Johann Jacob Mosers
Nebenstunden
von
Teutschen Staats-Sachen
So sich
an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten.

Dritter Theil.

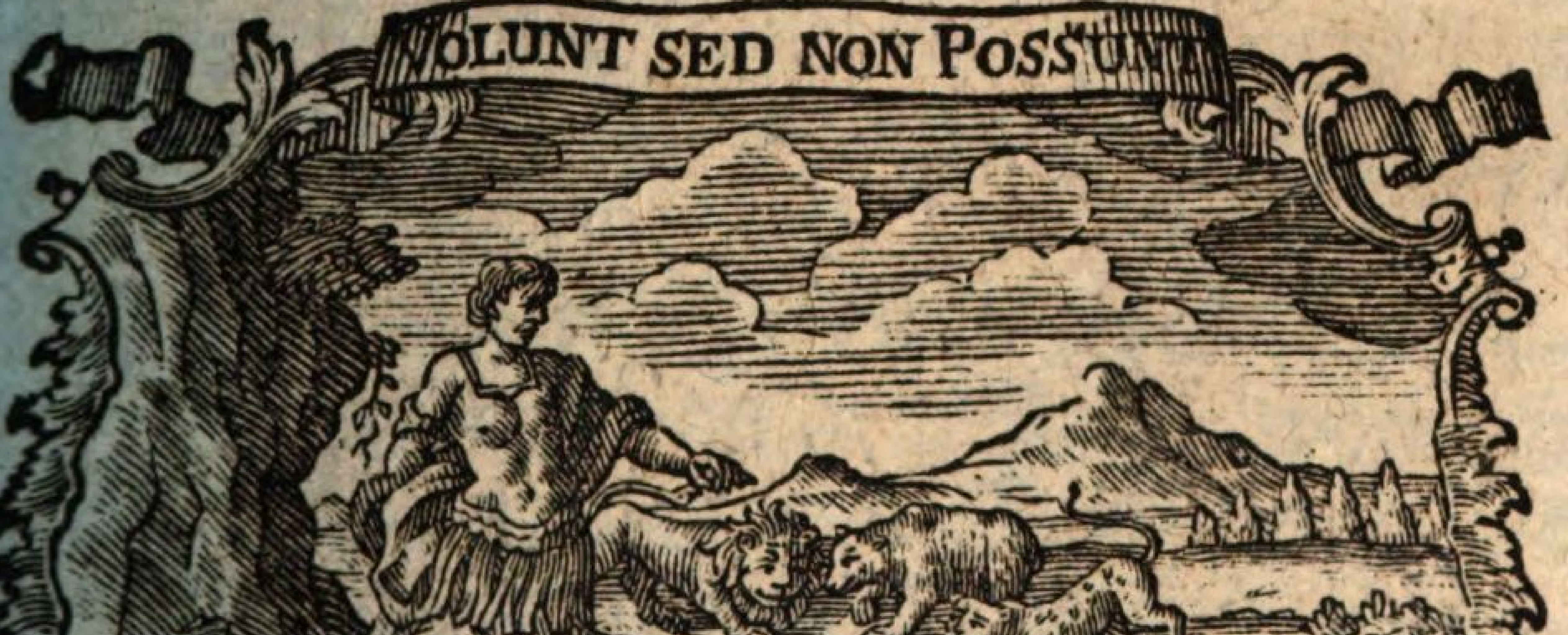

Franckfurt und Leipzig
auf Kosten der Gaumischen Handlung
1757.

Innhalt
des dritten Theils.

VIII.

Von Wieder-Herstellung des Religions-Zustandes in einem Ort oder Land auf den Fuß des Jahres 1624. durch den Landes-Herrn selbsten. pag. 305

IX.

Extract einiger Schreiben eines Comitial-Gesandtens von dem Fuß, wornach die An. 1708. vom Reich bewilligte Million Thaler in die Crayse repartiret worden ist. 375

X.

Von denen Beschwerden über das Chur-Maynzische Directorium auf Wahl-Tägen. 385

XI.

Von dem Jure diœcesano Catholischer

Bischöffe

Bischöffe über die in Evangelischen Landen seßhaffte Catholische. 389

XII.

Von dem Eigenthum derer in grossen Ströhmen entstehenden Insuln und Anwachse. 400

XIII.

Von der Rechts-Krafft der gegen einen Reichs-Stand in contumaciam gefällten Urtheile. 413

XIV.

Wie weit sich die Landesherrliche Gewalt erstrecke, denen Cammer-Collegiis zugleich auch Justiz-Sachen anzuvertrauen? 434

VIII.

Von Wieder-Herstellung des Religions-Zustandes in einem Ort oder Land auf den Fuß des Jahres 1624. durch den Landes-Herrn selbsten.

Erste Frage:

Ob ein Landes-Herr befugt oder schuldig seye, dahin zu sehen, daß das Religions-Wesen in seinem Land wiederum auf den Fuß des Anni decretorii 1624. hergestellet werde?

Antwort:

§. 1.

Ich seze zum Voraus:

1. Daß hier nicht die Frage von einem Land oder Ort seye, woselbst man Catholischer Seits sich auf die Ryßwickische Friedens-Clausul beruffen könne: Dann obwohlen Evangelischer Seits derselben mit höch-

stem Fug widersprochen und dieselbe als unverbindlich angesehen wird; so müssen doch in einem solchen Fall gegen die sich darauf beziehende Röm. Catholische andere Gründe, als ausser deme vonnöthen seynd, gebraucht werden.

2. Daß hier die Rede nicht von dem Fall seye, wo verbindliche Verträge oder Privilegia vorhanden seynd, mittelst deren man auf eine Reichs-Constitutions-mässige Weise von dem statu Anni decretorii abgewichen ist; als davon aus Gelegenheit der folgenden Frage wird gehandelt werden.

3. Muß die Sache Evangelische einer und Römisch-Catholische anderer Seits betreffen; indeme zwischen beyderley Sorten derer Evangelischen unter sich der Annus decretorius nicht Plaz greiffet. (1)

§. 2.

Hoc supposito nun muß die vorgelegte Frage unumgänglich mit Ja beantwortet werden. Dann daß in Sachen, welche zwischen Evangelischen und Catholischen versiren und das Exercitium Religionis, Kirchen-Güter und Gefälle, oder andere Activ- und Passiv-Gerecht-

(1) v. Disquisit. de Bonis Ecclesiast. eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus &c. & SCILTER de Termino à quo Restitutionis Bonor. ecclesiast. beede *per tot.*

rechtsame circa ecclesiastica betreffen, resp. das ganze Jahr, oder der 1. Jan. 1624. die allgemeine und beständige Richtschnur seye, ist ex *Instr. Pac. art.* 5. §. 25. klar, als woselbst es heißt: *Unicum solumque* hujus transactionis, restitutionis *observantiæque futuræ fundamentum* sit die 1. Jan. Anno 1624. habita prossessio &c. und §. 33. Annihilatis omnibus *Anni* 1624. *observantiæ*, utpote *quæ instar regulæ obtineat*, contrariis &c. Ein mehreres davon aber kan beym HERTIO (1) und in denen von besagtem Anno Decretorio vorhandenen eigenen Schrifften ersehen werden, welchen nunmehro aus des Herrn von MEIERN Westphälischen Friedens-Handlungen viel nüzliches beygefügt werden könnte, wann die Sache nicht aus denen angeführten Stellen so klar wäre, daß sie mit Vernunfft von niemand könnte geläugnet werden.

2. Ein Landes-Herr ist solchemnach nicht nur befugt, alles wieder auf den Fuß des Anni decretorii herzustellen, sondern er ist es auch noch darzu schuldig; und wer deme gemäß handelt, was der Westphälische Fried als eine Regel an die Hand gibt und was der Haupt-Zweck des ganzen Friedens ist, der handelt

 nicht

(1) In Exam. Vindic. Rittmeyer. Part. 1. Cap. 2. §. 2. p. m. 64. seqq.

nicht nur Reichs-Constitutions-mässig, sondern auch löblich und als ein guter Patriot: Dann wie, nach dem Ausdruck der Kayserl. Wahl-*Capitulation art.* 2. §. 6. dieser Friedens-Schluß ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbsten ist und durch Anfecht- oder Uebertrettung desselben nur Aufruhr, Zwitracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird; so folget à contrario, daß durch Beobacht- und Wiederherstellung der Sachen auf den Fuß des Westphälischen Friedens das Band zwischen Kayserl. Majestät und denen Reichs-Ständen, auch diesen unter sich, befestiget, hingegen Aufruhr, Zwitracht, Mißtrauen und Zanck im Reich verhütet wird: Und wie glücklich wäre Teutschland, wann die Regenten, der Clerus und die Unterthanen die abgewichene 100. Jahre über deme nachgekommen wären!

3. Kommen auch noch Klagen des einen Theils derer Religions-Verwandten Unterthanen hinzu, daß sie in dem Besitz dessen, darinn sie sich im Jahr 1624. befunden haben, gestöhret, oder gar davon vertrungen worden seyen; so leget solches dem Landes-Herrn auch noch aus einem andern Grund die Pflicht der Wieder-Herstellung des Anni decretorii auf:

Inde-

Indeme nach denen klaren Worten des §. 32. *art.* 5. *Instr. Pac.* die gegen die Possessionem & Observantiam Anni 1614. gravirte oder destituirte Unterthanen 1. restituiret werden sollen, und zwar 2. *in eum statum, quo Anno* 1624. *fuerant*, idque 3. *plenarie* und 4. *sine ulla exceptione*, 5. die destitutio mag quocunque modo geschehen seyn.

4. Endlich so ist dergleichen Beeinträchtigung gegen den statum Anni decretorii entweder bereits vor oder erst nach dem Westphälischen Friedens-Schluß geschehen: Ersteren Falles gehöret es unter das, was vermöge Instrumenti Pacis und dessen Executions-Recesse zu restituiren annoch rückständig ist; welcherley Restitutionen zu beförderen so gar jedesmahlige Kayserliche Majestät selbst in Dero Wahl-Capitulation *Art.* 19. §. 1. eydlich versprechen müssen: Lezteren Falles aber ist dergleichen Violation einem Land-Friedbruch nach dem *Instr. Pac. Art.* 17. §. 4. gleich zu achten und das also verübte nicht nur abzustellen, sondern auch auf das schärffeste zu bestraffen.

§. 3.

Es ist auch ganz vergeblich, bey dieser Frage einige rationes dubitandi zu fingiren und selbige zu beantworten, indeme selbige alle nothwendiger Weise dem klaren Sinn und Buch-

staben eines derer wichtigsten Reichs-Grund-Geseze in das Angesicht widersprechen würden, mithin keine Antwort, sondern eine fiscalische Ahndung verdieneten: Oder wäre ja noch etwas im geringsten scheinbares dagegen aufzubringen, würde es auf das *in Qu.* 3. *& seq.* enthaltene hinauslauffen.

Zweyte Frage:

Ob ein Landes-Herr dergleichen Wiederherstellung des Religions-Wesens in seinem Land auf den Fuß des Anni decretorii 1624. aus Landesherrlicher Macht selbst verfügen könne, oder aber dißfalls den Weg Rechtens ergreiffen müsse?

Antwort:

§. 1.

Meines Erachtens ist nicht undienlich, hier zweyerley Fälle von einander zu unterscheiden; nemlich: Entweder ist die Turbatio in dem Statu Anni decretorii bereits vor geschlossenem Westphälischen Frieden geschehen und seithero noch niemahlen redressiret worden, oder aber es ist dieser Status erst nachhero alterirt worden.

§. 2.

Ersteren Falles ist aus dem Instr. Pac. dem Kayser-

Kayserlichen Executions-Edict, dem arctiori modo exequendi und denen beyden Friedens-Executions-Recessen- (welcher aller Stellen in dem Scripto: Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicæ angeführet, analysiret und mit Anmerckungen begleitet seynd,) bekannt, daß die Restitution entweder von denen Crays-Ausschreibenden Fürsten, oder Crays-Obristen, oder, wann es die Restituendi verlangen, von Kayserlichen Commissariis geschehen solle; woferne aber die eine oder andere ihr Amt hierunter nicht thäten, sollte der Restituendus sich selbst durch seine eigene oder andere Waffen restituiren können und wann er drey Jahr vergeblich zugewartet hat, sollen alle und jede Consortes Pacis verbunden seyn, ihne manu armata zu restituiren. Was aber insbesondere die Restitution eines Reichs-Standes gegen seine Unterthanen und andere Mediatos belanget; so ist aus denen Actis Pacificationis bekannt, daß, als die Evangelische sich Anfangs überhaupt ausbedingen wollen, daß ein Restituendus sich propriis viribus sollte restituiren können, (1) nachhero aber es also gefaßt (2):

 Quod

(1) vid. de MEIERN Acta Pac. Westphal. Tom. 5. p. m. 765. 806. 815. 816. 878.

(2) l. c. p. m. 934.

Quod si vero in ipsius Restituendi Territorio, sive Provincialis, sive Subditus, sive quicunque alius non Status Imperii ad restituendum, cedendum, sive præstandum aliquid ex hac Pacificatione obligatus, etiamsi monitus, moras tamen nectere perseveraverit, eo casu publica hac lege permissum esto etiam Domino Territorii, aut Superiori, propriis viribus, (absque tamen excessu,) adhibitis Notario & Testibus, se in pristinum statum reponere & in universum ea expedire, occupare, præstare, ad quæ Restituens vigore hujus Pacificationis tenetur; die Kayserliche und Catholische solches nicht zugeben wollen (1), und ob schon die Evangelische nochmahls darauf beharret, daß dem Domino Territorii eins als den andern Weg, die Execution contra Mediatos vorzunehmen, ohnbenommen seyn sollte (2), selbige doch endlich nachgegeben (3). Als ferner Evangelici, nach geschlossenem Frieden, An. 1649. m. Jan. solches Postulatum von neuem wiederhohlt, (4) die Kayserliche hingegen es nochmahls widersprochen, hätten Evangelici es abermahls dabey bewenden lassen (5). Es

(1) von MEIERN Tom. 6. p. m. 88.
(2) l. c. p. m. 93.
(3) ibid. p. m. 106. seq.
(4) ibid. p. m. 785.
(5) ibid. p. 794.

Es ist aber wohl zu bemercken, daß, ob gleich die Kayserliche, wegen besorgten Mißbrauchs, nicht ausdrücklich darein haben consentiren wollen, daß ein Landes-Herr selbsten in seinem Land das Religions-Wesen auf den Fuß des Anni decretorii wieder herstellen möge, dannoch weder von denenselben, noch denen Catholischen, nicht das geringste jemahlen in irgend einigem Fall dagegen moviret ist, wann ein Evangelischer Landes-Herr würcklich selbst dergleichen Restitution vorgenommen hat, wann nur darinn nicht zu weit gegangen worden ist.

So ware zwar würcklich eine Kayserliche Commission ernannt, den Herzog zu Würtemberg in die ihme, vi Anni decretorii, zukommende und von denen Catholischen bißher occupirte Clöster zu restituiren; er griffe aber die Sache am kürzeren Ende an und als die Catholische Prälaten die Clöster verlassen hatten, sezte er so wohl darinn, als in dem ganzen Land, alles wieder auf den Fuß de An. 1624. Der Fridens-Executions-Convent bekame legale Notiz davon, als einige Geist- und weltliche sich beklagten, daß der Herzog auch ihre, dem Angeben nach, nicht zum Herzogthum gehörige Güter armata manu reformiren und die Unterthanen mit Gewalt zur Evangelischen Re-

ligion zwingen wollte: Nun wurden zwar diese leztere Handlungen mißbilliget, hingegen das geschehene in so ferne, als es nur auf dasjenige gehe, was in des Herzogs Landen gelegen seye, auf sich beruhend gelassen. (1) Der Würtembergische Gesandte führete zwar dabey an, daß der Herzog durch eine Kayserliche Subdelegation darzu autorisiret worden seye, die ihme zugelassen habe, daß, wo sich noch etwas finden sollte, welches noch nicht restituirt wäre, der Herzog sich selbst restituiren möchte: Man siehet aber wohl, daß dieses nicht mehr sagen will, als: Ne nihil dixisse videamur; Dann wäre die Selbst-Execution dem Instr. Pacis &c. im Grund zuwider gewesen, wie hätte dann eine Kayserliche Subdelegation dagegen dispensiren können und würde der Nürnbergische Congreß solches nicht an der Subdelegation sowohl, als dem Herzog, geahndet haben, an statt daß es *in terminis habilibus* (wie der Ausdruck lautet,) approbiret worden, und hätte dann hier der Kayserlichen vormahls gebrauchte Exception, daß niemand in propria causa cognosciren und exequiren könne, nicht auch Platz gegriffen, zumahl da es so viele Clöster und darzu gehörige Aemter betraffe, dergleichen sich in keinem

(1) v. de MEIERN Friedens-Execut. Acta. Tom. 2. p. 805.

keinem anderen Evangelischen Chur- noch Fürstenthum in ganz Teutschland finden?

Churfürst Carl Ludwig zu Pfalz thate ein gleiches und mit solchem Nachdruck, daß des Hoch-Stiffts Worms Geschichtschreibere und Schrifften-Stellere zu unseren Zeiten viele Beschwerden darüber geführet haben; indessen findet sich nicht die geringste Spuhr, daß bey dem Fridens-Executions-Congreß, oder sonst, deßwegen nur geklagt, viel weniger das geschehene als Reichs-Constitutions-widrig betrachtet worden wäre.

Eben dieses ist so gar auch von denen Grafen von Leiningen und andern in dasiger Gegend geschehen, wie aus eben diesen neuerlichen Stifft Wormsischen Impressis erhellet, ohne daß damahlen etwas dawider Catholischer Seits oder sonst gesprochen worden wäre.

Auch gehöret in seiner Maasse hieher, was Chur-Maynz und der Bischoff zu Straßburg in denen von ihnen reluirten Landen verfügt haben: Es hatte nemlich das *Instrument. Pac. artic.* 5. §. 27. wegen des Religions-Wesens an dergleichen Orten eine besondere Verfügung gemacht und denen Landes-Herrn eine mehrere, doch ganz nicht unumschränckte, Gewalt in Ansehung des Juris reformandi verstattet: Als nun die Reluition geschehen

schehen wäre, addressirten sich der Chur-Fürst und der Bischoff weder an den Kayser, noch an das Crays-Ausschreib- oder Obristen-Amt, noch begehrten sie Kayserliche Commissarios, sondern sie thaten aus eigener Landesherrlicher Macht, worzu sie befugt zu seyn glaubten, ja, derer Evangelischen Meynung nach, noch weit mehr, ohne daß gegen das, was sie in Krafft des Westphälischen Friedens verfügt, von jemand jemahls gesprochen worden wäre, obgleich, wann die unten folgende Einwürffe Grund hätten, ihnen selbiges eben so wenig, als anderen Landes-Herrn erlaubt gewesen wäre.

§. 3.

Nun ist die Frage weiter: Ob das in dem Instr. Pacis &c. wegen des Modi exequendi versehene seine Absicht nur auf die damahlige Zeiten gehabt habe, oder ob auch noch jezo darnach procediret werden könne und müsse?

An. 1711. verlangte Chur-Brandenburg: Es sollte der Wahl-*Capitulation art.* 19. post verba: „Was - - Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recesse zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden, der Billigkeit nach, wider männiglich, ohne Unterschied

der

der Religion, verhelffen;„ aus dem Nürnbergischen Executions-Receß addiret werden: „In Entstehung dessen denen Restituendis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten und wann dieselbe durch die Crays-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit nicht zu bewegen, oder auch die Ausschreibende Fürsten selbst hierunter ihre Hülffe versagen und damit zurücke halten, durch ihre eigene Mittel, auch Hülff derer nächst an der Hand habender anderer Stände Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusezen.„ Chur-Trier approbirte weder das Monitum, noch improbirte es solches, sondern hielte bloß dafür: Es wäre bey dem Innhalt derer vorigen Capitulationen zu lassen; Chur-Böhmen meynte: daß dieser §. Recessus Norimbergensis auf die jezige Zeiten sich eben nicht allerdings appliciren lasse; Chur-Pfalz hielte den Zusaz nur für überflüssig, weil dieses Puncts halber allschon in dem Nürnbergischen Executions-Receß genugsame Vorsehung geschehen seye; Chur-Sachsen meynte: Es werde kein Bedencken haben, das Monitum einzurucken, weil die darinn enthaltene Versehung bereits per Legem publicam gut befunden werden seye, aber eben deßwegen seye das Monitum auch nicht so nöthig,

thig, weil die Sache schon an sich durch ein Reichs-Gesez festgestellet seye; Chur-Brandenburg inhærirte dem Monito; Chur-Braunschweig hielte es mit Chur-Trier und Chur-Mayntz concludirte secundum Majora: Daß von diesem Monito zu abstrahiren seye, NB. alldieweilen diese Sache an und für sich selbst schon in dem allegirten Nürnbergischen Executions-Receß versehen seye.

An. 1742. reproponirte Chur-Brandenburg das Monitum: Chur-Trier meynte: weilen art. 17. Instr. Pac. bereits dißfalls die allergenaueste Sorgfalt geschehen seye, mithin es darauf ankomme, diesen Principiis nachzugehen, überhaupt aber bedencklich seye, sich in die Interpretationem dieser Stelle weiter zu vertieffen, so liesse man es beym Text; Chur-Cölln hielte auch für rathsamer, es bey der Disposition des Instr. Pacis, und mithin dahier beym Text, bewenden zu lassen; Chur-Bayern votirte: Es hielte bedencklich, in dieses Monitum einzugehen, anerwogen das Instr. Pacis und so viele heilsame Reichs-Geseze so diensame als vorsorgliche Vorsehung gethan; Chur-Sachsen liesse es bey dem Text; Chur-Brandenburg inhærirte dem Monito; Chur-Pfalz accedirte denen Vorstimmenden, daß es beym Text zu belassen; Chur-Braunschweig auch

und Chur-Maynz: Ob aber also gleich wiederum von dem Monito abstrahiret wurde; so wurde doch abermahls offenbar dafür gehalten, daß das in dem Instrumento Pacis und dessen Anhängen dißfalls verordnete noch jezo gültig seye.

Dieses wird auch durch eine andere auf eben diesem Wahl-Convent der Kayserlichen Wahl-Capitulation eingerückte sehr expressive Stelle bestärcket, wann es nemlich *art.* 1. §. 11. heisset: Daß in Religions-Sachen keinesweges Processe verstattet, sondern darunter lediglich denen Reichs-Grund-Gesezen, dem Instrumento Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, arctiori modo exequendi und andern Reichs-Constitutionen nachgegangen werden solle.

Ist nun aber dieses, so hat ein noch nicht zu deme, was gleich nach geschlossenem Westphälischen Friden hätte restituiret werden sollen, nicht gelangter Reichs-Stand nicht nöthig, die Restitution durch einen ordentlichen Proceß zu suchen, sondern er kan das Crays-Ausschreib- oder Obristen-Amt um die Execution imploriren, oder sich eine Kayserliche Executions-Commission ausbitten, und wann eines oder das andere nicht helffen will, kan er sich selbst restituiren, auch endlich alle Consortes

Pacis,

Pacis Westphalicæ um Assistenz ersuchen. Hat es aber ein Landes-Herr mit seinen eigenen Unterthanen zu thun, hat er nicht weniger Recht, sich, so weit es dem Anno decretorio gemäß ist, selbst zu restituiren, als es andere gleich nach geschlossenem Frieden befugt gewesen seynd.

§. 4.

Was aber die erst nach dem Westphälischen Frieden gegen den darinn beliebten Annum decretorium begangene Attentata anbelangt, so kan zwar ein Landes-Herr, wann er will, Krafft der Kayserlichen Wahl-*Capitulation art.* 1. auch noch jezo auf das Crays-Ausschreib- oder Obristen-Amt, oder eine andere Kayserliche Executions-Commission, provociren und er hat nicht nöthig, die Redressirung dergleichen Gravaminum erst per Processum zu suchen: Will er aber diesen Weg nicht erwählen, so habe ich gar keinen Anstand, zu bejähen, daß ein Landes-Herr allerdings berechtiget seye, gleichbalden und ohnerwartet: ob das Crays-Ausschreib- oder Obristen-Amt, oder die Kayserliche Commission ihr Amt thun möchte oder nicht? selbige selbst zu redressiren, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist im *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 30. ausdrücklich versehen: Cum - - Statibus imme-

mediatis cum Jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat ; -- conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari nullique Statui jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere. Die Reichs-Stände haben also, Krafft ihrer Landes-Hoheit, das Recht, das Exercitium Religionis zu reformiren, das ist, demselben eine andere Form und Gestalt, als es zuvor hatte, zu geben, es geschehe nun solches durch dessen Erweiterung, oder Einschränckung, oder gänzliche oder particulare Abschaffung des vorigen und Einführung eines neuen Religions-Exercitii: Ist es nun aber deme so, so darf ja auch ein Landes-Herr das Religions-Wesen wieder auf den Fuß des Anni decretorii herstellen und wann er es thut, so findet die Regul statt: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam; ja wer etwas dagegen sprechen wollte, der würde, nach dem vorangezogenen Text, denen Reichs-Ständen, das Jus Territorii & Superioritatis, 2. die communem per totum Imperium hactenus usitatam praxin und 3. endlich das Reichs-Grund-Gesez des Westphälischen Friedens selbsten angreiffen, mithin da-

durch besonders gegen dessen *art.* 5. §. 50. und die Kayserliche Wahl-*Capitulation art.* 2. §. 6. handlen und dadurch die darinn auf solche Verbrechen gesezte schwere Straffe auf sich laden. Nun ist zwar allerdings an deme, daß dieses Jus reformandi keinesweges so uneingeschränckt ist, als manche Catholische Landes-Herren und Scribenten es zu behaupten vermeinen und dieses Recht so weit ausdehnen, als kein völlig souveraines gecröntes Haupt in ganz Europa, dergleichen sich anzumassen, unterstehen wird, noch es wagen dörffte; sondern es ist denen in der Religion von dem Landes-Herrn dissentirenden Unterthanen zu gut in gedachtem *Instrument. Pac. art.* 5. §. 31. 32. unter andern versehen: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exercitium Anno 1624. quacunque Anni parte, sive certo Pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia jura, nec minus mane-

maneat in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo consensu aliter erit conventum; nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur: Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione, in eum, quo Anno 1624. fuerant, statum, plenarie restituantur. Idemque observetur ratione Subditorum Catholicorum Aug. Conf. Statuum, ubi dicto Anno 1624. usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt: Daraus folgt aber nur so viel, daß die Unterthanen, sie seyen nun welcher Religion sie wollen, in Ansehung der Religion in dem Stand gelassen werden sollen, darinn sie sich An. 1624. quacunque Anni parte befunden und der Kirchen-Güter und Gefälle, darinn sie sich den 1. Jan. 1624. befunden haben: Nun aber wird in der mir vorgelegten Frage selbst der Fall supponirt, daß der Landes-Herr die Unterthanen bey dem Stand, darinn sie sich Anno 1624. befunden haben, lassen wolle; mithin ist auch

diese Einschränckung des Juris reformandi exercitium Religionis auf gegenwärtigen Fall nicht applicabel: Also thut der Landes-Herr durch solche Reductionem ad statum Anni decretorii nichts anderes, als worzu er befugt, ja gar verbunden ist und denen Unterthanen wird nach dem supponirten Fall nicht das allermindeste Nachtheil zugezogen; was sollte ihne dann hinderen, seiner Regenten-Pflicht ein Genügen zu leisten, und sich seiner Landes-Hoheit, ohne Mißbrauch derselbigen, zu bedienen?

2. Nach denen vorhin angeführten Worten des *art.* 5. §. 30. *Instr. Pac.* ist das Jus reformandi exercitium Religionis ein Stück und eine Würckung der Landes-Hoheit; davon aber lautet es in der Wahl-*Capitulation art.* 15. §. 8. „Inmassen dann auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen - - - zugelassen und erlaubt seyn solle, sich, nach der Verordnung derer Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und Herrlichen Juribus, selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu *manuteni*ren und sie zum Gehorsam zu bringen.„

3. Es wäre wider die ganze Staats-Verfassung Teutschlandes und wider das ohnlaugbare Reichs-Herkommen, daß ein Landes-Herr,

der

der im Stande ist, seine Obrigkeitliche Rechte gegen die Unterthanen mit behörigem Nachdruck zu behaupten, in liquiden Fällen und bey incontestablen Gerechtsamen Hülffe bey einem höchsten Reichs-Gericht sollte suchen müssen: Nach dem supponirten Fall müßte der Landes-Herr Kläger seyn, Beklagte aber entweder seine verstorbene Vorfahren, oder die Unterthanen, oder ein Dritter: Die verstorbene Vorfahren verklagen, oder sich autorisiren lassen wollen, deren Reichs-Constitutions-widrige Handlungen zu cassiren, wäre lächerlich; seine eigene Unterthanen vor einem höchsten Reichs-Gericht zu belangen, ist einem Landes-Herrn weder in irgend einigem Reichs-Gesez, noch auch durch das Reichs-Herkommen auferlegt; vielmehr ist aus der Kayserlichen Wahl-*Capitulation art.* 18. §. 3. und Cam. Ger. Ordnung *Part.* 2. *Tit.* 1. die allgemeine Regel bekannt, daß Unterthanen ordentlicher Weise in erster Instanz niemahlen an denen höchsten Reichs-Gerichten belanget werden sollen noch dörffen, ausser in gewissen hieher ganz nicht applicablen Fällen; sondern ihr Landes-Herr bedienet sich, nach allen Reichs-Constitutionen, in denen sie betreffenden Fällen, seiner ordentlichen Obrigkeitlichen Macht: Wann er sich aber deren mißbraucht, so können sich zwar die

Unterthanen darüber gehöriger Orten beschweren; solches ist aber alsdann ganz ein anderer Fall, als von deme wir reden. Oder sollte ein Dritter beklagt werden, so stehet es in eines contra Pacem publicam vel religiosam Gravati freyem Belieben, injuriam vi repellere, oder zu klagen; jenes erlauben die Reichs-Geseze und zu diesem nöthigen sie niemand wider Willen.

4. Noch einmahl: Entweder rühret die Abänderung des Status Anni decretorii von des Landes-Herrns Vorfahren, oder von denen Unterthanen, oder von einem Dritten her: Ist das erste und diese Vorfahren haben sich hierinn bloß ihrer Landesherrlichen Macht gebraucht, oder vielmehr gegen die Reichs-Constitutionen mißbraucht, warum sollte dann der eben diese Landesherrliche Macht besitzende Nachfolger nicht eben auch so viel Recht oder Macht haben, alles wieder auf den Fuß derer Reichs-Grund-Geseze herzustellen, und die dawider lauffende Handlungen seiner Vorfahren eben sowohl wieder aufzuheben, als er andere derselben, ihme ohnanständige, Handlungen, Geseze, und dergleichen, ordentlicher Weise ohne allen Anstand wieder aufheben kan und darff? Ja hat er nicht ungleich mehr Macht und Recht zu deme, was geschehen darff und solle, als jene zu dem, was nicht geschehen darff noch solle?

Gesezt

Gesetzt ein Reichs-Stand hätte Reichs-Constitutions-widrige Münzen prägen lassen, dessen Nachfolger aber wollte selbige verbieten und dagegen nach Reichs-Schrot und Korn münzen, wäre es nicht lächerlich, wann er zuvor anfragen wollte: Ob er es auch thun dörffe? und wäre es nicht toll, wann man ihm gar zumuthen wollte, er solle dißfalls viam Juris erwählen? Nun ist beedes ein Regale und die Unterthanen seynd bey beyden interessirt; bey der Religion in Ansehung des Gewissens und bey der Münz in Ansehung des Beutels. Oder hätten die Unterthanen selbst den Statum Anni decretorii abgeändert, so wäre es nicht nur eine höchst-straffbare Uebertrettung des Westphälischen Friedens, sondern auch ein vermessener Eingriff in die Landesherrliche Gerechtsamen; da wiederum nicht abzusehen ist, warum ein Landes-Herr nicht, vermöge der Wahl-Capitulation, in deme, was Recht ist und die Reichs-Grund-Geseze ihm ausdrücklich erlauben und von ihme verlangen, selbst sollte Verfügung treffen können. Fället endlich die Schuld des veränderten Status decretorii auf einen Dritten, so machet sich derselbe, vermöge *Instrum. Pac. art.* 17. §. 4. er seye und heisse nun geistlich oder weltlich, Ordinarius, Diœcesanus und wie er will, ipso facto eines Friedbruchs schul-

dig; in dergleichen Fällen aber ist zwar die Suchung der rechtlichen Hülffe und Bestraffung nach denen Reichs-Constitutionen erlaubt, aber nicht nothwendig, sondern der Beleidigte darff sich, vermöge Land-Friedens *de Anno* 1548 *Tit.* 3. §. 2. so gut er kan, auch selbst helffen, ohne dadurch das geringste zu freveln, oder zu verwürcken.

5. Wann jemand schuldig seyn solle, den obristen Richter im Reich zu requiriren, muß die Sache, darum es zu thun ist, die Execution eines Austregal-Urthels betreffen, (weil die Austräge zwar facultatem cognoscendi & decidendi, nicht aber exequendi, haben,) oder die Sache muß streitig seyn; dann es wäre wider die Vernunfft, das Ober-Richterliche Amt in einer liquiden Sache und wann man selbst facultatem exequendi hat, zu requiriren: Nun aber ist in subitrato das lezte und erste beydes ohnstreitig; das erste ex Instrumento Pacis und das lezte aus dem Welt-kündigen und niemahlen von jemand bestrittenen, noch zu bestreiten möglichen, Reichs-Herkommen.

6. Ist in der An. 1720. von einigen Evangelischen Gesandtschafften in den Druck gegebenen Pieçe, so den Titul führet: Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instru-

mento Pacis Weſtphalicæ, (1) umſtändlich und gründlich dargethan worden, daß es wider den Sinn des ganzen Weſtphäliſchen Friedens lauffe, daß, wann einer in cauſis Religionis & Eccleſiaſticis contra Inſtrumentum Pacis graviret werde, er darüber bey den höchſten Reichs-Gerichten klagen und Proceß führen ſolle, ſondern daß alſo alle klare Verordnungen des Inſtrumenti Pacis und deſſen Executions-Edicte und Receſſe über den Hauffen fallen müßten. Ja es iſt darauf auch beyden lezteren Kayſerlichen Wahl-Capitulationen *art.* 1. §. 11. ausdrücklich einverleibt worden: Es ſollten in cauſis Religionis keineswegs Proceſſe verſtattet, ſondern darunter lediglich dem Inſtr. Pac. &c. und andern Reichs-Grund-Geſezen nachgegangen werden; atqui dieſe erlauben denen Reichs-Ständen, ſich bey ihrer Landes-Hoheit ſelbſt zu manuteniren.

7. Kommt nun auch noch das, was im Inſtr. Pac. von dem Jure reformandi prædiciret wird, hinzu, nemlich communis per totum Imperium hactenus uſitata Praxis. Ich verſtehe aber hierunter nicht das, was an faſt unzählichen Orten Catholiſcher Seits mit gewaltſamen Reformationen, ohnordentlichen E-

Y 5 migra-

(1) Vid. mein teutſches Staats-Recht, Tom. 1. pag. 479. ſeqq.

migrationen, Einführung des Simultanei und auf andere Weise für Abusus und Excessus Juris reformandi vorgegangen seynd, als welchen Evangelischer Seits beständig mit bestem Fug widersprochen worden ist, dahero dergleichen Attentata niemahlen die Krafft eines rechtmässigen Herkommens erlangen können, sondern ich rede von dem, was Kayserliche Majestät selbst, wie auch sämtliche Catholisch- und Evangelische Stände, für Recht erkannt und gebilliget haben. Hat nun aber jemand jemahlen gehöret, daß einigem Reichs-Stand einer oder der anderen Religion (es hätten dann bey einer Sache besondere Umstände obgewaltet,) verarget worden seye, wann er Religions-Neuerungen wiederum abgestellet hat? Hat man ihme hierzu wider Willen das Crays-Ausschreib-Amt, oder eine Kayserliche Commission, oder gar einen Proceß, obtrudirt? Haben nicht vielmehr z. E. Kayserliche Majestät An. 1720. dem Reichs-Convent viele an Chur-Mayntz, Chur-Pfalz, den Bischoff zu Speyer, den Grafen von der Leyen, den Freyherrn von Sickingen, u. s. w. erlassene Rescripta communiciret, darinn ihnen nicht nur erlaubt, sondern auch befohlen worden ist, die resp. von ihnen selbst, oder auch ihren Vorfahren veranlaßte Religions-Beschwerden, wenigstens provisorie

und

und so lang, biß in Comitiis zwischen beederseits Religions-Verwandten eine Haupt-Untersuchung oder Vergleich vorgehe, abzustellen? Haben die Evangelisch- oder Catholische Reichs-Stände sich darüber jemahlen beschwert und nicht vielmehr jene nur darüber geklagt, daß die Landes-Herrn diesen Kayserlichen Verordnungen nicht nachkämen und bloß deßwegen eine Local-Commission vonnöthen seye? Wird nicht vielmehr in des Corporis Evangelicorum Anmerckungen über den Extract Chur-Pfälzischen Religions-Commissions-Protocolli d. d. 25. Nov. 1721. gemeldet: „Man hat Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht vorzuschreiben, durch wen sie die Abstellung der Religions-Beschwerden wollen bewürcken lassen und hat also in Dero gnädigstem Gefallen gestanden, daß Sie zu solchem Behuf eine Religions-Commission angeordnet, welche nach der ihr ertheilten Gewalt procediren und die Gravamina untersuchen und abstellen lassen kan?„ Waren gleich diese Landes-Herren Beklagte und sie mußten das, was sie thaten, wider Willen und auf Kayserlichen Befehl thun; so gilt doch der Schluß von deme, was mit ihnen vorgegangen ist, allerdings auch auf den Fall, wann der Landes-Herr sponte und ex officio dergleichen thut: Dann das, was bey der Sache bedencklich seyn und

und objiciret werden kan, laufft bey beyden auf Eines, nemlich auf dieses hinaus: Ob ein Landes-Herr, der von seinen Unterthanen in der Religion dissentirt, selbst cognosciren und decidiren könne, was dem statui Anni decretorii gemäß seye oder nicht, und ob er berechtiget seye oder nicht, dieses sein eigenes Decisum auch so fort selbst zu exequiren? Die bey obigen Fällen hinzugekommen Kayserliche Autorität endlich kan der Sache eben so wenig einen Ausschlag geben: Dann Kayserliche Majestät haben 1. in Theils dieser Rescripten selbst bezeugt, Sie wären nicht einmahl in facto recht informirt, noch wollten Sie darinn cognosciren und decidiren, sondern Sie überliessen solches dem Stand, an welchen rescribiret wurde, als Landes-Herrn, mithin 2. sollte diese Abstellung zwar auf Kayserliche Erinnerung und auf Dero Befehl geschehen, aber nicht unter Dero Nahmen und Autorität, noch als eine von Ihnen abgeurtheilte Sache, sondern aus Landesherrlicher Autorität: Dann so lautet es z. E. in dem Kayserlichen Rescript d. d. 9. Mart. 1720. an Chur-Pfalz: „Wir versehen Uns auch Freund-vetterlich und gnädigst, daß, wann unter denen gegen Euer Liebden angebrachten anderweiten Beschwerden Dinge von dergleichen Zwang und Thätlichkeiten mehr wären, (davon

Wir

Wir wegen der bißherigen Gestalt derer Klägere und des Anbringens annoch eigentlich nicht urtheilen können) Sie solche, Ihrer hoher Prudenz nach, aus eigenem Trieb, -- von selbsten fordersamst zu vergleichen, oder abzuthun -- nicht entstehen werden. -- Wir gesinnen und ermahnen mit allem deme Euer Lbden hiemit ernstlich, gnädigst und freund-vetterlich, daß Sie, nach Dero eigenem Erbieten und Vorschlag, zu Erhaltung der gemeinsamen Reichs-Ruhe, Einigkeit und guten Verständniß ihrer Unterthanen, die rühmliche friedfertige Landes-Fürst-Väterliche Obsorge alsobalden vorkehren und anbefehlen wollen, damit circa Realia & Formalia über den Stein des Anstosses die Sache von Ihrem geistlichen Kirchen-Rath und andern gelehrten vernünfftigen Leuten forderſamst untersucht, solche nach denen gemeinsamen Reichs-Saz- und Ordnungen angesehen, wohl eingerichtet -- werde, welchem-nach Sie -- Ihre so genannte Reformirte Unterthanen bey allem deme, was ihnen vermög der Oßnabrück- und Münsterischen Frieden rechtmässig gebühret, bey deme, was ordentlich alt hergebracht und recht ist, ohne einigen Eintrag, Bedruck oder Zwang der Gewissens-Freyheit NB. Landes-Fürstlich gerne Selbst schüzen

zen und schirmen wollen.„ Und in dem Rescript d. d. 14. Nov. 1720. an Chur-Pfalz: „Als gesinnen und befehlen Wir hiemit freund- vetter- und gnädiglich, auch ernstlich: Euer Liebden wollen alle seither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderungen innerhalb 4. Monathen ab- und allerdings biß zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten alles in vorigen Stand wieder herstellen; Wir versehen Uns dessen zu Euer Liebden unzweifentlich und daß Sie folglich - - - denen Ihrigen allerdings anbefehlen und sie dieselbe darzu halten werden, damit die gesammte heilsame Reichs-Saz-Ordnung und allgemeine Friedens-Schlüsse in unverrücktem rechtmässigem Stand und Ordnung - - erhalten - - werden.„ Worauf auch der Herr Chur-Fürst den 1. Febr. 1721. einen Circular-Befehl deßwegen an alle seine Ober-Aemter erlassen hat.

§. 5.

Gegen diese bißhero angeführte Gründe könnte etwa eingewendet werden:

1. Es seye Juris communis & naturalis, daß niemand, und also auch kein Reichs-Stand, in seiner eigenen Sache zugleich Parthie und auch Richter seyn könne; Nun aber gebe der

von

von seinen Unterthanen oder einem Theil derselben in Religione dissentirende Landes-Herr offenbar in solchen Religions-Sachen eine formliche Parthie ab; dann es seye ihme nicht, wie in anderen Privat-Parthie-Sachen, indifferent: Ob es so oder anderst seye? sondern er portire sich für die eine Religion, epousire deren Interesse und nehme Theil daran.

2. Weiter seye Rechtens, daß, wann auch gleich ein Urtheil vor einen Reichs-Stand an einem derer höchsten Reichs-Gerichte gegen seine Unterthanen ausfalle, demselbigen deßwegen doch nicht erlaubt seye, es propria autoritate zu vollstrecken, sondern es müsse solche Execution unter Autorität und auf Befehl des darum zu requirirenden obristen Richters im Reich geschehen.

3. Das *Instr. Pac. art.* 17. §. 7. verordne: Nulli omnino Statuum liceat jus suum vi vel armis persequi, sed, si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque *jure experiatur*; Quæ vero Judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum *executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequendis sententiis constituunt*.

4. Ob gleich in dem *Executions*-Receß *loc. supr. cit.* gewisser massen die Selbst-Hülffe erlaubt

erlaubt worden; so seye doch a) solches ausdrücklich auf den Fall restringirt, wann die Restituentes durch die Crays-Ausschreibende Fürsten, oder Executores, zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen seyen; b) gehe es nur auf die damahls in der Beylage A. specificirte liquide Fälle und wann noch vor Ausgang des lezten Termini Evacuationis etwas davon zu restituiren übrig bliebe.

5. Seye nun aber also damahls einem Landes-Herrn nicht erlaubt gewesen, autoritate propria den statum Anni decretorii in seinem Lande wieder herzustellen, sondern habe er sich darzu der Crays-Ausschreibenden Fürsten, Crays-Obristen, oder Kayserlichen Commissarien, bedienen müssen; so seye es ihme auch nicht erlaubt, wann gegen solchen Statum nachhero Neuerungen vorgenommen worden seyn sollen; weil die Beweg-Ursach, warum die Kayserliche und Catholische in solche Selbst-Hülffe nicht haben willigen wollen, perpetua seye und noch jezo fürdaure, nemlich: Es könne niemand in causa propria Judex & Executor seyn. Dahero auch das bey zwey Wahl-Conventen angebrachte Gesuch, die Disposition des Friedens-Executions-Recesses auch auf die jezige Zeiten zu extendiren, per Majora promiscua Evangelicorum & Catholicorum abgewiesen worden seye.

6. In

6. In dem Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. 193. seye ausdrücklich verordnet worden: „Wir sezen und ordnen auch, daß kein Stand - - gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen, wider den Friedens-Schluß, mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen sondern ein jeder dasjenig, was er vermeynet, das ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen und denen, so dawider beschweret würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilt und vollzogen werden sollen.„

7. Es seye ein Eingriff in das Kayserliche Obrist-Richterliche Amt und die Jhro Kayserl. Majestät incumbirende supremam Directionem Executionis & Tuitionem Pacis Westphalicæ, dahero auch Kayserliche Majestät Carl der VI. als Jhro Königl. Majestät in Preussen gegen Dieselbe aus dem Executions-Receß beweisen wollen, daß jeder Stand des Reichs vor sich selbsten, auch so gar manu militari in Restitutions-Sachen mit der Execution verfahren könne, den 23. Febr. 1720. darauf geantwortet: „So hätten Euer Lbden aus dem nehmlichen Instrumento, woraus Dieselbe die Formalia angezogen, Sich wohl von selbsten besser be-

scheiden können, daß gedachter Executions-Receß die dazumahlige Restituenda, nach Ausweis der darinnen enthaltenen Puncten, zur Absicht und pro objecto lediglich gehalten habe, nicht aber auch *Contraventiones*, die *in futurum* sich vorthun und äussern möchten, welche Uns, als obristen Richter, Handhabern und *Executori* aller Reichs-*Fundamental*-Gesetzen allein unterworffen; wie die oben bereits angezogene §§. der Oßnabrück- und Münsterischen Frieden-Schlüssen ausdrücklich bestärcken;,, nemlich in jenem *Art.* 17. §. 7. in diesem §. 124.

8. Herr Prof. KORTHOLT (1) habe dahero erst noch jüngsthin ex Actis Pacificationis Westphalicæ dieses Axioma gezogen: Dominum territorialem nunquam Judicem posse esse in caussa propria, si vel maxime ipsi res sit cum Subdito, sive Privato. Und daraus weiter gefolgert: Patet, perperam omnino ad caussas P. W. adplicari, quæ de Domino Territorii vi consuetudinis Subditos in proprio Judicio conveniente vulgo disputantur. Neque hanc consuetudinem negamus, quæ saltim in iis locis, ubi judicia per ministros justitiæ bene sunt constituta, nihil habere dubii vide-

(1) de Processf. Arrest. in caus. Pac. Westph. prohib. §. 25. 26.

videtur. Sed quemadmodum illa, à natura & essentia judiciorum nimium discedens, non est extendenda; ita contra expressam Pacis Westphalicæ litteram, quæ, ut supra attulimus, à nulla re magis, quam à cognitione in propria caussa abhorret, nullum ipsius potest esse momentum. Und wieder: Cum itaque, quod ad caussas P. W. attinet, Jurisdictioni territoriali omnis vis & potestas abjudicata sit in caussa Domini territorialis propria, sive lis sit cum Con-Statu, sive cum Subdito &c.

§. 6.

Es lassen sich aber diese Einwürffe mit gutem Grund also beantworten:

ad 1. a) Falliret diese Regel bey Souverainen, in specie auch bey Kayserlicher Majestät in Ansehung Ihrer Reservaten, so weit es denen Reichs-Constitutionen und dem Reichs-Herkommen gemäß ist, (1) wie auch bey denen Reichs-Ständen überhaupt, indeme dieselbe bekannter massen in denen ihre hohe Gerechtsame betreffenden Sachen täglich selbsten sprechen; nur kommt bey denen lezteren denen Unterthanen zu gut, daß sie meistens am Ende allenfalls noch höherer Orten Beschwerde führen kön-

(1) vid. HERT de Imperatore Reservatorum suorum Judice ac Executore; Giessen, 1732. 4.

können, und dörffen: Wiewohl auch dieses mehrmahlen, und in specie in vielen Religions-Sachen, nicht angehet und aller Recurs an die Reichs-Gerichte darinn cessirt. (1) b) Insbesondere aber kan nimmermehr gesagt werden, daß ein Reichs-Stand sich als eine Parthie und Interessenten darstelle, wann er dasjenige vollstrecket, was (ad Qu. 1. ausgeführter massen,) in dem Westphälischen Friedens-Schluß ganz ohnwidersprechlich enthalten ist und allen Reichs-Ständen, ohne Unterschied der Religion, als ein Stück ihres Amtes und Regenten-Pflicht eingeschärffet wird.

ad 2) Dieser Einwurff fället solchemnach ganz und gar von selbst hinweg: Dann er supponiret ein in Streit-Sachen ergangenes Urthel, darinn ein Reichs-Stand Klägers oder Beklagtens Stelle vertretten hat; welches sich aber in dem Fall, davon hier die Rede ist, ganz anderst verhält, als darinn ein Stand nur einen subordinatum Executorem derer Reichs-Grund-Geseze abgiebet, in welcherley Fall die Executio contra Mediatos ohne Verlezung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht einmahl jemand anderes, als dem Landes-Herrn selbsten, aufgetragen werden könnte, gleichwie ihme auch die Execution derer an einem Reichs-Ge-

(1) vid. de LUDOLF Jus Cameral. Sect. 1. §. 14. Memb. 2. p. m. 160. seqq.

Gericht wider seine Unterthanen ausgefallenen Urtheile gebühret, v. Conc. Ord. Cam. P. 3. Tit. 57. §. 8. Wie dann auch der angezogene *art.* 17. §. 7. nicht von Restituendis vi Pacis Westph. sondern von gemeinen Streitigkeiten handelt, wie in der Schrifft: *Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instrum. Pac. Westph.* §. 18. wohl gezeiget worden ist.

ad 3.) In dem von dem Corpore Evangelicorum An. 1721. Ihro Kayserl. Majestät præsentirten Scripto, so rubricirt ist: Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicæ, wird diese Stelle mit denen vorhergehenden zusammengehalten und daraus gründlich geschlossen: „Also ist, denen Gravantibus (nicht aber denen Gravatis & ex Art. 16. §. 2. 3. 4. 5. *absque mora* non obstante *quacunque exceptione* art. 5. §. 32. restituendis,) den Zügel anzulegen, im folgenden §. 7. d. art. 17. die General-Regul gesezt worden: Quod nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi &c. woselbst von dem ganz specialissime verordneten modo procedendi in causis restitutionum ex Instr. Pacis nicht das allergeringste enthalten ist, mithin auch - - hieher gar nicht gezogen werden kan.„ Ferner wird allda ex art. 17. §. 4. geschlossen: Hoc (sine excessu restitutum sine legitima causæ cognitione & ordinarii juris exe-

 cutione

cutione de novo gravare,) prohibetur hac lege; non autem gravatus jubetur, legitimam causæ cognitionem expectare & beneficium promtissimæ executionis anterioribus articulis tanta cura stabilitum omittere: quin potius hæc ipsa executio hic denuo injungitur. Aus dem §. 5. wird gezeigt: Huic (Lædenti) Juris disceptatio injungitur, non læso. Und aus dem vorhin angeführten §. 7. wird nochmahls geschlossen: Prohibetur aggressio, non autem defensio, inprimis quæ fit via Juris per Executores legitimos, secundum normam Instrum. Pacis. Ich füge diesem nur noch bey, daß das experiri jure deutlich nur vi & armis entgegen gesezt ist, mithin diese Disposition keinesweges auf den Fall quadriren kan, wann der Magistratus ordinarius, vi Jurisdictionis ordinariæ & Regalis Juris reformandi, vi Superioritatis territorialis ipsi competentis; inter Subditos cognoscirt, decidirt und exequirt, wann er nur in denen Schrancken des Instr. Pacis und anderer Reichs-Constitutionen bleibt.

ad 4. a) Sit ita: Indessen ersiehet man doch daraus den Sinn derer Paciscenten: Daß in causis liquidis ein Gravatus contra statum Anni decretorii promt habe sollen restituirt werden, widrigen Falles aber demselben erlaubt seyn, sich selbst, so gar armata manu, propria

&

& aliena, zu restituiren und hat dieses geschehen sollen, wann die Restitutio nicht innerhalb etlichen Monathen erfolgte und haben noch 3. Jahren alle Consortes Pacis schuldig seyn sollen, zu helfen; so lasset sich wenigstens ex Analogia dieser Stelle der Schluß machen, wie es gehalten werden solle, wann sich der Friedens-Schluß-widrige Fall ereignete, daß der Status Anni decretorii in folgenden Zeiten von neuem turbirt und Attentata dagegen begangen würden. Oder wollte man b), gegen alle Grund-Säze des teutschen Staats-Rechts, diese Analogie nicht passieren lassen wollen, so würde nur so viel damit gewonnen, daß sich aus der ganzen Stelle gar nichts pro vel contra und vor oder wider die Selbst-Hülffe schliessen liesse.

ad 5) Es ist a) bißhero gezeiget worden, daß das ganze suppositum: Neminem in causa propria judicare & exequi posse, in Regalien-Sachen, suppositis terminis habilibus & remoto abusu, gar nicht applicabel seye, daß b) dahero der Kayser und die Catholische bey der würcklichen Execution des Friedens ipso facto davon abgegangen seyen, auch c) in ganz neuen Zeiten ein gleiches gethan haben. d) Wann die Catholische Reichs-Stände dieses Principium souteniren wollen, thun sie sich, wie über-

haupt in allen die Landes-Hoheit betreffenden Sachen, so auch insbesondere in Religions-Sachen, selbst den allergrösten Tort, und 1000. Sachen, worüber sich Evangelici biß-hero nicht beschweret haben, noch ausser deme beschweren werden, vielmehr es suo modo & in tantum approbiret haben, würden dadurch illegal, verwerfflich und sträfflich. e) Was endlich das Monitum ad Capitulationem anbelangt, so ist schon oben gezeigt worden, was es damit für eine Bewandtniß habe und wann auch einige vielleicht nicht ungegründete Bedencklichkeit da oder dorten obgewaltet hat, ist es gewißlich nicht sowohl um derer Fälle willen geschehen, die sich zwischen Landes-Herrn und Unterthanen zutragen, als vielmehr darum, daß man etwa besorget hat, es möchte sich ein Potentior dieser erneuerten Disposition gegen einen oder anderen minus potentem auch in illiquidis bedienen und sein procedere hernach mit dieser Stelle rechtfertigen wollen.

ad 6) Dieser Passus würde vollends ganz und gar unschicklich angebracht: Dann so general auch die Worte zu lauten scheinen; so unwidersprechlich ist es doch ex Actis Comitialibus, daß sothane Stelle eine ganz besondere Absicht gehabt habe und lapsu temporis vorlängst

längst erloschen seye. Als nemlich der Kayser den Reichs=Tag beschlossen haben wollte, ehe noch der Punctus Restituendorum vi Pacis Westphalicæ erörtert ware, verlangten die Evangelische eine extraordinaire Reichs=Deputation zu solchem Ende und daß, (wie die Worte des Reichs=Gutachtens vom 11. Apr. 1654. lauten) (1) 1) immittelst alle Executiones u. d. unterbleiben, auch die Stände selbsten, samt dero Bürgern und Unterthanen, sich dergleichen nicht anmaßen, noch de facto gegen einander verfahren, jedoch denselben unbenommen seyn sollte, wann die Partheyen utrinque zu ihrer Entscheidung ohne anderer Præjudiz in Judicium consentiren wollten: Die Catholische wollten sich aber damahls nicht darzu verstehen. Der Kayser erklärte Sich darauf (2): Die Liquida sollten exequirt, die illiquida aber ad prorogata Comitia verwiesen werden; daneben versehe Er sich, daß die Stände in alle Wege à via facti sich enthalten und keiner den andern wider Recht und den Friedens=Schluß mit einiger Gewalt beschweren, turbiren, oder beeinträchtigen werde. Darauf wurde den 13. (23.) Apr. 1654. im Fürsten=Rath weiter geschlos=

Z 5

(1) vid. von MEIERN Regensp. Reichs=Tags=Acten, Tom. 1. Lib. 7. §. 10. p. m. 1072.

(2) l. c. p. m. 1074.

schlossen: (1) Seynd jedoch beyde Theile (Evangelische und Catholische,) in dem einig, daß immittelst und biß zu erfolgender *Reassumtion* dieses Reichs-Tages via facti und mit thätlicher Handlung von einigen Ständen gegen den andern nichts vorgenommen, dieses also auch im Reichs-Abschied einverleibet und versehen werden solle. „Deme gemäß flosse den 17. (27.) Apr. in das weitere Reichs-Gutachten ein: (2) „Jedoch vergleichen sich beyde Theile in deme, daß biß zu erfolgender *Reassumtion* des *prorogi*renden Reichs-Tags kein Stand gegen den andern via facti verfahren solle und daß dieses in dem Reichs-Abschiede zu versehen seye.„ Kayserl. Majestät erklärten Sich auch den 28sten ejusd. (3) Im übrigen vernehmen Ihro Kayserl. Majestät gnädigst gerne, daß man darinnen durchgehends einig und soll auch dem Reichs-Abschiede ausdrücklich einverleibet und kräfftiglich darob gehalten werden, daß kein Stand wider den andern, oder dessen Land, Leute und Unterthanen via facti das geringste nicht attentire, oder vornehme.„ Die Evangelische verlangten zwar auch noch, dem Reichs-Abschied zu inse-

(1) ibid. p. 1089.
(2) l. c. p. m. 1114.
(3) ibid. p. m. 1114.

inseriren (1): „ Daß --- keinem Stand zugelassen oder nachgegeben werden solle, wider seine Unterthanen zu verfahren, biß hiernächst in den zweifelhaftig gemachten Puncten ein gewisses verglichen sey; „ es kame aber zu keiner Consultation darüber, sondern es bliebe bey dem also in den Reichs-Abschied gekommenen §. 193. welcher demnach, in so ferne er etwas enthält, so nicht ohnehin in anderen Reichs-Constitutionen versehen ist, nur so lange gelten sollte, biß der prorogirte Reichs-Tag wieder anfangen würde, welches aber bereits Anno 1663. geschehen ist. Daß auch dieses und nichts anderes der Verstand dieser Stelle, ergibet die ganze Connexion: Dann §. 191. wird der punctus Restituendorum für die ordinari-Reichs-Deputation verwiesen, §. 192. aber wird, aus Gelegenheit der von dieser Reichs-Deputation an den Reichs-Convent zu remittirenden Materien, von denen prorogatis Comitiis gehandelt; sodann folget der §. qu. und darauf wird §. 194. die ordinari-Reichs-Deputation, so den punctum Restituendorum abmachen solle, regulirt: Hätte also der §. 191. ein Lex perpetua seyn sollen, müßte er an einem ganz anderen Ort stehen, als wo er sich würcklich befindet.

Ad

(1) l. c. p. 1117.

Ad 7. a) Das Kayserliche Obrist-richterliche Amt äussert sich entweder ex officio, oder auf Veranlassung eines sich darstellenden befugten Klägers: Wann nun ein Landes-Herr lediglich den Statum Anni decretorii herstellt, und zwar absque omni excessu, so ist eben deßwegen nicht möglich, daß Kayserliche Majestät etwas dagegen einzuwenden, weil Sie, als supremus Executor und Custos Pacificationis Westphalicæ viel mehr darauf ex officio zu sehen haben, daß solche Wiederherstellung geschehen möge, dahero Sie auch, wie Wir zuvor vernommen, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz und andere erinneret haben, Ihren Unterthanen das angedeyen zu lassen, was Ihnen vermöge Westphälischen Friedens gebühre. Und eben so wenig können auch die Unterthanen, wann die Restitutio absque excessu geschiehet, klagen; Dann die Klage würde in effectu darauf hinaus lauffen: Der Kayser solle dem Landes-Herrn verbieten, dasjenige zu verfügen, was dem Reichs-Grund-Gesez des Westphälischen Friedens gemäß seye, welcherley thörichte Klägere ja nothwendig cum indignatione à limine Judicii abgewiesen werden müßten. b) Ist es allerdings an deme, daß Kayserliche Majestät supremus Executor Pacis Westphalicæ seynd, aber salvis Juribus derer subordinirten

Execu-

Executorum, davon viele merckwürdige Vota in dem den 13. Aug. 1653. gehaltenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll (1) nachgelesen werden können. c) Was Kayserliche Majestät Anno 1720. bey denen damahligen bekannten innerlichen Collisionen im Reich, zu behaupten beliebt haben, ist nicht ohne Replic und von dem Corpore Evangelicorum in dem oben angezogenen Scripto: Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instrum. Pacis Westphalicæ Acten-mässig erläutert, d) hierauf auch in beeden lezten Wahl-Capitulationen dißfalls nachgegeben und von neuem beliebt worden, in Religions-Sachen keine Processe zu gestatten, sondern dißfalls dem Instrum. Pacis, arctiori modo exequendi, Nürnbergischen Executions-Recessen und andern Reichs-Constitutionen, (darunter die Wahl-Capitulation denen Reichs-Ständen die Selbst-Manutenenz bey ihrer Landes-Hoheit in terminis habilibus gestattet,) nachzugehen.

Ad 8. a) Herrn Prof. KORTHOLTS Meynung kan der Sache keinen Ausschlag geben und seine Gründe seynd bereits hinlänglich geprüfft und beantwortet; wie dann b) auch sein erstes Axioma, da er Kayserl. Majestät

(1) Bey dem Herrn von MEIERN l. c. p. m. 373. seqq.

ståt die Executionem Instr. Pacis privative bey-zulegen scheinet, denen von ihme selbst angeführten Stellen derer Westphålischen Friedens-Handlungen schnurstracks zuwider lauffet und er c) noch manche, oben angeführte, wichtige bey dieser Materie in Consideration zu nehmende Facta und Rechts-Gründe ganz unberührt gelassen hat.

Dritte Frage:

Ob und wie ferne denen Religions-Verwandten, welchen etwas contra Statum Anni decretorii nachgegeben worden ist, ein Besiz von 30. 50. 80. und 100. Jahren zu statten kommen könne?

Antwort:

§. 1.

1. Herr Geheime Rath ZECH, ein Evangelischer Scribent, beantwortet (1) die Frage: An tolerari debeant diu tolerati, licet Exercitium Religionis Anno 1624. non habuerint, mit Ja und führet solches weitläufftig aus.

2. An. 1720. 26. Jul. rescribirten Kayser Carls VI. Majeståt an Herrn Bischoffen Ernst Augusten zu Oßnabrück, welcher die Jesuiter

(1) l. c. §. 46. p. m. 245.

suiter zu Oßnabrück, so An. 1624. nicht daselbst gewesen waren, vertreiben wollte, unter anderen: „ Wann Wir nun solch von Dr. Ebden an die supplicirende Patres ganz ohnvermuthet beschehene Andeut- und Zumuthung um so mehr mit besonderer Befremdung vernommen, als Dr. Ebden nicht unbekannt seyn kan, wie daß die supplicirende Patres mit gutem Wissen und Willen der vorigen Landes-Fürsten und Dr. Ebden Vorfahren am Hoch-Stifft sich allda häußlich niedergelassen, an statt der kleinen eine grössere Kirche und daran ein neues Collegium und Gymnasium, ohne jemandes Widerred, inspectante Aula & Urbe, offentlich auf des Dom-Capituls Freyheit mit nahmhafften grossen Unkosten aufgeführet, dabey von 60. Jahren her geschüzet und ohnbeeinträchtiget gelassen, insonderheit An. 1668. von weyl. Dr. Ebden Vaters Ebden, als ersterem Bischoff A. C. wider die Stadt allda in Contradictorio, als Professores der Carolinischen Schulen und als Prediger in der Dom-Kirchen von allen Oneribus immerhin frey- und losgesprochen worden, mithin Dr. Ebden von Selbst erkennen werden, daß es dermahlen auf den Statum Anni regulativi 1624. nicht, sondern allein dahin ankomme, daß diese Patres einen so vieljährigen ruhigen Besiz vor sich haben und sie dessen

sen anjezo um so weniger entsezet werden mögen, als auch, ausser allen andern dißfalls vorwaltenden Gründen, wider Treu und Glauben, auch alle Billigkeit und den Westphälischen Frieden selbsten, lauffen würde, wann ihnen bey einer so offenkündigen Possession etwas neuerliches zugemuthet und erst jezo wegen ihres dasigen Auffenthalts die Frage aufgestellet werden wollte: Ob und wie sie denselben rechtfertigen zu können vermeynen? 2c. „

§. 2.

Jedoch, wann man auch ad 1. Herrn Geh. Rath ZECHENS, (obgleich eines Privat-Scribentens,) Meynung als gegründet und allerseits (wie aber nicht ist,) dafür erkannt passiren lassen will, so gehet seine Meynung doch nur dahin, daß dergleichen Personen die Gewissens-Freyheit verstattet werden müsse und sie nicht zur Emigration angehalten werden könnten; daß hingegen der Landes-Herr, oder dessen Successores, schuldig seyn sollten, ihnen *contra* Statum Anni decretorii, auch daß offentliche Religions-Exercitium zu gestatten, davon sagt er nicht nur kein Wort, sondern es laufft dieses auch wider sein ganzes Systema, als welches dahin gehet: Der Status Anni decretorii könne absque consensu Subditorum nicht mutiret werden.

Ad 2. a) Ein Rescript ist noch kein Urtheil, noch werden b) Kayserliche Majestät verlangen, daß die in dergleichen unter Dero Namen ausgehende judicial - oder extrajudicial-Canzley-Expeditionen einfliessende und zwischen Ihnen und denen Reichs-Ständen, oder einem Corpore derselbigen streitige, anbey in die Staats-Verfassung Teutschlandes einschlagende Säze von denen Ständen in vim Legis respectiret werden sollen; dahero c) auch der Herr Bischoff den 20. Aug. 1720. gegen obiges Rescript also excipirte: „Euer Kayserl. Majestät werden mir - - - allermildest erlauben, daß an die klare Disposition jezterwehnter Reichs-Geseze mich halte und allergerechtest nicht zugeben, daß wider solche deutliche, auf allerdings unänder- und unwiederruffliche Weise stabilirte Verordnung die daraus auch dem geringsten Stand und Reichs-Unterthanen zustehende Beneficia, und zwar durch solche auf ein in Instrumento Pacis selbst verworffenes und stante Lege in perpetuum prohibitiva auch de Jure communi nicht statt habendes blosses Possessorium und vermeynte Præscription sich nur fundirende Behelffe eben mir entzogen oder difficil gemacht werden mögen oder sollen.„ Der Herr Bischoff haben damit ohne Zweifel darauf gezielet, daß nicht nur obverstandener massen,

der Annus decretorius in dem Westphälischen Frieden in so vielen Stellen pro perpetua norma futuræ observantiæ erkläret, sondern daß auch *art.* 17. §. 3. ausdrücklich verordnet worden ist: *Nec uspiam contra hanc Transactionem* in Petitorio, aut *Possessorio*, seu inhibitorii seu alii *Processus* vel Commissiones *unquam decernantur*. Solle nun der terminus decretorius eine beständige Norm seyn und sollen die dagegen gravirte ohnverzüglich und ohne alle Exception restituiret werden, wie ist dann möglich, daß Exceptio præscriptionis dagegen statt haben könne? Was würde man wohl darzu sagen, wann ein Reichs-Stand, der geringhaltiges Geld münzen lässet, sich gegen die Reichs-Münz-Ordnung mit der Exceptione Præscriptionis schüzen wollte, oder wann gegen ein anderes annoch in viridi observantia seyendes Reichs-Grund-Gesez dergleichen fürgebracht würde? Würde man nicht mit bestem Grund darauf antworten: Tausend Jahr unrecht seye keine Stunde recht und je länger man wissender Dingen also gegen ein Reichs-Grund-Gesez gehandelt habe, um so straffmässiger seye es. Ferner ist offenbar, daß wer sich mit der Præscription schüzen will, eine Possessionem Anno decretorio contrariam supponiret und eingestehet; eo ipso aber, da diese Possessio gegen den

Annum

Annum decretorium anlaufft, stoßt sie auch gegen das Instrumentum Pacis selbst an und zwar nicht nur in Neben-Umständen, sondern der Annus decretorius ist, nach *art.* 5. unicum solumque fundamentum desselben in Religions- und Kirchen-Sachen; wer also den Annum decretorium antastet, tastet, so zu sagen, den Augapfel und das Herz-Blatt des Westphälischen Friedens an; dieses Vitium kan auch durch keinen tractum temporis purgiret werden und deßwegen solle in Judicio auf eine solche Possession, oder vielmehr Usurpation und continuatum Attentatum, keineswegs reflectirt, noch das geringste darauf erkannt werden.

Aus eben diesem Grund hat auch das Corpus Evangelicorum den 28sten Maji 1729. sich bey Kayserlicher Majestät gar nachdrücklich beschwert, daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in Sachen des Hoch-Stiffts Worms contra die Reichs-Stadt Worms, die offentliche Herumtragung des Venerabilis &c. betreffend, nicht auf den Statum Anni decretorii, sondern auf eine Possessionem noviorem, gesprochen habe; hochgedachtes Reichs-Gericht hat auch diese Vorstellung so gegründet befunden, daß es das gravirende Conclusum wieder aufgehoben und das Hoch-Stifft, welches

sich auf possessionem seit dem Baad- und Ryßwickischen Frieden, ja nach und vor dem Wormsischen Brand, ja ultra hominum memoriam, bezogen, dennoch gerechtest und Rechts-kräfftig angewiesen hat, præcise Possessionem in Anno decretorio habitam zu bescheinigen und biß dahin alle dagegen unternommene Neuerungen abzustellen.

Ja, wann auch gleich (wie doch nicht möglich ist,) gegen den Annum decretorium eine Possessio & Præscriptio statt hätte, so müßte es doch Possessio quieta & non interrupta seyn: Nun aber seynd in substrato die, so den Annum decretorium wider sich haben, so gar in Ansehung dessen, was ihnen dißfalls per Pactum nachgegeben worden ist, nicht einmahl in Possessione quieta, da in eben diesem Pacto dem Landes-Herrn und denen Unterthanen der anderen Religion alle Beneficia Pacis Westphalicæ, sc. Juris reformandi & Anni decretorii vorbehalten worden seynd und das, was man dem Gegentheil bewilliget hat, expresse hierauf conditionirt worden ist: Erstere haben also gewußt, daß sie, neben deme, daß Lex Pacis Westphalicæ beständig pro homine & Anno decretorio interpelliret hat, auch noch vi Pacti expressi beständig gewarten müssen, daß die reservirte Beneficia Pacis Westphalicæ herfürgesuchet

werden

werden und je später es geschiehet, je mehr Ursach haben sie, die bißhero genossene Indulgenz der Landes-Herrschafft zu rühmen: Wann es aber endlich einmahl darzu kommt, geschiehet nur, was bald Anfangs und seithero quocunque tempore hätte geschehen können und dörffen.

Was dann endlich die gegen das Pactum selbst begangene Attentata anbelangt, so müßte man alle Grund-Säze derer Rechte umkehren, wann denselben die effectus einer rechtmässigen Possession beygelegt werden wollten; zumahlen da noch oben darauf, von denen Con-Dominis Remedur derselben gesucht, aber nicht zu erlangen gewesen ist.

Welch allem nach es dann nochmahls dabey verbleibt: Daß die Exceptio Possessionis vel Præscriptionis contra statum Anni decretorii lediglich nichts operiren könne, sondern die, so sich darauf bewerffen wollten, von einem jeden Competente damit gleich in limine ein- für allemahl abgewiesen werden müssen.

Vierte Frage.

Ob denenjenigen Catholischen Bischöffen, in deren Diœces solcherley Orte vormahls gehöret haben, ein Jus interveniendi dabey zukomme?

Antwort.

§. 1.

Ich seze voraus, der Fall seye, daß dergleichen Diœcesani oder Ordinarii in Anno decretorio nicht in Possessione Juris episcopalis gewesen seyen: Dann *art.* 5. §. 48. *Instr. Pac.* ist ausdrücklich sancirt: In hos (Aug. Confessionis Magistratuum Catholicos Subditos,) qui Anno 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, Jus Diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto Anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto. Seynd also 1. in denen Orten qu. in Anno decretorio Röm. Catholische Unterthanen gewesen und haben selbige damahls das offentliche Exercitium ihrer Religion gehabt; so bleibt auch denen Röm. Catholischen Bischöffen, in deren Diœces solche Orte vor der Reformation gehöret haben, das Jus Diœcesanum über die Röm. Catholische Unterthanen; jedoch 2. nicht weiter, als in so ferne sie in Anno decretorio in dessen Besiz gewesen seynd, und zwar 3. ruhig, wodurch mithin alle actus violenti, clandestini & precarii ausgeschlossen werden.

§. 2.

Wo und in so ferne aber also dergleichen Bischöffe in Anno decretorio nicht in ruhigem

Besiz

Besitz des Juris diœcesani gewesen seynd, können sie sich dessen auch jezo nicht anmassen, vermöge der natürlichen Folge eben dieses Textes; und zwar, sie mögen nun principaliter pro suo Interesse interveniendo einkommen, oder ihren Religions-Verwandten nur assistiren wollen: Dann zu dem lezteren können sie sich nicht legitimiren, indeme ihnen nirgendswo in denen Reichs-Constitutionen, oder durch das Reichs-Herkommen, die Assistenz oder Vertrettung ihrer Religions-Verwandten Unterthanen aufgetragen, oder auch nur zugelassen worden ist, und kein weiteres Interesse ex persona propria können sie prætendiren, als so weit ihr in Anno 1624. gehabter Besitz reichet, weder in Ansehung derer Evangelischen noch Catholischen Unteethanen; da, was jene betrifft, das Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, über sie und ihre Herrschafft suspendiret ist und des Ordinarii Diœces in so fern nicht weiter gehet, als sein weltliches Gebiet; was aber diese anlangt, der schon angeführte Text das Jus Diœcesanum lediglich nach dem facto Possessionis in Anno decretorio habitæ abgemessen haben will.

§. 3.

Zwar haben zu unseren Zeiten Chur-Maynz, der Bischoff zu Worms, und vielleicht noch meh-

rere andere, vermeynt, ihr durch den Westphälischen Frieden suspendirtes Jus Diœcesanum seye durch den Ryßwickischen Frieden in denen der Clausulæ art. 4. desselbigen angeblich unterworffenen Orten revivisciret, ja sie haben so gar selbiges bald schrifftlich zu behaupten, bald armata manu durchzusezen gesucht:

Hingegen aber haben auch selbst Jhro Kayserliche Majestät Carl der VI. den 9. Mart. 1720. deßwegen an Chur-Maynz rescribirt: „So können Wir mit allem deme dannoch dasjenige, was von Euer Lbden gegen die Augsp. Conf. Verwandte, deren Vorgeben nach, verordnet oder vollzogen und von Dero Räthen und Beamten verübet seyn solle, zumahlen wann einige oder alle Sachen sich in facto angebrachter massen also befindeten, nicht gut heissen, sondern hätten vielmehr wünschen mögen, daß biß zu güt- oder rechtlicher Erörterung und Auskunfft, Dinge von solcher Wichtigkeit, wie diese seynd, in statu quo gelassen, oder zu ordentlichen Kayserlichen Verordnungen bey Uns angebracht und selbige erwartet worden wären: Wie Wir dann solches an Euer Lbden hiemit Kayserlich gesinnen und ernstlich befehlen; indeme armata manus aut Jurisdictio in alieno Territorio weder erlaubt, noch das Jus Diœcesanum solchermassen zu behaupten, sondern allen-

allenfalls für jezt und hinkünfftig aus Kayserlicher Macht nach denen Reichs-Gesezen hiemit untersagt ist; gleichwie im übrigen der Begriff und wahre Verstand und Gebrauch des Juris diœcesani & Juris reformandi in denen Friedens-Schlüssen, als dem fundamento regulativo generali, sich deutlich vorgeschrieben findet.,,

Noch mehrers aber ist die Blöße dieses vermeintlich revivifcirten Juris diœcesani in des Corporis Evangelicorum Vorstellungen vom 13. Oct. 1719. und in der anderweiten Vorstellung, wie auch in der Nassau-Weilburgischen Gegen-Vorstellung des Unfugs des anmaßlichen Bischofflich-Wormsischen *Juris diœcesani*, 1723. fol. dargethan; bey welchem allem ich mich jedoch nicht länger aufhalten will, da ich schon Eingangs vermeldet habe, was massen ich supponire, daß hier von Orten die Rede seye, auf welche die Ryßwickische Friedens-Clausul nullo modo erstrecket werden kan.

Wie aber, wann ein solcher Diœcesanus, cum scientia & patientia des Catholischen Con-Domini, das Jus diœcesanum über die Röm. Catholische Unterthanen ruhig exerciret hätte? Antwort: Auch dieses kan einem Successori anderer Religion auf keinerley Weise præjudici-

ren und entweder haben die Con-Domini das Land pro indiviso oder getheilt besessen. Ist dieses, so hat zwar der Catholische Landes-Herr sich tacite vel expresse so viel vergeben und von seiner Landesherrlichen Hoheit nachlassen mögen, als er gewolt hat, cum volenti non fiat injuria: Da es aber mit dem Jure diœcesano nicht wie mit andern Servitutibus Juris publici bewandt ist, daß sich solche Præscriptione (contra statum Anni decretorii) acquiriren liessen, sondern vorhin erwiesener massen, alle solche Possessio vitiosa ist; so hilfft es den Diœcesanum auch nichts, wann er gleich 100. und mehrere Jahre im Besitz gewesen wäre, sondern, es mag nun zur Sprach kommen, so früh oder spat es will, so bleibt eben, so lang der Westphälische Fried gilt, nudum factum possessionis in Anno decretorio habitæ unica & sola norma decisionis & futuræ observantiæ. Oder haben die Con-Domini das Land pro indiviso besessen; so kan ja ein Con-Dominus zu des andern höchstem Nachtheil nichts einseitig von der Landes-Hoheit vergeben, und da der Con-Dominus anderer Religion sich alle Beneficia Pacis Westphalicæ reserviret hat, so ist durch diese solennem & perpetuam ipsi Pacto cum Con-Domino insertam Reservationem auch mit vorbehalten, daß der vormahli-

ge Diœcesanus sein per Instr. Pacis suspendirtes und in die Gränzen seines eigenen Landes eingeschräncktes Jus diœcesanum nicht zum Nachtheil der Evangelischen Con-Dominorum extendiren oder exerciren solle; mithin fehlte es einer solchen anmaßlichen Possession und Præscription nirgend, als allenthalben, nemlich 1. am titulo, (der per Instr. Pacis biß auf einen schwerlich jemahlen existirenden Fall suspendiret ist,) 2. am bona fide, (weil wissender Dingen gegen ein Haupt-Reichs-Grund-Gesez gehandelt würde,) und 3. an einem ruhigen Besiz, als deme perpetua contradictio entgegen stehet.

Fünfte Frage:

Wie allenfalls ein Landes-Herr, so das Religions-Wesen auf den Fuß des Anni decretorii wieder herstellen will, es auf eine Reichs-Constitutions-mässige Weise am füglichsten anzugreiffen habe?

Antwort:

§. 1.

Diese Frage theilet sich in folgende Membra ab: 1. Durch wen es geschehen möchte? 2. Wie es geschehen möchte? 3. Wie, wann jemand sich widersezen wollte? 4. Wie, wann

wann die, denen zuerkannt würde, etwas zu thun oder zu lassen, ad Superiorem provocirten, oder würckliche Verordnungen extrahirten? 5. Wie, wann andere Religions-Verwandte Stände sich darein melirten? 6. Wer die Unkosten zu tragen habe?

§. 2.

Ad 1. a) Haben wir oben vernommen, daß das Corpus Evangelicorum declariret hat: Man habe Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht vorzuschreiben, durch wen Sie die Abstellung der Religions-Beschwerden wollen bewürcken lassen und habe also in Dero gnädigstem Gefallen gestanden, daß Sie zu solchem Behuf eine Religions-Commission angeordnet, welche nach der ihr ertheilten Gewalt procediren und die Gravamina untersuchen und abstellen lassen könne. Es heißt also auch hier: Methodus est arbitraria; geschiehet nur, was geschehen solle und geschiehet es auf eine Reichs-Constitutions-mässige Weise, daß niemand befugte Ursach zu klagen gegeben wird, so mag alsdann darzu gebraucht werden, wer da will.

Es ist nicht ohne, daß es scheinet, es müssen, ad Analogiam dessen, was bey denen Friedens-Executions-Commissionen geschehen ist und in Sachen, so beederley Religions-Verwandte betreffen, an denen Reichs-Gerichten beobach-

tet

tet werden solle, Räthe oder Commissarii von beyderley Religionen darzu genommen werden, um alle Partheylichkeit zu verhüten; wie dann auch die Chur-Pfälzische Religions-Commission aus beyderley Religions-Verwandten bestanden ist, und ich rathete in meinem Theil allerdings dazu, ein gleiches zu beobachten, wann anderst sich capable Männer von dieser Religion finden, welche es wagen dörffen und wollen, das, was denen Reichs-Constitutionen gemäß ist, gegen ihre eigene Religions-Verwandte bona fide mit-bewürcken zu helffen und sich daran durch niemandens, er seye wer er wolle, Befehle, Drohungen, Excommunicationes, u. s. w. irre machen zu lassen:

Aber a) nicht zu gedencken, was das Corpus Evangelicorum in Ansehung der Chur-Pfälzischen Religions-Commission geklagt hat, daß nemlich die Reformirte Con-Commissarii gleichsam nur pro forma darzu gezogen worden seyen, indeme diese Commission nichts habe thun dörffen, als wie es der Chur-Fürst habe haben wollen, die Reformirte Commissarii hätten nun einer Meynung seyn mögen, welcher sie gewollt; so ermangelt es b) nicht an vielen Exempeln, da jeder Theil nur seine eigene Religions-Verwandte darzu gebraucht hat, ohne daß von jemanden darüber wäre geklagt worden:

So

So gebrauchte resp. gleich und bald nach dem Instr. Pacis Chur-Pfalz und Würtemberg Protestirende, Chur-Maynz und Straßburg aber Catholische Räthe darzu. c) In denen Anno 1719. 20. u. s. w. von Kayserlicher Majestät wegen Abstellung derer Religions-Beschwerden an viele Reichs-Stände erlassenen Befehl- und Erinnerungs-Schreiben stehet auch nicht ein Wort davon: Wen sie darzu gebrauchen sollten? oder daß nothwendig zweyerley Religions-Verwandte dabey adhibirt werden müßten. d) Hierzu kommt endlich auch noch die tägliche Praxis samtlicher Religions-Verwandten im Reich, da an Orten, wo einige Religions-Verwandte keinen statum Anni decretorii für sich haben, deren Religions-Angelegenheiten ohne Anstand und Widerspruch für des Landes-Herrns ordentlichen Collegiis verhandelt zu werden pflegen.

So stehet auch einem Landes-Herrn frey: Ob er lieber, um desto mehr zu zeigen, daß hierinn unpartheyische Justiz administriret werden solle, lauter, oder doch einige, Auswärtige, oder aber andere ohnehin in seinen Diensten sich befindende, Personen darzu gebrauchen will?

Weiter ist es ganz indifferent: Ob er dieses Negotium einem seiner ordinairen Collegiorum

giorum anbefehlen, oder aber eine eigene und extraordinaire Commission, oder Deputation, entweder für beständig, oder wenigstens so lang, biß die Sache wieder auf den Fuß des Westphälischen Friedens hergestellet ist, darzu ernennen und gebrauchen will.

Endlich so dependiret auch der Numerus derer Personen lediglich von dem arbitrio des Landes-Herrns. Vielleicht wäre nicht unschicklich, wann eine eigene Religions-Commission angeordnet würde, welche aus einem Præside, der die blosse Direction hätte, sodann einem Evangelisch- und einem Röm. Catholischen Rath und einem Secretario oder Protocollisten von jeder Religion bestünde.

§. 3.

Ad 2. Wie in der Sache zu verfahren seye? Dißfalls geben der arctior modus exequendi und der Friedens-Executions-Receß die benöthigte Instruction an die Hand, nemlich: 1. Wo das Instrumentum Pacis, oder die besagtem Receß beygefügte Lista Restituendorum, specialiter disponiren, solle secundum literam, im übrigen aber ex regulis generalibus verfahren werden; 2. nach dem blossen facto Possessionis resp. den 1. Jan. oder quacunque Anni parte Anno 1624. habitæ. 3. Im Fall aber super facto Possessionis einige Dubia von sonder-

barer

barer Erheblichkeit vorfielen, sollen dieselbe a) summarissime b) alsobald c) in loco executionis, erörtert werden.

Jedoch, weil allhier zweyerley Arten von Gravaminibus concurrirem, a) solche, die so wohl gegen den Statum Anni decretorii, als auch gegen das nach geschlossenem Frieden getroffene Pactum, lauffen, so dann b) solche, die zwar nicht gegen sothanes Pactum, wohl aber gegen den Statum Anni decretorii, anstossen; als möchte nicht undienlich seyn, wann dißfalls ein Unterschied gemacht würde, dergestalt, daß man die Commission autorisirte, die Gravamina der ersten Claß alsogleich, ohne weitere unterthänigste Rückfrage, würcklich und völlig abzustellen, in Ansehung der anderen aber zwar die Sache gründlich zu untersuchen, aber so dann forderist cum Voto: Was bey jedem Punct so wohl Juris als auch Consilii & Prudentiæ seye? unterthänigst zu berichten und gnädigsten Bescheides zu erwarten.

Sollten aber bey ein oder anderer Sache der ersten Classe sich sonderbar bedenckliche Umstände befinden, ingleichem wann beyderseitige Commissarii sich keines einmüthigen Schlusses vergleichen könnten, könnte eben dieser leztere Modus gebraucht werden.

Würden sich endlich Fälle ereignen, welche in die zwischen beyderley Religions-Verwandten Ständen annoch streitige Fragen: Ob das Instrumentum Pacis hier oder da so oder anderst zu verstehen und ob dieses oder jenes demselbigen gemäß seye oder nicht? einschlagen, so verstehet es sich von selbst, daß nicht nur die Commission, sondern auch der Landes-Herr selbsten, darinnen keinen Ausschlag geben können, sondern derselbige auf einen zwischen Kayserlicher Majestät und allerseitigen Religions-Verwandten Reichs-Ständen zu treffenden gütlichen Vergleich ausgestellt verbleiben muß: Da aber a) die Erfahrung von 100. Jahren her gelehret hat, daß es mit diesem Vergleich nicht so leicht zugehen, noch derselbe so bald zu erwarten seyn werde, b) dahero auch beyderseitige Religions-Verwandte indessen provisorie, aus Landes-Fürstlicher Macht, dasjenige verordnet haben, was denen Principiis ihrer Religions-Verwandten gemäß, ja c) Kayserliche Majestät selbst in denen zum Theil oben angeführter Rescriptis de An. 1720. gut gefunden haben, daß indessen und biß zu einem erfolgenden Haupt-Vergleich eine Landesherrliche Provisional-Verfügung gemacht werde; als sehe ich nicht, wie auch in gegenwärtigem Fall dem Landes-Herrn von jemanden würde können verarget werden,

wann er provisorie dasjenige verfügen lässet, was denen gemeinsamen principiis des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum gemäß ist, oder er würde sich doch gegen die von anderen Religions-Verwandten ihme dißfalls machende Einwürffe mit der Regula Juris Divini, Naturæ & Gentium: Quod quisque Juris in alium statuerit, ut ipse eodem utatur, schüzen können.

Jedoch wäre, zu Erhaltung Friede und Einigkeit im Reich, so wohl hiebey zu beobachten, als auch einer solchen Commission überhaupt auf das genaueſt- und schärffeste einzubinden, daß dieselbe a) allen Glimpf gebrauche, b) legal verfahre, c) niemand contra Statum Anni decretorii beschwere, noch d) auch sonsten und insgemein die geringste Gelegenheit gegeben werde, weder über den modum procedendi, noch auch in der Sache selbst, einige gegründete Klage zu führen, sondern sich in der ganzen Verrichtung also zu bezeugen, daß man keinen Anstand nehmen dörffe, im Fall der Noth das ganze geführte Commissions-Protocoll, samt allen dessen Beylagen, dem Publico in extenso vorzulegen und dadurch die geführte Conduite zu justificiren.

Uber dieses wird die Billigkeit erforderen, daß, wann der andere Theil Gegen-Gravamina einbringen und selbige ebenfalls ad Statum

Anni

Anni decretorii qualificiren wollte, derselbe damit allerdings gehört und ihme darinn eben so promt- und unpartheyische Justiz administriret werde, als des Landes-Herrns eigenen Religions-Verwandten.

§. 4.

Ad 3. Dafür hat der arctior modus exequendi &c. auch schon gesorgt, als in welchem versehen ist: Wann sich einige ungehorsam erzeigen und zu deme, was sie ex Instr. Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger Gestalt zu præstiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen werden, sollten selbige, wann es etliche wenige oder privat-Personen, nach Gelegenheit zur Hafft gezogen und als Rei fractæ Pacis exemplariter abgestrafft, immittelst aber und ohnerwartet der Achts-Erklärung mit der Execution nichts desto weniger, Krafft des Friedens-Schlusses und Kayserlichen Edicts, vollends verfahren und dieselbe vollstreckt werden.

§. 5.

Ad 4. Ich seze abermahls voraus, daß so wohl die Commission als der Landes-Herr selbst, sich in denen Schrancken des Anni decretorii halten, auch sonst dem in arctiori modo exequendi &c. vorhingedachter massen, vorgeschrienen modo in cognoscendo, decidendo & exequendo genau nachleben werden: Auf solchen

Fall aber heißt es: Daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehöret noch beobachtet werden sollen; und entweder betreffen die Einwendungen die Haupt-Sache, oder das factum Possessionis, oder excessus Executionis: Ersteren Falles und wann man das factum Possessionis zwar nicht ablaugnen, noch sich über excessus in exequendo beschweren könnte, sondern nur die restitutionem status, qui fuit in Anno decretorio, hinderen und aufhalten wollte, seynd dergleichen Provocationes niemahlen zu attendiren, noch hat man nöthig, sich anderwärts oder höheren Orts darauf einzulassen, per textum *Instr. Pac. art.* 17. §. 3. Gienge aber die Provocatio auf das 2te, so hat man zwar abermahls nicht nöthig, die Execution deßwegen aufzuhalten, doch aber muß man geschehen lassen, daß höherer Orten darüber cognosciret werde: Ob man nicht weiter gegangen seye, als sich gebühret? Weil aber nach der Kayserlichen Wahl-*Capitulation art.* 1. §. 11. in solchen Fällen kein Proceß gestattet, sondern dem Instrumento Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, arctiori modo exequendi und andern Reichs-Constitutionen nachgegangen werden solle; so muß entweder von dem Crays-Ausschreib- oder Obristen-Amt, oder von Kayserlichen Commissariis utriusque

Reli-

Religionis cognoscirt und entschieden werden: Ob das Decisum und die Execution Friedens-Schluß-mässig seye oder nicht? Im fall aber diese sich dißfalls nicht vergleichen können, erwachset die Sache an den Reichs-Convent. Es quadrieret in seiner Maasse und mut. mut. hieher auch, was Ihro Kayserliche Majestät den 30. Jun. 1722. in einem Commissions-Decret an das Reich gelangen lassen: nemlich: „Wofern aber -- sich ein und anderes in facto nicht so, wie angegeben worden, verhalten sollte; so wären Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst entschlossen, einen Kayserlichen Commissarium auf die Stellen selbsten mit dem gemessenen Befehl fordersamst abzuschicken, der alle vor unabgethan angegebene facta in loco ipso nochmahlen nach Ziel und Maaß derer vorigen Kayserlichen Erklär- und Verordnungen untersuchen -- solle, u. s. w.„ Und eben dieses wäre auch in dem Fall Rechtens, wann die Beschwerden angebliche Excessus Executionis beträffen.

§. 6.

Ad 5. Anderer Religions-Verwandten Intervention geschiehet entweder intercedendo, oder aber manu forti: Ersteres kan nicht gewehret werden, sondern es ist vielmehr billig, daß auf dergleichen Intercessiones und deren Momenta eben die Reflexion gemachet werde

welche man erwartet, wann einige Evangelische Reichs-Stände, oder das ganze Corpus derselben, sich ihrer Religions-Verwandten bey ihrer Landes-Herrschafft annimmt: Wann aber supponiret wird, daß lediglich alles auf den Fuß des Anni decretorii wieder hergestellet, auch dabey in modo keine Gelegenheit zu gravaminiren gegeben werde; so ist nicht abzusehen, daß und aus was für einem Grunde andere Religions-Verwandte Stände sich in die Sache mengen können oder werden. Wollte man aber an Seiten derselben gar die Restitution manu forti verhindern, wäre solches, nach dem Instr. Pacis und arctiori modo exequendi, ein Friedens-Bruch und es stünde die Reichs-Acht darauf, welche abzuwarten man aber nicht vonnöthen hätte, sondern, Krafft Land-Friedens, mit eigenen und anderer Benachbarter, ja aller Consorten des Westphälischen Feiedens, zusammengesezten Waffen Gewalt mit Gewalt abtreiben könnte: Wiewohl nun ein solcher Fall kaum zu vermuthen ist; so ist doch eine niemand schädliche Vorsichtigkeit prudentiæ und es würde nicht undienlich seyn, dißfalls in Zeiten das benöthigte Concert zu nehmen.

§. 7.

Ad 6. Endlich geben das Kayserliche Executions-Edict, der arctior modus exequendi und

und der Friedens-Executions-Receß klar an die Hand: Die Restitution und Execution solle sumtibus derer geschehen, die zu restituiren, cediren, oder sonsten etwas zu præstiren schuldig und in mora seyn; so gar werden auch die Fälle, wo super facto Possessionis einige Dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfallen, welche einer Cognition bedarffen, nicht davon ausgenommen. Indessen wird, wann die Gravantes, oder Andere für dieselbe sich Interessirende nicht selbsten Gelegenheit geben, das Garn auf dem Boden gehen zu lassen und dem Juri stricto zu inhæriren, billig ex capite prudentiæ auch darinnen solche Maas gebraucht und solche Temperamenta adhibirt, daß niemand ein Schein übrig bleiben möge, als habe man aus Passionen und Religions-Eyfer mehr gethan, als worzu man befugt gewesen seye.

IX.

Extract einiger Schreiben eines Comitial-Gesandtens von dem Fuß, wornach die An. 1708. vom Reich bewilligte Million Thaler in die Crayse repartiret worden ist.

§. 1.

Regenspurg den 26. Apr. 1708. Es wird ganz gründlich angeführt, daß die in das Reich eingetheilte Operations-Gelder nach dem Fuß der Mannschafft angesezet seye, und solcher Gestalt auch in denen Crayssen subrepartirt werden müssen & quidem nach dem General-Fuß de Anno 1681. weilen nach dem gemeinen Fuß der Matricul nicht wohl fortzukommen ist. Wie aber der Anschlag à 2. fl. auf jeden Reuter und 40. kr. auf jeden Fußknecht zu verstehen, oder in der That eigentlich zu practiciren seye, darüber ist hier öffters viel Fragens gewesen, und hat weder das Reichs-Directorium, noch die Fürstliche Directores, rechten Bescheid derentwegen geben können, mit blossem Vermelden: Sie hätten es also in hievorigen Reichs-Schlüssen und Repartitionen gefunden, wobey Sie es liessen und stünde der modus der nöthigen Subrepartition jedem Crays frey, wie er selbiges nach seiner Convenienz und Observanz veranstalten wollte. Wann man aber ferner fragte: Ob denn die, in der Haupt-Repartitions-Tabell, auf jeden Crays specificirte Geld-Quanta, richtig ausgerechnet wären? So hielte zwar der Chur-Maynzische davor, quod sic; wollte aber nie die Rationem certitudinis melden, dahingegen der

der Salzburgische Director Herr von Cåspis jedesmahls soutenirte, gedachte General-Crays-Quanta wåren nicht richtig, und hångte mehrentheils der Salzburgischen Verwilligung die Clausul: Salvo Calculo, mit an, ohnerachtet selbe sich ohnedem verstehet, und kônnte man in der Sache niemahls anders sich extriciren, als daß man sagte: das quantum repartibile ins ganze Reich wåre da, was nach dem Fuß der Mannschafft vel Anni 1681. jedem Crays gebůhre, kônnte jeder leicht finden und dasselbe nach seiner Weise unter die Crays-Stånde subrepartiren. Wann nun Mein &c. die vor den Schwåbischen Crays angesezte Geld-Quanta, nach dem Ansatz von An. 1681. nicht herausbringen kan, so geht Ihme wie den meisten hier und ist mit dem ehrlichen alten Salzburgischen Directore Herrn von Cåspis gleicher Meynung, daß die Quanta der angesezten Gelder einmahl nicht richtig seyen. Der Bayrische Crays berechnet, bey dieser Beschaffenheit, sein Quantum nach eignem Funden, gibt, was er will und bekůmmert sich hernach nicht, es komme mit hiesigem Ansatz ůberein oder nicht, kan ihm auch niemand wohl nachrechnen, weil, der Chur-Bayrisch- und Neuburgischen Lande halber, diesen ganzen Krieg ůber niemand was gibt, man also nicht wissen kan, ob und wie viel die

 ůbri-

übrige Bayrische Crays-Stände zu wenig geben. Ein ganz gleiches können mit Recht auch die Schwaben thun: Dann, nachdeme von alten Zeiten her vieles vom Crays abgerissen worden, die mancherley Moderationes eine grosse Verringerung inferirt und einige Stände propter impossibilitatem gar exemt stehen, so können die übrige Crays-Stände, gleichwie die Bayern, ihr Quantum nach der Convenienz berechnen und geben, was sie wollen oder können, ohne daß jemand denselben mit Fundament nachrechnen könnte oder würde. Daß der gesamte Schwäbische Crays in Comitiis adhuc stantibus moderirt worden, kan ich noch nicht finden, wohl aber, daß er es hiebevor starck urgirt, aber von Francken starcke Widersprach gehabt und, meines Wissens, den Intent nicht erreicht; doch suche ich ferner nach. Allenfalls haben die Schwaben nicht nöthig, darum viel zu bitten; weil sie sich selber moderiren können. Salzburg hat unter der Hand vom Kayserl. Hof eine Moderation erhalten, woran es sich hält, ohne etwas an das Reich zu bringen. Andere moderiren sich ipso facto selber. Weder eines, noch das andere ist an sich recht, wer will aber Recht suchen, wo keines zu finden. Ein jeder muß sich corruptissimo hoc rerum statu selber helffen. Wann der Schwäbische

Crays

thut, was er pro necessaria defensione billiger Dingen kan und sich dabey zu souteniren resolvirt ist, so thut er wohl und dennoch weit weit mehr als andere. Die Herren Schwaben sollten sich je eher je lieber sezen und sich selber einen ganz neuen besondern Fuß machen, wie es der Billigkeit und denen Kräfften gemäß wäre ex æquo & bono, das wäre das beste. Worzu aber die Resolution gehört, sich de facto dabey zu conserviren.„

§. 2.

Regenspurg den 1. May 1708. Was es mit denen Austheiler der Kriegs-Operations-Gelder in die Crayse vor eine Beschaffenheit habe, und von einer in Annis etlich und 60. beschehenen Moderation des gesamten Anschlags eines Löblichen Schwäbischen Crayses, habe ich in Actis nichts finden können. Dieses alles nun muß ich hier nochmahls bestättigen: Dann, ausser dem, daß von einiger Moderation niemand was wissen will, so versichert auch der Salzburgische Director von Cäspis, welcher den ganzen Reichs-Tag über hier ist, daß pro Circulo Suevico in complexu nie keine Mässigung des Matricular-Anschlags geschehen. Betreffend die Repartition der Operations-Gelder in die 10. Crayse, so hab ich mich bey denen Directoribus so wohl, als bey andern, der eigent-

gentlichen Beschaffenheit abermahl erkundiget, und bin hierinn nicht um ein Haar klüger worden. Ein jeder weißt so wenig gründliches vom Fuß des Ansatzes, als wir. Der Chur-Maynzische sagt: Er hab es nach dem Fuß der Mannschafft, à 2. fl. vor den Reuter und 40. kr. vor jeden Fußgänger durch einen Rechenmeister ausrechnen lassen, der es dann gefunden, wie die General-Repartitions-Tabellen lauteten. Das ist mir aber unmöglich zu glauben, angesehen ich es nimmermehr nach solchen 2. fl. auf jeden Reuter und 40. kr. auf den Mousquetier heraus bringe, wenn ich es gleich hundertmal berechne, vielmehr vermuthe ich, es seye der Austheiler des Gelds nach Proportion der Mannschafft, ohne einige Reflexion auf gedachte 2. fl. und 40. kr. auf jeden Reuter und Fußknecht gemacht worden, und zwar auf folgende Weise: Alle 10. Crayse sollen zusammen stellen 120000. Mann: An diesem Quanto trift es den Schwäbischen Crays, nach dem Fuß von An. 1681. (so er anders richtig ist) beyläuffig 12000. Mann. Wann nun unter den 10. Craysen auch an Geld 120000. fl. repartiret werden, so trifft es den Schwäbischen Crays nach Proportion der Mannschafft, gleichfalls 12000. fl. einfolglich an 150000. fl. eine Summ von 15000. fl. Warum aber der Ansatz des

Schwä-

Schwäbischen Crayses 156360. fl. in der Repartitions-Tabell ausmache, und mein Facit um 6360. fl. übersteige, weiß ich nicht, weil die ungerade 84. Mann, welche von den Schwaben über die 12000. Mann gestellet werden sollen, so viel Geld nicht betragen mögen. Dahero auch der Oesterreichische Director, wie der Salzburgische, an Richtigkeit der Ausrechnung und General-Repartition in die 10. Crayse, grossen Zweifel tragen, ihre Herren aber nach derselben ihr Contingent gewißlich nicht bezahlen. Bey Oesterreich hat dieses ohnedem keinen Zweifel. Wie der Bayrische Crays es damit halte, will ich jezt zeigen: An dem Quanto der 12000. Mann solle der Bayrische Crayß ohngefehr einen Drittel weniger, als der Schwäbische Crays stellen, nehmlich in circa 8000. Mann; nach welchem Fuß er dann an 120000. fl. 8000. fl. bezahlen müßte, einfolglich an 150000. fl. eine Summe von 100000. fl. Statt deren aber wirfft er sich selber, wie mir vor gewiß bewußt, an der Million Thaler, zu seinem Universal-Crays-Quanto mehr nicht, als 18000. fl. aus, mithin um mehr als vier Fünftel weniger, als es ihn nach Proportion der Mannschafft beträfe. Und diß quoad circulum Bavaricum überhaupt. Nun will ich auch ein paar Exempel

pel zeigen, wie dessen Particular-Stände es damit halten: Salzburg gibt an Mannschafft nach eigener Willkühr quid pro quo, mit einem Regiment von 1500. Fußknechten, nach welcher Proportion es auch die Operations-Gelder entrichten sollte, das ist ihme aber nicht gelegen; und läßt es allein die Helffte der Mannschafft zur Richtschnur oder Proportion des Geld-Quanti passiren, nehmlich 750. Mann, rechnet auf jeden Kopf 3. fl. 35. kr. und stattet damit sein Quantum an der Million Thaler per 2687. fl. 30. kr. ab; doch will verlauten, als ob der Herr Erz-Bischoff par un acte de generosité endlich eine Summe von 9500. fl. geben dürffe. Ferner gibt Passau zu seinem Theil Mannschafft 130. zu Fuß. Von diesen läßt es 100. Mann zum Fuß des Geld-Quanti gelten, und gibt vor jeden auch 3. fl. 35. kr. welches an der Million Thaler vor das ganze Immediat-Stifft eine Summ von 358. fl. 20. kr. macht. So rechnen die Bayrische Crays-Stände, welches ich aus ihrem Munde hier anführe. Andere geben entweder gar nichts, oder doch mehr nicht, als ihnen wohl gelegen ist, die wenigste aber geben nach der Proportion des in der Repartitions-Tabelle enthaltenen Quanti, allermassen in Ober- und Nieder-Sachsen nicht einmahl ein Austheiler unter denen Ständen gemacht

macht oder agnoscirt ist. Wann also die Schwaben und Francken nach der Repartitions-Tabell contribuiren; so seynd sie wohl allein folgsam, erheben aber das Werck damit nicht und haben keinen Danck davon. Mögen sie dahero kühnlich auch nach ihrer Convenienz thun, und rechnen, wie sie wollen. An die Bayer hat Chur-Hannover gleichfalls den Austheiler unter die Crays-Stände in particulari gefordert; Sie werden aber so wenig als andere einfältig seyn und damit hervor rucken.„

§. 3.

Regenspurg, den 3. Maji 1708. So halte ich auch davor: daß dem Schwäbischen Crays durch die, wegen der Million Thaler Operations-Gelder, angesezte 156000. Thaler zu viel geschehe: Dann ausser dem, daß er der impossibilitirten Crays-Stände quanta mit allem Recht davon abziehet, so gibt auch kein anderer Crays oder Stand, nach Proportion, so viel, sondern die meiste nur nach ihrer Convenienz. Der Chur-Pfälzische Gesandte sagt mir: Sein gnädigster Herr gebe hieran zu seinem Ober-Rheinischen Theil nur 2333. fl. hingegen müßte Würtemberg wohl 30000. fl. geben, wann der ganze Crays zu ermeldten 156000. fl. sich verstünde, so ja, nach all ausgestandenen Drangsaalen eine allzugrosse Ungleich-

gleichheit wäre. Mein ehegestriges hat gegeben, wie die Bayrische Crays-Stände rechnen, deme zur Erläuterung hier beyfüge: daß die 358. fl. Passauische Kriegs-Operations-Gelder, wie der Passauische Ministre gestern erkläret, seines gnädigsten Herrns Gebühr an denen vorjährigen 300000. fl. Operations-Gelder seyen, und nicht an der heuer erst beliebten Million Thaler, welche das Quantum der 358. fl. fünfmahl erforderte, mithin eine Summe von 1790. fl. Könnte der Schwäbische Crays durch seine Opera supererogatoria das Werck erheben, so könnte man daran sich noch trösten, weil sie aber, beym Abgang anderer Crays und Stände, gar weit nicht zureichen, warum soll man sich umsonst damit ruiniren. Man gebe, was billig und erträglich ist, es mögen andere hernach damit zu frieden seyn oder nicht. An den im werthesten letzteren genannten unersättlichen Ort allhier von Crays-wegen etwas zu verehren, kan ich auf keine Weise rathen, am allerwenigsten aber, daß man um Hülfe oder Remedur bey dem Reichs-Convent Ansuchung thun solle. Wer übel behandelt werden will, der lasse hier etwas sollicitiren. Es liegt ja klar am Tag, daß man in Teutschland fast nirgend mehr Recht oder Raison findet; Ein jeder muß sich selber helffen, oder alles leyden,

und

und wer allein zu schwach ist, der muß sich mit anderen sezen. In allem dem, so bißher gemeldet worden, kan der Crays, da er will, sich selber Rath schaffen. Man überlege es nur recht, stabilire sich billigmässige sichere Principia und fasse die gute standhaffte Resolution, sich auf alle Weise dabey zu souteniren, welches um so nöthiger ist, als die Zumuthungen weder Discretion, Ziel noch Maaß mehr haben, denen man gar wohl entgehen kan, wann man über seine Trouppen, die gleichwohl mit den Würtembergischen 14000. Mann ausmachen, auf allen Fall Meister bleibt, und das meiste davon, so viel möglich ist, à portée hält. Ausser dem ist man eines jeden Discretion, auch gar den schimpflichsten fremden Executionen unterworffen. Sed hæc omnia inter nos, salvis sanioribus.,,

X.

Von denen Beschwerden über das Chur-Maynzische Directorium auf Wahl-Tägen.

1. Es hat, wenigstens in neueren Zeiten, auf allen Wahl-Tägen mancherley (so

gar offentlich ausgebrochene) Beschwerden gegen das Chur-Maynzische Directorium gesezet.

2. Z. E. An. 1657. und 1658. kamen Klagen für, a) daß Chur-Maynz mancherley an ein anderes Ort und auf andere Zeit gehörige Sachen proponire und dadurch die Haupt-Sache aufhalte. vid. die Zusäze zu meinem Staats-Recht *Tom* 1. *p.* 430. 493. *sqq.* b) daß der Schweden Sachen gleich dictirt und proponirt würden, die Brandenburgische aber liegen blieben; *ibid. p.* 431. c) daß Chur-Maynz kein Conclusum machen wollen, *l. c. p.* 530. d) daß es in den Conclusis Sachen ausgelassen, die denen Majoribus gemäß wären, oder hineingesezt, was nicht in denen Votis enthalten ware, vid. *p.* 445.

3. An. 1689. und 1690. beschwerte man sich, daß der Ansag-Zettel allzugeneral seye. *ibid. p.* 400.

4. An. 1711. kamen wieder Beschwerden für, a) daß die Ansags-Zettel nicht distinct genug eingerichtet würden; *l. c. p.* 431. b) daß Maynz, wann Evangelici & Catholici in partes gehen, doch ein Conclusum secundum Majora formiren wolle; *ibid. p.* 138. *seq.* 443. c) daß es in einer den Päbstlichen Nuncium betreffenden Sache das Conclusum nicht eröffnen

wollen.

wollen. vid. mein Staats-Recht *Tom.* 8. *p.* 282. *seq.*

5. An. 1741. beschwerte man sich, a) daß Chur-Maynz ohne Communication und Consens des Collegii einen neuen Termin zu Eröffnung des Wahl-Tags ansezen wollen, *cit.* Zusäze *T.* 1. *p.* 224. b) Daß es Creditive angenommen, welche nicht an das Collegium, sondern nur an das Directorium, gestellt worden, *l. c. p.* 374. c) daß es die Creditive derer fremden Gesandten nicht gehörig ad Dictaturam gebracht, *ibid. p.* 332. d) daß es von illegitimirten Gesandten Exhibita an das Chur-Fürstliche Collegium angenommen, *ibid. p.* 333. welche noch darzu e) in ausländischen Sprachen abgefaßt gewesen, *l. c.* f) daß es von denen Anbringen und Exhibitis fremder Gesandten bey dem Directorio, wie auch von andern das Collegium mit-betreffenden Sachen, z. E. wegen des Ceremoniels bey des Chur-Cöllnischen Gesandtens Exequien, dem Collegio keine Notiz gegeben, *ibid.* g) daß es von fremden Gesandten solenne Visiten angenommen und sie ihnen wieder gegeben, ehe der punctus Legitimationis in Richtigkeit gestellt gewesen; h) daß es in der Ceremoniel-Sache einseitige verfängliche pas gethan und da die Sache schon verdorben gewesen, sie erst ad Collegium ge-

bracht, und es forciren wollen, mit ihme communem causam zu machen, *ibid. p.* 306. 314. auch i) hernach Difficultäten über Difficultäten movirt, die Chur-Fürstliche Gesandten, versprochener massen, denen Königlichen gleich zu halten, *l. c. p.* 315. *sqq.* nicht weniger k) die versprochene Re-Visite so trainirt, daß endlich nichts daraus mehr werden können, mithin der Chur-Fürst von Cölln bloß gestellet worden; *l. c. p.* 318. *seq.* l) daß es von dem Päbstlichen Nuntio Reichs-Constitutions-widrige Protestationes angenommen, m) daß, wann es gerne eine Materie durchdringen wollen, es, wider die Ordnung, sein Monitum zu erst in Proposition gebracht, n) daß wann die Vota nicht nach seinem Sinn ausfallen wollen, es ohne Noth und anderen zu gefallen bedencklich- und unnöthige 2te und 3te Umfragen veranlaßt, *l. c. p.* 218. o) daß man, wann nur Majora vorhanden gewesen, ein Conclusum per unanima formiren wollen, *l. c. p.* 202. p) daß man in Ansehung der Dictatur zuweilen, z. E. den 4. Nov. 1741. sehr despotisch verfahren und selbige in ungeziemenden Ausdrücken befohlen, auch q) das damals dictirte Protocoll nach seinem Belieben eingerichtet und, da dreymal ordentlich umgefragt und votirt worden, die beede erste Umfragen, unter dem Vorwand, daß es nur

ein

ein Discours gewesen, ausgelassen. r) Daß man beobachtet, es seye das Chur-Maynz im Vertrauen hinterbrachte bald éclatirt, dahero aus Beysorge, es möchte das nöthige Secretum nicht beobachtet werden, manche nüzliche Communication mit demselben unterbleiben müssen. s) Daß die Monita, so in Sessione in Deliberation kommen sollen, mehrmahlen so spat communicirt worden, daß die Zeit, zumalen bey so vielen anderen Occupationen, viel zu kurz gewesen, sie, nach ihrer Wichtigkeit, gehörig überlegen zu können, u. s. w.

XI.

Von dem Jure diœcesano Catholischer Bischöffe über die in Evangelischen Landen seßhaffte Catholische.

Wann diese Materie gründlich solle eingesehen werden, scheinet es, man müsse biß auf den Religions-Frieden zurück gehen, um so mehr, als der

Herr von MEIERN in der *Collect.* einiger Schrifften von der geistl. Gerichtbark. Cathol. Landes-Herrn ꝛc. *p.* 119.

 behau-

behauptet hat, daß der

§. 48. *Art.* 5. *Instr. Pac. Osn.*

worauf es heut zu Tag hauptsächlich ankommt, ganz aus besagtem Religions-Frieden wiederhohlet worden seye; worinn er aber, wie hernach zu sehen seyn wird, gar sehr irret und viel zu weit gehet.

Dann es heißt in dem Religions-Frieden, oder in dem

Reichs-Abschied *de An.* 1555. §. 20. Damit auch obberührte beyderseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bey einander sizen und bleiben mögen; so soll die geistliche Jurisdiction - - wider NB. der Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht, oder geübt werden, - - und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen, der Augspurgischen Confession Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien

und

und Bestellung der Ministerien anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erz-Bischöff, Bischöff, und andere Prälaten, NB. wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie deren in Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinfür, wie bißher, unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

Hieraus ist klar, daß 1. damahls die geistliche Jurisdiction nur über die Evangelische Glaubens-Genossen suspendirt worden ist, und zwar 2. nicht schlechterdings, sondern nur in denen benahmßten Fällen, 3. in denen übrigen aber sollte die geistliche Jurisdiction der Catholischen Geistlichkeit auch über die Evangelische selbst in Kräfften bleiben, doch 4. nicht weiter, als wie sie jeden Orts hergebracht ware.

Nun könnte man zwar sagen, daß solche Worte dannoch auch auf die in derer Evangelischen Reichs-Stände Landen befindliche Catholische Unterthanen gehen, weil der Catholischen Geistlichkeit die geistliche Gerichtbarkeit über dieselbe nicht vorbehalten worden seye, oder daß diese Geistlichkeit wenigstens erweisen müsse, daß und wie ferne sie jedes Orts in dem Besitz solcher geistlichen Gerichtbarkeit gewesen seye.

Da aber, was jenes anbelangt, das bekannte: quod mutatum non est, cur stare prohi-

 beatur?

beatur? Plaz greiffet, und ohne Zweifel die Catholische Geistlichkeit das, was ihro nicht benommen worden ist, behalten hat; so kan man mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten, daß durch obigen Text die geistliche Gerichtbarkeit der Catholischen Geistlichkeit über die in Evangelischer Reichs-Stånde Landen befindliche Catholische Unterthanen nicht suspendirt worden seye, sondern daß die Worte:

> Wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie deren in Uebung, Gebrauch und Possession seynd,

ihre Absicht nur auf diejenige Personen haben, von welchen vorhin die Rede gewesen und in Ansehen derer sie in gewissen Fållen suspendiret worden ist, nemlich auf die Evangelische, keineswegs aber auf die der Catholischen Religion zugethane, als deren in diesem ganzen §. gar keine Meldung geschiehet.

Deme seye aber wie ihme wolle, so scheinen doch die Evangelische Reichs-Stånde der ersten Meynung beygepflichtet zu haben:

Dann als sie sich bey denen Westphålischen Friedens-Tractaten beschwerten, daß die Catholische Geistliche jezuweilen die geistliche Gerichtbarkeit in ihren Landen ausůbten, thaten sie nicht bloß ihrer Evangelischen Unterthanen, sondern ůberhaupt ihrer Unterthanen Meldung;

vid.

vid. de MEIERN *Act. Pacif. Westphal. Tom.* 1. *pag.* 821. & *Tom.* 2. *pag.* 529.

Hinwiederum aber beschwerten sich die Catholische Stände, daß, da die geistliche Jurisdiction im Religions-Frieden nur in gewissen Fällen suspendirt, hingegen in anderen ausdrücklich reservirt worden seye, die Evangelische die Catholische Bischöffe dannoch mit Gewalt davon abhielten, und also die Verordnung des Religions-Friedens auch hierinn eludirten,

Und das zwar (wie es heißt,) nicht nur in denen Fällen, wann die Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, sondern wohl auch, da sie der Catholischen Religion zugethan &c. Dessen sich auch so gar diejenige Stände, allwo zur Zeit des Religions-Friedens und seithero beyde Religiones beysammen gewesen, und ein jeder den andern ruhig dabey lassen sollen, die Augsp. Conf. Verwandten aber das Regiment in ihre Hände gebracht, unterwunden, und noch heut zu Tage, wie beneben auch dessen ein- und andern Orts unterwinden dörffen, daß sie den Ordinariis locorum die Visitationes der noch Catholischen Gotteshäuser und darinn sich befindender geistlicher Ordens-Personen sperren, und die neu-erwählte Vorstehere,

sich von ihrer geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen, durch allerhand beschwerliche Worte und Bedrohungen, wider die Gebühr, abhalten wollen.

cit. Tom. 2. *p.* 558.

Die Evangelische liessen auch dieses leztere ganz unberührt, sondern replicirten nur:

Dem 5ten Gravamini kan anders nicht abgeholffen werden, als wenn sich wider die NB. **Evangelischen**, es mögen Stände, oder Privati, oder auch der Herren Catholicorum Unterthanen seyn, von den Herren Catholicis keiner geistlichen Jurisdiction angemasset wird; sondern dieselbe, mit allen ihren Speciebus, - - gänzlich aufgehoben seyn und verbleiben.

ibid. pag. 571.

Man tractirte hierauf, (wie ich in meinem **Teutschen Staats-Recht** *Tom.* 10. *pag.* 419. *seqq.*

umständlich erzählet habe,) lange Zeit über diesen Punct, und gestunden theils Evangelische selbst, daß hierinn denen Catholischen etwas ungleich geschehen; sonderlich aber hielte man sich lange dabey auf: Wie weit sich der Catholischen Geistlichkeit geistliche Jurisdiction über die in der Evangelischen Reichs-Stände Landen 1. sich befindende Clöster, Stiffter, andere geist-

geistliche Personen und Güter, so dann 2. über andere der Catholischen Religion zugethane Personen, erstrecken solle?

Endlich wurde so dann

in Instr. Pac. art. 5. §. 26.

versehen:

Si - - Aug. Conf. addicti in ejusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque *à Catholicis* realiter, plene vel ex parte, possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, - - habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant, - - modo per hoc in ejusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis instituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, & Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia salva & illibata sint.

Und

Art. 5. §. 48. Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus, contra Aug. Conf. Electores, Principes, Status, - - eorumque Subditos - - suspensa esto, & intra terminos Territorii cujusque jus Diœcesanum & Jurisdictio ecclesiastica se contineat.

Ferner:

Ferner:

Eodem etiam jure Augustanæ Confessionis Magistratuum *Catholici Subditi* censeantur,

(nemlich: in iis casibus Jurisdictioni ecclesiasticæ subsint, qui Religionem nullatenus concernunt,)

inque hos, qui Anno 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, Jus diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto Anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Welche Dispositionen von der', so in dem Religions-Frieden dißfalls gemacht worden ist, wie aus beyder Gegeneinanderhaltung erhellet, gar weit unterschieden seynd, und es folgen aus der erstangeführten Verordnung des Westphälischen Friedens diese klare Säze:

1. Ein Catholischer Bischoff ꝛc. hat in eines Evangelischen Reichs-Standes Landen keine Jurisdictionem ecclesiasticam,

2. weder über die Evangelische noch auch über die Catholische Unterthanen; und zwar, was die leztere belanget, nicht nur darum, weil denen Geistlichen überhaupt alle Jurisdictio ecclesiastica über derer Evangelischen Reichs-Stände Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, abgesprochen ist, sondern und fürnemlich

lich auch deßwegen, weil derer Bischöffe Jurisdictio ecclesiastica respectu derer Evangelischen sich nicht über die Gränzen ihrer, derer Bischöffe, weltliche Lande erstrecken solle.

3. Die Evangelische Reichs-Stände seynd bey denen in ihren Landen gelegenen pur Catholischen oder gemischten Clöstern und Stifftern auch derer Jurium præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi &c. fähig; doch

4. nur in so weit, als sie in Anno decretorio in dem Besiz solcher Gerechtsamen gewesen seynd:

5. Und auch alsdann müssen sie sich derselbigen ohne Nachtheil der Catholischen Religion bedienen; so dann bleiben

6. solcher Stiffter und Clöster geistlichen Obrigkeit, (mithin nicht nur denen Aebbten, Pröbsten, rc. sondern auch denen unter jenen Worten eben wohl mit begriffenen Bischöffen, Erz-Bischöffen, Nuntiis, ja dem Pabst selbst doch nicht præcise dem ehemahligen Ordinario,) diejenige Gerechtsamen, so ihnen nach der Catholischen Kirchen-Verfassung bey dergleichen Stifftern und Gütern zukommen.

7. Hingegen ist denen einzelen Catholischen Clericis, Pfarrern, Vicariis, u.s.w. nichts besonderes gemacht; sondern sie haben mit denen Catholi-

tholischen Layen dißfalls einerley Jura; nemlich:

8. Wo Catholische Unterthanen a) das offentliche Religions-Exercitium gehabt und b) die Catholische Bischöffe im Jahr 1624. c) die geistliche Jurisdiction d) ruhig über sie ausgeübt haben, e) in so fern sollen sie auch dabey gelassen werden.

9. Folglich können diejenige Catholische Unterthanen, welche im Jahr 1624. kein offentliches Religions-Exercitium gehabt haben, nicht darauf provociren, noch die Bischöffe über sie ein Jus diœcesanum prætendiren.

10. Die Ordinarii müssen auch über solche Catholische Unterthanen, welche in Anno decretorio die offentliche Religions-Uebung gehabt, die geistliche Jurisdiction præcise in eben diesem Jahr exercirt haben: Es ist also nicht genug, wann sie auch facultatem exercendi gehabt hätten, noch hilfft es sie etwas, wann sie zuvor oder hernach die geistliche Jurisdicton über sie ausgeübt hätten.

11. Eben so wenig lässet sich aus anderen Gerechtsamen, welche etwa der Ordinarius in Ansehung solcher Catholischen Unterthanen in Anno decretorio hergebracht hat, ein Schluß auf die Jurisdictionem ecclesiasticam machen.

12. Wann der Ordinarius würcklich in

Anno

Anno decretorio in eines Evangelischen Herrn Land über solche Unterthanen, welche das offentliche Religions-Exercitium hergebracht haben, die Jurisdictionem ecclesiasticam ausgeübt hat; so hilfft es ihne doch nicht, wann er es nicht ruhig gethan hat, mithin sciente & patiente Domino Territorii.

13. Auch in dem Fall, wann er in dem Jahr 1624. die Jurisdictionem ecclesiasticam über sie exercirt hat, verbleibet sie ihme nicht weiter, als præcise so weit und fern, als er sie præcise in Anno decretorio exerciret hat.

Uebrigens habe ich schon

in meinem Staats-Recht *l. c. p.* 442.

angemercket: Daß hier die Worte: Jus diœcesanum und Jurisdictio ecclesiastica nicht in sensu speciali & stricto, da sie nur einen Theil derer Bischöfflichen Rechte bedeuten, sondern pro toto complexu dererselben, genommen werden müssen, darinn auch der Catholische Maynzische Professor

DAHM *de Jure diœces. Stat. protestant.* *§. 1.*

ganz gleicher Meynung ist.

XII.

XII.

Von dem Eigenthum derer in grossen Ströhmen entstehenden Insuln und Anwachse.

1. Was die Insuln anbelangt, so sagt das Römisch-Justinianische Recht *in L. 7. §. 3. ff. de acquir. rer. domin.*

Insula, quæ in mari nascitur, quod raro accidit, occupantis fit: nullius enim esse creditur. In flumine nata, (quod frequenter accidit,) si quidem mediam partem fluminis tenet, communis est eorum, qui ab utraque parte fluminis prope ripam prædia possident, pro modo latitudinis cujusque prædii, quæ latitudo prope ripam sit: quod si alteri parti proximior sit, eorum est tantum, qui ab ea parte prope ripam prædia possident.

und

in L. 1. §. 6. ff. de Flumin.

Si Insula in publico flumine fuerit nata, inque ea aliquid fiat, non videtur in publico fieri; illa enim insula aut occupantis est, si limitati agri fuerunt, aut ejus, cujus-

jus ripam contingit, aut, si in medio alveo nata est, eorum, qui prope utrasque ripas possident.

womit auch der

§. 22. *Inst. de rer. divis. & acqu. rer. domin.*

übereinkommt; Hingegen heisset es

in L. 65. §. 4. ff. de acqu. rer domin.

Insula quoque, quæ in Flumine publico nata est, publica esse debet,

welches zwar

SCHILTER *in Prax. Jur. Rom. Exerc.* 4. § 19. *p.* 51.

dahin limitiret: quod sua natura talis sit, moribus tamen Romanis cedat vicinis,

per supra alleg. §. 22. *Inst. de rer. div.*

doch hebet dieser selbstgemachte Zusaz den Zweifel nicht, wohl aber mag ein stärckeres Argument seyn, daß drey Leges Pandectarum & Institutionum gegen diesen lezteren *L.* 65. seynd, folglich jene billich den Vorzug haben, und also gehörten nach diesem Recht die Insuln nicht dem Fisco, sondern denen, welche an dem Ufer des Flusses Güter besizen oder resp. selbige occupiren; und daß hier nicht nur von solchen Wassern, die in privatorum dominio und patrimonio seynd, sondern von allen, und auch publiquen, Ströhmen die Rede seye, ist daraus

offenbar, weilen in dem einen Text Flüsse und das Meer einander entgegen gesezt werden, und in dem anderen ist expresse die Rede von einer Insula in flumine publico nata.

Das

Sächsische Land-Recht statuiret *Lib.* 2. *art.* 56. *in fin.*

Welcher Werd sich erhebt in einem Fluß, welchem Gestad er näher ist, zu dem gehört der Werd. Ist er aber zu Mittlermaß des Wassers, so gehört er beyden Gestaden.

wobey

SCHILTER *l. c.* und KEMMERICH *loc. infr. cit.*

meynet, daß hiedurch die Insuln nicht so wohl denen Besizern derer an dem Ufer liegenden Güter, als dem Landes-Herrn, deme regulariter das Gestade gehöre, zugesprochen würden, die meiste Rechts-Gelehrte aber diese Stelle also ansehen, daß die Insuln dadurch denen Privatis überlassen würden; wiewohlen da der Sachsen-Spiegel, zumahlen in causis publicis, sonderlich heutiges Tages, nicht zur Decision einer Sache hinreichend angesehen wird,

v. STRUVII *Histor. Juris p.* 461. & SCHILTER *l. c.*

in Contradictorio überhaupt nicht sicher darauf gebauet werden kan.

Ferner

Ferner hat

GOLDASTUS *in Constitut. Imp. Tom.* 1. *p.* 315.

eine Constitution (welche auch Marquardus FREHERUS mit einem Commentario illustriret hat,) vom Kayser Adolfo de An. 1293. publicirt, des Innhalts:

Quodsi Insula nata est in Rheno vel alio Flumine in Comitatu alicujus Comitis, qui in ipso Flumine recipit Telonia & Conductus, habetque Comitatum eundem, Telonia & Conductum ab Imperio in Flumine prædicto: eadem Insula potius spectat ad Imperium & ad ipsum Comitem, quam ad alium Dominum, cujus districtus protenditur ad ripam Fluminis prælibati.

und GOLDASTUS gibt gar für, es seye dieses ein Schluß des damals zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tages, wie dann auch viele dieses Document für ächt passiren lassen, z. E.

STRUVE *in Corp. Histor. German. pag.* 543. §. 10.

SCHILTER *in Prax. Jur. Rom. Exerc.* 4. §. 19. *p.* 52.

SPENER im Teutsch. *Jur. publ. Part.* 1. *pag.* 112.

PFEFFINGER *in Vitriar. illustrat. T.* 1. *pag.* 68.

Hingegen ist aber auch bekannt, wie wenig Glauben die von GOLDASTO edirte Dinge, zumahlen solche, von denen man nicht weißt, oder in seinen Rationalibus findet, wo er sie herbekommen habe, (dergleichen eben auch diese Constitution ist,) bey vielen anderen verdienen,

vid. SPENER *l. c. p.* 103.

MOSERS *Compend. Jur. publ. p.* 20.

und ist um so bedencklicher, diese Constitution als genuin anzunehmen, da von einer solchen ergangenen Verordnung bey coævis Scriptoribus sich keine Spuhr findet, dahero auch

OETTINGER *de Jur. Limit. Lib.* 2. *Cap.* 3. §. 13.

LAUTERBACH *in Colleg. Pandect. Lib.* 41. *Tit.* 1. §. 78. *p.* 191.

und andere dieser Constitution nicht trauen wollen, zumahlen sich solche nicht mit in dem Corpore Recessuum & Constitutionum Imperii befinde, wiewohlen gegen dieses leztere

SCHILTER *l. c.*

erhebliche Antworten fürbringet.

Und gesezt, die Constitution wäre auch authentisch, so scheinet doch selbige einen ganz singularen Casum zu supponiren und zu decidiren, nemlich: wann jemand die Zoll- und Geleit-Gerechtigkeit auf einem Fluß habe, der durch

eines

eines anderen Herrn Land lauffet und also liesse sich dannoch aus selbiger der Fall, wann der Streit nicht zwischen zweyen immediatis, sondern zwischen einem Landes-Herrn und seinen Unterthanen ist, nicht entscheiden.

Untersuchet man ferner, was in dieser Sache Herkommens in dem Röm. Reich seye, so wird 1) aus

- **Meurers Wasser-Recht** *Part.* 1. *fol.* 12.

angeführt, daß die in dem Rhein entstehende Insuln von Pfalz an sich gezogen würden; Chur-Sachsen hat vermöge Rescriptorum d. d. 1563. 1607. und 1676. die in dem Elbe- und Mulden-Strohm entstehende Insuln sich vindiciret, wornach auch die Juristen-Facultät zu Halle gesprochen

STRYCKII *usus modern.* Pandectar. *Lib.* 41. *Tit.* 1. §. 20. *sqq. p.* 100. *sq.*

ja das Reichs-Cammer-Gericht selbsten solle das Eigenthum dergleichen Insuln dem Landes-Herrn zugesprochen haben:

EX FORSTERO, GYLMANNO, SIXTINO, GRYPHIANDRO & MYLERO STRYCK. *l. c.*

und die Landes-Herren zuweilen die Edelleute, so Güter bey Ströhmen haben, mit solchen Werdern belehnen

Idem ibid.

Doch bleiben die Doctores Juris noch immer verschiedener Meynung bey dieser Materie, indeme viele dergleichen Insuln dem Landes-Herrn zuschreiben, z. E.

STRYCK & SCHILTER *ll. cc.*

SCHULZ, BUCHNER, CARPZOV, CHRISTINAEUS, MYLER, GRYPHIANDER apud LAUTERBACHIUM *l. c.*

de COCCEJI *de Jur. Alluv. in Imper. th.* 17. *sqq.*

SCHWEDER *in Introd. ad Jus publ. Part. Spec. sect.* 2. §. 10. *p.* 893.

KEMMERICH *in Introd. ad Jus publ. Lib.* 7. *Cap.* 7. §. 43. *p.* 1139.

HEINECCIUS *ad Instit. Lib.* 2. *Tit.* 2. §. 360. und *ad Pandect. Lib.* 41. *Tit.* 1. §. 181.

MOSER *in Compend. Jur. publ. p.* 513.

andere hingegen halten es mit dem Römischen Recht, z. E.

HELGIUS & OETTINGER à SCHILTERO allegati.

BERGER *in Oecon. Juris Lib.* 2. *Tit.* 2. §. 15. *p.* 237. welcher expresse behauptet, daß, weilen der Chur-Fürst zu Sachsen nur die Elb-Insuln zu seinem Fisco gezogen, die in denen übrigen Flüssen entstehende noch

jezo

jezo denen Privatis zukämen; und noch andere Autores meynen, wo das Sachsen-Recht obtinire, gehören dergleichen Insuln denen Privatis, z. E.

ZIEGLER *de Jur. Majestat. Lib. 2. Cap. 15. §. 26.*

BERNEGGER *in Exam. Instit. Lib. 2. Tit. 1. Qu.* 116.

wenigstens, wann das Gegentheil weder in denen Landes-Gesezen versehen, noch sonsten Herkommens seye; und wieder andere glauben, es könne zwar wohl durch ein Gesez oder Gewohnheit eingeführet werden, daß dergleichen Insuln dem Fisco heimfallen, doch seye der Fall davon auszunehmen, wann eine solche Insul mit grossem Schaden derer Benachbarten entstünde und habe der, welcher behaupte, das Römische Reich seye dißfalls abrogirt, es zu erweisen.

LAUTERBACH & BERNEGGER *ll cc.*

Aus allem diesem erhellet, daß, wann ein Landes-Herr nach dem Exempel Chur-Sachsens die in einem gemeinen Strohm entstandene und noch von niemand occupirte, oder künftig entstehende Insuln Seinem Fisco vindicirte, Er zwar hierzu zimlichen Fug habe; doch kan man nicht sagen, daß, wann die Sache sollte zur Contradiction und auf den Spruch eines

höchsten Reichs-Gerichtes ankommen, unfehlbar für Denselben dörffte gesprochen werden, zumahlen wann die Landsassen und Unterthanen von Alters her in dem Besiz wären, dergleichen Insuln und Werder sich zuzueignen, da die Exceptio, der Landes-Herr habe es aus gutem freyen Willen geschehen lassen, schwerlich hinreichig seyn würde, die Unterthanen ihrer bißherigen Gerchtsame entsezen zu können; hätten aber dergleichen Landsassen und Unterthanen noch gar in contradictorio in oder ausser Gericht gegen den Landes-Herrn obtinirt, so dörffte ein dergleichen Edict im Stand Rechtens vollends nicht zu souteniren seyn.

2. Den Anwachs oder das Jus Alluvionis anbelangend, so hat

von COCCEJI *in Diss. de Jure Alluvionum in Imperio Vol. Diss.* 1. *p.* 970. *seqq.*

diese Materie weitläufftig abgehandelt, und seze ich aus selbiger und denen bekannten Rechten zum Voraus, daß hier verstanden werde, wann von dem Strohm nach und nach an ein Ufer etwas hingeflösset wird und allda liegen bleibet, mithin also zu einigem Stück Landes erwachset. Nun sagt forderist,

L. 16. *ff. de acqu. rer. domin.*

in agris limitatis Jus alluvionis locum non habere constat.

Limi-

Limitati agri aber seynd nach

GOTHOFREDO *ad h. l.*

wann zwischen dem Fluß und dem daran liegenden Gut ein gemeiner Weg hindurch gehet und also das Gut von dem Fluß scheidet. In solchem Fall gehöret dann der Anwachs nicht dem Innhaber des Guts neben dem Fluß, sondern dem Fisco.

Wann aber ein Gut an einen gemeinen Weg stosset und über demselben ein ander an den Fluß reichendes Privat-Gut ist, welches der Strohm nach und nach hinwegnimmt, mit der Zeit aber wiederum nach und nach etwas allda ansezet, ist es ein anderer Casus und gehöret nach

L. 38. ff. de acquir. rer. domin.

der Anwachs demjenigen, der über dem Weg drüben das Gut hatte.

Hingegen halte ich diesen Legem nicht, wie andere thun, auf den Fall applicabel, wann über dem Weg kein privat-Gut mehr, sondern ein publiquer Damm oder sonsten ein gemeiner Anger ist und accedire darinnen vielmehr

STRYCKIO *in usu modern. Pandect. Lib.* 41. *Tit.* 1. §. 18. und BERGERO *l. c.*

Und ob gleich nicht ohne ist, daß ein auch an den Fluß selbsten stossendes Gut alsdann in gewisser Maasse limitatum heissen kan, wann

dasselbe ein sicheres Maaß hat,

HEINECCIUS *ad Institut. Lib.* 2. *Tit.* 1. §. 358. *not.* *

BERGER *in Oecon. Juris Lib.* 2. *Tit.* 1. §. 15. *p.* 236.

und es scheinet, daß, wo der Besizer solches behält, er sich eines weiteren nicht anmassen könne; alldieweilen aber solche Güter eher mit unter die arcifinia gehören, wie hernach zu sehen, und eines solchen Gutes Innhaber sich gefallen lassen muß, wann der Strohm ihme etwas von seinem Gut hinwegnimmt, so ist nicht unbillich, daß er auch das Commodum habe.

Agri arcifinii endlich seynd nach einigen diejenige Güter, welche kein gewisses Meß haben, sondern deren Gränze eben bloß der Fluß ist

HEINECCIUS *l. c.*

andere hingegen reflectiren nicht darauf; ob das Gut ein gewisses Meß habe oder nicht? sondern halten pro agris arcifiniis alle diejenige, welche unmittelbar an den Strohm stossen und selbigen auf dieser Seite zur Gränze haben,

COCCEJUS *l. c.* §. 6. cum allegato ibi STRUVIO

und halten solchen Falles dafür, daß das Meß nur taxationis gratia hinzukomme, welche Meynung auch

in L. 13. §. 14. *ff. de Act. emt. vend.*

ihren

ihren guten Grund hat, als woraus deutlich zu ersehen ist, daß das Jus alluvionis auch bey Gütern, so ein gewisses Meß haben, statt finde. Was nun einem solchen Gut, so an den Fluß stösset, nach und nach anwächset, gehöret nach

L. 7. §. 1. ff. de acquir. rer. domin. &c.

dem Eigenthums-Herrn solches Guts; und ob zwar

HEINECCIUS *l. c.* §. 360.

meynet, daß hier und da es anderst gehalten werde, und

Idem ad Pandect. Lib. 41. *Tit.* 1. *§.* 181.

sonderlich die Alluviones majores dem Fisco vindiciret und meldet, daß auch damit jezuweilen von dem Landes-Herrn andere belehnet würden, auch

MYLER *de Princ. & Stat. Imp. Part.* 2. *Cap.* 66. *§.* 8.

die Alluviones simpliciter dem Fisco vindiciret, dergleichen

BERNEGGER *in Exam. Instit. Lib.* 2. *Tit.* 2. *Qu.* 111.

von

RULANDO und STYPMANNO ebenfalls meldet,

so halten doch viele andere dafür, daß das Römische Recht auch noch heutiges Tages hierinnen üblich seye,

STRYCK

STRYCK und BERGER *ll. cc.*
BERNEGGER *l. c.* cum allegato KLOCKIO

ja

LAUTERBACH *ad Pandect. Lib.* 41. *Tit.* 1. §. 73.

der auch

OETTINGERUM, GYPHANIUM, GRYPHIANDRUM und BUCHNERUM als Consentientes allegiret,

meynet, weilen der bey denen Römern gewesene Unterschied derer Güter bey denen unserigen heut zu Tag nicht anschlage, so habe das Jus alluvionis nunmehro indistincte bey allen Gütern statt, wiewohlen dieses Argument sich auch gerad umkehren lässet und nach solchem das Jus alluvionis allen privat-Gütern abgesprochen werden zu können scheinet, da hingegen

BERNEGGER *loc. cit.* cum allegato STRYCKIO

dafür hält, daß ein Landes-Herr wohl mit gutem Gewissen dißfalls eine Abänderung treffen, und alle Alliuviones seinem Fisco attribuiren könne. Was nun bey so dubiosem Jure und sehr discrepirenden Meynungen derer JCtorum nicht nur, sondern auch ohne Zweifel derer Gewohnheiten in Teutschland hin und wie-

wieder selbsten ein Landes-Herr verordnen wollen, scheinet lediglich auf Dessen Belieben anzukommen.

XIII.

Von der Rechts-Krafft der gegen einen Reichs-Stand in contumaciam gefällten Urtheile.

Nachdeme die Mecklenburgische innerliche Streitigkeiten nunmehro gütlich beygeleget seynd; so kan es Niemanden schaden, wohl aber in anderen Gelegenheiten nützlich seyn, wann ich hier ein Stück eines rechtlichen Gutachtens mittheile, darinnen ich im Namen der Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder An. 1739. die Feder geführet habe.

Frage:

Ob E. H. D. (der nachmahlige Herr Herzog Christian Ludwig,) oder Dero Hoch-Fürstl. Erben in casum Successionis in dem Herzogthum Mecklenburg an die Kayserliche Resolutiones, welche bey der vorigen auf das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig erkannt geweßten Kayserlichen Commission

ema-

emaniret, und wider die Landes-Verträge, Reversales und das Herkommen lauffen, gebunden und solche zu befolgen schuldig seyen?

Ehe wir nun hierauf antworten können, will nöthig seyn, forderist ein und andere Principia, worauf die Sache ankommet, zum Grund zu legen und zu beleuchten.

Es ist nemlich 1. richtig, daß auch in Streittigkeiten zwischen Landes-Herrschafften und Unterthanen, in specie in solchen, welche Regalien und Stücke der Landes-Hoheit betreffen, die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte allerdings gegründet seye. Die Reichs-Abschiede *de An.* 1594. und *de An.* 1654. §. 105. legen denen höchsten Reichs-Gerichten überhaupt die Macht bey, in Sachen derer Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten Mandata und Processe zu erkennen, nur daß es nicht leichtlich geschehe, und noch deutlicher ist das Reichs-Haupt-Grund-Gesez, die Kayserliche Wahl-*Capitulation Art.* 15. *in fine*, woselbsten expresse gesaget wird:

> Wo aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden,

in welcher Stelle eben von Landes-Fürst- und Herrlichen Juribus und denen darüber zwischen Lan-

Landes-Herrschafften und Unterthanen entstehenden Disputen die Rede ist. Und abermalen heißt es *art.* 19.

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen Wir NB. insonderheit, wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Sequelæ, Landes-Defension, Besezung der Vestungen und Unterhalt der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschiedes de An. 1654. §. 150. und gleichwie &c. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Innhalt jeztgedachten Reichs-Abschiedes §. 105. und §. 168. zuforderst die Austräge in acht nehmen, NB. wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Bericht vernehmen - - und, wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billiche Ursache zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialien, abhelffen, &c.

Es ist uns auch nicht bekannt, daß jemand weder von denen höchst- und hohen Ständen des Heil. Röm. Reichs selbsten, noch auch die

Staats-

Staats-Rechts-Lehrer daran zweifelten, ausser daß E. H. D. Herrn Bruders, des Herrn Herzog Carl Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. (wie unter anderem aus der

Reichs-*Fam. Tom.* 13. *p.* 167. und *Tom.* 16. *p.* 201. *seqq.*

zu ersehen ist,) das Gegentheil behaupten wollen, womit Sie aber nirgend auch nur den geringsten Beyfall gefunden, vielmehr Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, in einem den 4. Octob. 1718. an Sie erlassenen Schreiben Deroselben zu Gemüthe geführet haben:

Die Opinion, so man Euer Durchlaucht beybringet, als ob Sie in den Dingen, worinnen Sie mit Ihrem Adel strittig sind, nach ihrem eigenen Gefallen verfahren könnten und deßhalben niemand Rechenschafft zu geben hätten, ist irrig und das Contrarium davon aus denen Reichs-Fundamental-Gesezen, aus der Observance und aus unzählbaren Exempeln im Reich erwiesen worden.

2. Ist, gleichwie überhaupt, also auch in dergleichen Fällen, denen höchsten Reichs-Gerichten in Ansehung derer Stände des Reichs kein besonderer Proceß fürgeschrieben, sondern es bleibt bey der allgemeinen Verordnung derer Reichs-Rechte, welche in der

Cam.

Cam. Ger. Ord. *Part*. 3. *Tit*. 43. §. 1. & 3. und *Tit*. 45. §. 1. *sq*.

Reichs-Absch. *de An*. 1654. §. 36.

denen Klägern vergönnen, gegen den ungehorsam und nicht erscheinenden Beklagten in der Haupt-Sach ordentlicher Weis biß zu End zu procediren.

3. Ist kein Zweifel, daß, was die gemeine Rechte noch weiters und specialer von der Contumacia und dem Effect einer in contumaciam gefällten Urthel versehen, auch in solcherley Fällen statt haben müsse,

arg. Reichs-Hof-Rath-Ordn. *Tit*. 1. §. 15.

Add. Mosers Teutsch. Staats-Recht *Lib*. 1. *Cap*. 30. §. 14. *seqq*.

Dieses nun vorausgesezt, theilet sich obgesezte Erste Frage in zwey Membra ab, als 1. wie ferne die in contumaciam ergangene Kayserliche Judicata des Herrn Herzog Carl Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. Selbsten præjudiciren? und 2. wie ferne Höchst-Deroselben Hoch-Fürstl. Agnaten?

Was nun das erstere anbelangt, so kommet es 1. darauf an: ob bey des Herrn Herzog Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. sich alle diejenige Requisita befinden, welche die Rechte erfordern, wann einer pro contumace in non

comparendo oder non respondendo will gehalten werden? 2. ob, wo auch dieses wäre, der theils in der

Cammer-Ger. Ord. *l. c.*

vorgeschriebene, theils noch weiters aus denen gemeinen Rechten zu supplirende Proceß durchgehends beobachtet worden seye? Dann, wo es an einem dieser beeden Stücke ermangelte, würde das auf einen solchen in substantialibus vitiosen Proceß erfolgte Urthel überhaupt nichtig seyn.

Wann aber auch supponiret wird, daß es hiemit seine Richtigkeit habe, wie es solche wohl unfehlbar hat, E. H. D. auch selbsten keinen Zweifel darein sezen, so scheinet jedannoch des Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. zu statten zu kommen, 1. daß Sie den Reichs-Hof-Rath, oben berührter massen, in denen mit ihren Land-Ständen gehabten Processen nicht pro Judice competente erkennen wollen, nun ist aber nach denen Rechten erlaubt, der Citation und Urthel eines incompetenten Richters nicht zu pariren,

L. 20. *ff. de Jurisd.*

ja ein solches Urthel ist an und für sich selbsten null und nichtig,

L. 1. *§.* 2. *ff. quod quisque Juris &c.*
MEVIUS *Part.* 1. *Decis.* 83.

2. ge-

2. gesezt auch, daß diese Meynung keinen Grund habe und der Reichs-Hof-Rath Judex competens seye, so scheinet doch diese des Herrn Herzogs vorgefaßte Meynung zu seinem Faveur so viel zu würcken, daß sie ihne à contumacia excusiren könne, indeme die Rechts-Lehrer

arg. *L.* 12. *§.* 3. *de liber. caus.* &

L. 2. *§.* 1. *ff Si quis in jus vocat.*

die Regel machen, daß auch infirmiores excusationes à dolo & contumacia liberiren, zumahlen, wo es um ein schweres Præjudicium in der Haupt-Sache zu thun ist.

LEYSER *ad Pandect. Spec.* 33. *n.* 1.

3. Ist bekannt, daß die Römische Rechts-Regel, Krafft deren die contumacia mit dem Verlust in der Haupt-Sache bestrafft werden solle,

L. 53. *ff. de re judic.*

nicht nur in dem Fall nicht Plaz greiffet, wann der Beklagte contumax in non comparendo ist, massen alsdann der Kläger den Beweis des Grundes seiner Klage dannoch führen muß,

Cam. Ger. Ord. *Part.* 3. *Tit.* 43. *§.* 4.

sondern daß auch, wo einer contumax in non respondendo wäre und also pro confesso & convicto angenommen wird, es doch auf die justitiam causæ ankommt und ein Richter nicht nur bloß für den Kläger, sondern nach dem Be-

fund der Haupt-Sache, sprechen muß;

MEVIUS *Part.* 5. *Decis.* 181.

wann offenbar gegen die Landes-Verträge, Reverse und das Herkommen gesprochen seyn sollte, könnte dergleichen Urthel durchaus nicht bestehen,

L. 19. *ff. de Appell.*

L. 1. §. 2. *ff. quæ Sent. sine Appellat. resc.*

4. Ist

BLUM *in Procesf. Camer. Tit.* 66. §. 64.

der Meynung, daß, wann gleich gegen einen Contumacem in non comparendo definitive gesprochen worden wäre, derselbige jedannoch restitutionem in integrum suchen und sich noch vertheidigen könne, wann er etwas erhebliches anzuführen vermag.

Es dörffte aber jedannoch alles dieses des Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. schwerlich zu statten kommen, indeme, was das erstere betrifft, oben gezeigt worden ist, daß die Reichs-Grund-Geseze denen höchsten Reichs-Gerichten in Fällen, da Landes-Herren mit ihren Unterthanen wegen der Landes-Hoheit strittig seynd, allerdings und unwidersprechlich eine Gerichtbarkeit beylegen, solches auch die allgemeine Meynung derer Stände des Reichs selber seye. Ad 2. kan die blosse Meynung eines Beklagten, daß der Richter, so ihne citiret

ret habe, nicht competens seye, ihne nicht à contumacia liberiren,

de LUDOLF *Obs. forens.* 90.

zumalen, wo eine dergleichen Meynung so gar singulair und dem klaren Buchstaben derer Reichs-Geseze zuwider ist, der Richter auch, wie er kan,

L. 2. *§.* 6. *ff. de Judic.*

GAIL. *Lib.* 1. *Obs.* 34. *n.* 1.

super puncto competentiæ gesprochen und dem Beklagten sich einzulassen, befohlen hat, ja, wie gegen den Herrn Herzog Carl Leopold geschehen, von Kayserlicher Majestät und so vielen mit dem Hoch-Fürstl. Hause Mecklenburg es wohlmeynenden und dißfalls einerley Interesse mit demselbigen habenden hohen Reichs-Ständen, der Ungrund der vorgeschüzten Exceptionis fori declinatoriæ so offt, so deutlich und so nachdrücklich und doch vergeblich vorgestellet worden ist. Ad 3. Wann ganz offenbar wäre, daß die Reichs-Hof-Raths-Judicata denen Landes-Verträgen, Reversalien und Herkommen widersprechen, so würden freylich dergleichen Judicata (ob gleich einige dafür halten, daß

per *L.* 1. *§.* 8. *ff. de inspic. ventr.*

eine Nullität, worzu ein Contumax durch seine Contumaciam Gelegenheit gegeben hat nicht in Consideration komme,) nicht haben können

Rechtskräfftig werden, sondern sie könnten nach der im

Reichs-Absch. *de An.* 1654. §. 121.

gesezten illimitirten Regel 30. Jahr impugniret werden und das Principium, quod contumax non appellet, &c. würde hieher nicht quadriren; da aber nicht zu vermuthen, daß der Reichs-Hof-Rath so weit werde gegangen seyn, sondern eher zu glauben ist, daß etwa die dunckele und zweifelhaffte Stellen zum Faveur der klagenden Land-Stände dürfften ausgelegt und denenselben ein und anderes über den klaren Buchstaben oder das Herkommen verwilliget worden seyn, mithin nicht so wohl nulliter als inique gesprochen wäre, so ist dem Herrn Herzogen durch kein rechtliches Remedium zu helffen, und hätte Ihne dergleichen Fatalität auch betreffen können, wann er gleich nicht contumax gewesen wäre. Ad 4. Wird nach denen von den Rechts-Gelehrten, z. E.

BOEHMER *in Jur. Eccles. Tom.* 1. *Lib.* 2. *Tit.* 14. §. 2.

an Hand gegebenen Reglen und deren Zusammenhaltung mit dem Reichs-kundigen Hergang derer Mecklenburgischen innerlichen Streittigkeiten wohl nicht können daran gezweifelt werden, daß bey des Herrn Herzogens Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. sich nicht nur eine

ficta

ficta und præsumta, sondern vera contumacia in theils Sachen in non comparendo, in anderen aber in non respondendo geäussert habe; nun ist aber in denen Rechten ausgemacht, daß ein verus Contumax sich aller Rechts-Hülffen verlustig mache,

BOEHMER *de contumac. non Respond. Cap.* 1. §. 3. *L.* 23. *§. fin. ff. de Appellat.*

MEVIUS *Part.* 5. *Decis.* 328.

und zwar er mag contumax in non comparendo, oder in non repsondendo seyn.

de LUDOLF *Obs. forens.* 90.

Ueber deme so seynd auch alle zur Ergreiffung der Supplication oder Restitutionis in integrum vorgeschriebene Fatalia längstens verstrichen und ist also eben vor den Herrn Herzog Carl Leopold denen Rechten nach nirgend mehr etwas zu thun.

Bey diesen Umständen nun scheinet, so viel das andere Membrum der Ersten Frage betrifft, daß die gegen den Herrn Herzog Carl Leopolden in contumaciam erlassene Kayserliche Judicata auch denen Hochfürstl. Agnaten und künfftigen Landes-Successoribus præjudicirten; dann 1. ist ja aus der gesunden Vernunfft und allen Rechten bekannt, daß ordentlicher Weise ein Urthel und dessen Rechts-Krafft sich nicht

nur auf derer klagenden Partheyen Personen, sondern auch auf alle ihre Nachkommen erstrecke und was einmal Recht ist und dafür erkannt worden, auch Recht bleiben müsse, massen es ja im höchsten Grad unbillig wäre und der Justiz-Administration gleichsam das Messer an die Kehle sezte, wann eine, zumalen geringere, Parthie mit jedem neuen Successore ihres hohen Gegentheils von neuem anbinden müßte und niemalen zu einem beständigen Recht gelangen könnte, und dörffte solcher gestalten nur immer ein Successor nach dem andern sich auf diesen Fuß sezen und immer in contumaciam fortfahren lassen, um den Widerpart müde zu machen, oder doch zu verhinderen, daß die Sprüche derer höchsten Reichs-Gerichte keine bleibende Rechts-Krafft erlangeten. Daß auch jenes zwischen Reichs-Ständen eben so wohl Plaz greiffe, als zwischen anderen und ein Regierungs-Nachfolger durch die wider seinen Vorfahrer ausgefallene Urtheile gleich diesen verbunden werde, ist unwidersprechlich und würde eine widrige Meynung denen hohen Reichs-Ständen selbsten am schädlichsten und eine beständige causa belli omnium contra omnes seyn. 2. Scheinet die Rechts-Krafft derer Kayserlichen Judicatorum sich um so mehrers auf einen künftigen Landes-Successorem in dem Herzogthum Mecklenburg

zu

zu erstrecken, wann derselbe des Herrn Herzog Carl Leopold Durchl. Erbe werden sollte, indeme bekanntlich diese die Facta ihrer Vorfahren zu præstiren besonders verbunden seynd. 3. Kommt hinzu, daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Haupt-Sachen, zumalen was die Landes-Gravamina betroffen, forderist die Kayserliche in dem Mecklenburgischen angeordnet geweßte Commission mit ihrem Bericht vernommen hat, ehe eine Resolution abgefasset worden, folglich sothane Kayserl. Commission gleichsam Defensors-Stelle des Herrn Herzog Carl Leopolds vertretten hat und um so weniger zu vermuthen ist, daß Sie Ihme werde haben zu kurz geschehen lassen, als die geweßte Herren Commissarii selbsten hohe Reichs-Stände seynd, mithin in so ferne mit einem Regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg ein gleiches Interesse haben, daß denen Land-Ständen und Unterthanen nichts über die Gebühr und zum Nachtheil der Landes-Hoheit, auch Landes-Verträge, Reversalien und Herkommens eingeraumet werde. 4. Ist sonderlich wohl zu beobachten, was in der den 13. Maji 1726. im Reichs-Hof-Rath publicirten die Mecklenburgische Irrungen betreffenden Kayserlichen Resolution mit diesen Formalien angeführet wird:

Nachdeme nun zum Grund derer Kayserl. in Statum publicum einfliessenden Definitiv-Verordnungen vom 19. Oct. 1724. nicht des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Contumacia und weilen derselbe auf die ihme gethane Ordnungs-mässige Communication sich nicht vernehmen lassen, sondern, nach vorhergehend-genauer Untersuchung, Evidentia Juris, aus denen kundbaren Reichs- und Landes-Sazungen, gestellet, diesemnach selbige Verordnungen allerdings, Krafft allerhöchsten Kayserlich Obrist-Richterlichen Amtes, nicht als Ordinationes provisoriales, sondern definitivæ & perpetuo valituræ, zu Herstell- und Befestigung des Ruhestandes in denen Mecklenburgischen Landen errichtet worden, &c.

Aus welchem Grund auch 5. der Reichs-Hof-Rath so gar dem Agenten eines hohen Hauses, welches sich wider diese nach und nach in contumaciam erlassene Kayserliche Verordnungen in Ansehung seiner eventualen Succession verwahret, den 4. May 1725. sein Exhibitum, als etwas unzulässiges und gegen die allerhöchste Autorität Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Kayserliche Resolutiones und Erkänntnüsse lauffendes, mit Verweis zuruck gegeben, welches auch Ihro Kayserliche Majestät immediate den

te den 25. Jun. 1725. und 13. May 1726. beståttiget und nicht zugeben wollen, daß diese Kayserliche Verordnungen in neue Verwicklung gesezt und solcher gestalten mehrere beschwerliche Consequenz erwecket werde, sondern verlanget, daß es bey Verordnung derer gemeinen Rechte und darinn enthaltenen sattsamen Verwahrnus lediglich gelassen werden möge.

Alleine kommt hingegen auch wiederum in Consideration, daß, nach aller Rechts-Lehrer einmüthigen Meynung, die Contumacia in non comparendo vel non respondendo als ein Delictum angesehen und dahero zur Straff gegen den Contumacem fortgefahren und endlich definitive erkannt wird,

BOEHMER *in Jur. Eccl. l. c.* §. 7. *in margin.*

Idem de Contumac. non Respond. Cap. 1. §. 1.

BRUNNEMANN *ad L.* 53. *ff. de re judic. &c.*

Ja in

L. un ff. si quis Jus dic. §. 4.

heißt es deutlich: Hoc Judicium - - cum meram pœnam contineat, &c. Nun ist aber eine in allen Rechten gegründete Regel, daß die Straffen sich nur auf diejenige Personen erstrecken müssen, welche gesündiget haben und der

erst

erst angeführte wegen seiner Gründlichkeit und Gerechtigkeits-Liebe berühmte BRUNNEMANN schreibt

ad L. 14. *de Appellat. n.* 2.

Collige, Sententiam in contumaciam latam non aliis, sed soli contumaci nocere, & ergo alii, quibus alias per dependentiam noceret, integra Jura servanda sunt, wobey er Cujacium, Bertholdum, Felinum, Scacciam, Surdum und Covarruviam anführet. Und wiederum

ad *L. un. ff. si quis Jus dic.*

Demum ex fine notetur, ex contumacia defuncti non esse condemnandum hæredem, quia contumacia crimen est, wobey er wiederum Carpzoven und Zieglern citiret. Dahero auch

in *d. L. un.*

statuiret wird: quod hoc Judicium in hæredem non detur.

Bey dieser Bewandtnus nun lassen sich die gemachte Einwürffe leicht beantworten; dann ad 1. ist richtig, daß die Rechts-Krafft derer ex capite delicti ergangenen Urtheile sich nicht auf die Erben, sondern nur auf denjenigen selber erstrecke, welcher gefehlet hat und so etwas hartes es ist, wann ein Kläger den Proceß gegen des Contumacis Erben reassumiren muß, wobey

bey er jedoch wegen des meist bereits vollführten Beweises und der vor sich habende guten Disposition des Richters, wann solcher vor ihne gesprochen, einen grossen Voraus hat, so wäre es doch noch viel härter, wann eines Contumacis, der alles hat gehen lassen, wie es gegangen ist und sich um keine eigene Defension nichts bekümmeret hat, Erben oder Nachfolgere um dieser Nachlässigkeit ihres Erblassers oder Vorfahrens willen ihre Gerechtsamen verliehren sollten. Und da uns noch kein Exempel bekannt ist, daß eines grossen contumacirten Herrns Erben sich ebenfalls hätten fort-contumaciren lassen, es auch künfftighin nicht zu besorgen ist, da ja aus dem Exempel des Herrn Herzogs Carl Leopolds allzuklar erhellet, daß so wenig Er, als das Land, bey dergleichen Conduite und Principiis Seide gesponnen, so ist dieser Einwurff in so fern überflüssig. Ad 2. Ist schon zuvor deduciret worden, daß, wann auch gleich ein Hochfürstl. Landes-Successor des Herrn Herzog Carl Leopolds Erbe würde, derselbe jedannoch die gegen Ihne in contumaciam ergangene Judicata nicht zu agnosciren hätte. Ad 3. Diese Commissarische Berichte können durchaus nicht als ein Surrogatum Defensionis angesehen werden, dann a) seynd die Herren Commissarii und deren Subdelegati Ausländer gewesen,

sen, denen gar vieles oder das meiste von der Mecklenburgischen Landes-Verfassung hat verborgen seyn können, b) muß ein Commissarius unpartheyisch seyn und kan nicht einem Theil favorisiren oder dessen Parthie nehmen,

vid. Kayserl. *Decr.* an den Reichs-Hof-Rath *d. d.* 1714. 14. *Jan.* §. 13.

MOSER von Kayserl. Untersuch. *Commiss.* *Cap.* 1. §. 23. und *Cap.* 3. §. 12.

c) ist uns nicht bekannt: ob und wie ferne die Commissarische Gutachten und die Reichs-Hofräthliche Resolutiones zusammenstimmen? d) Kommt es nicht auf Gerechtsame an, welche allen Reichs-Ständen gemein, sondern welche denen Herren Herzogen zu Mecklenburg und deren Land-Ständen eigen seynd und nach denen in diesem Herzogthum vorhandenen Landes-Verträgen, Reversalien und Herkommen entschieden werden müssen, dahero es wohl seyn könnte, daß ein anderer hoher Reichs-Stand, qua Commissarius, denen Mecklenburgischen Land-Ständen über die Gebühr assistirte und doch sich dabey nicht selbsten præjudicirte. Ad 4. Glaubet man gerne, daß der höchstpreißliche Kayserl. Reichs-Hof-Rath in seinen Sprüchen, nicht bloß, sondern auch, wie billich zu præsumiren ist, vornemlich, ja allein auf die merita und justitiam causæ gesehen und nach denen Actis

und Probatis gesprochen habe. Alleine wann auch gleich dieses alles und noch darüber alle einem menschlichen Richter nur immer mögliche Einsicht, Behutsamkeit und Unpartheylichkeit supponiret und in der allervollkommensten Maasse zugegeben wird, so bleibet eben doch auf der anderen Seite der auf keinerley Weise zu solvirende Scrupel, daß ja dannoch der beklagte Herr Herzog (wiewohl freylich aus dessen eigener, doch denen Landes-Folgern unschädlichen, Schuld,) mit deme, was zu seiner Vertheidigung gereichet, nicht gehöret worden ist und also die Judicata auf Einseitigen Beweis ergangen seynd. Landes-Verträge, Reverse und Particular-Herkommen einer Provinz seynd res facti, diese kan also der Richter unmöglich von sich selbsten wissen, sondern sie müssen ihme vorgeleget werden; nun kan man sich aber leicht vorstellen, daß ein Kläger nur das anführet, was ihme nuzet. Ueber deme so wird, wie über den Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, so auch über dergleichen besondere Land-Grund-Geseze und Herkommen, Existenz, Gültigkeit oder Verstand öffters gestritten, da müssen ja nothwendig beede Theile gehöret werden, indeme es gar bald geschehen kan, daß zwar der eine Theil dergleichen Verträge ꝛc. sehr wahrscheinlich für sich ausleget, dahingegen der

andere

andere noch wahrscheinlicher und überzeugender darthut, daß jene Auslegung nicht statt haben könne. Da auch dergleichen Verträge und Herkommen denen allgemeinen Reichs-Rechten und Herkommen derogiren und nach jenen zu erst gesprochen werden muß; so kan also auch ein Richter alsdann erst auf diese reflectiren, wo jene aufhören. Endlich so ist oben gezeigt worden, daß auch sonsten und allemal in denen in contumaciam abgefaßten Definitiv-Urtheln nicht nur auf die blosse Contumaciam z. E. des Beklagten, sondern auch zugleich auf die merita & justitiam causæ reflectiret werden müsse, daß aber, dessen ohngeachtet, die Rechts-Lehrere dafür halten, die Rechts-Krafft einer in contumaciam gefällten Urthel erstrecke sich nicht auf eines Contumacis Erben. Hat nun dieses bey privatis statt, wie vielmehr muß dergleichen Gehör einem Stand des Reichs vergönnet werden, zumahlen wo es um hohe Landesherrliche Jura zu thun ist? Es scheinet auch des höchstpreißl. Kayserlichen Reichs-Hof-Raths eigenes Interesse zu erforderen, daß er sich hierinnen nicht difficil erweise. Dann ist es deme so, (wie ein jeder Richter freylich die Præsumtion für sich hat,) daß gegen die quæstionirte Judicata nichts erhebliches kan fürgebracht werden, so bleiben ja des des Reichs-Hof-Raths Judicata

dicata feste stehen und es kan niemand weiter klagen, er seye ungehört condemniret worden; wollte man aber ein ganzes Reichs-Fürstliches Hauß der von dessen übrigen Membris selbsten mißbillichten Contumaciæ eines zeitlichen Chefs desselben auf ewig entgelten lassen und, ohnerachtet dessen Nothdurfft niemalen vorgestellet worden, dasselbe jedannoch damit nicht hören es könte aber ein solches Fürstliches Hauß darthun, daß die Reichs-Hof-Räthliche Resolutiones würcklich wider die Landes-Verträge, Reversalien und das Herkommen anstiessen, so würde ja dieser Fall sich mehr als irgend sonsten einer zum Recurs an den Reichs-Convent qualificiren und allda bey beederseitigen Religions-Verwandten viele Approbation finden, daraus aber eben diejenige und wohl noch grössere Weiterungen und neue Verwicklungen entstehen, welche man doch Kayserlicher Seits gerne verhüten möchte. Ad 5. So ist dieses forderist eine Sache, welche sich in Ansehung eines dem Herrn Herzog Carl Leopold künfftig succedirenden Durchl. Herrn Herzogen zwischen tertiis zugetragen, also auch, denen bekannten Rechten nach, diesem nicht præjudiciren kan; so dann ist sehr zu zweiflen, daß der hohe Hof, welchen es angehet, es dabey habe oder werde bewenden lassen und endlich so seynd die ange-

führte Kayserliche Resolutiones überhaupt keine Urtheile, welche auch nur in Ansehung dieses hohen Hauses vim rei judicatæ hätten, sondern es ist eine Art von blossen Decretis, welche keine Rechts-Krafft erhalten, weil sie nicht auf eine ordentlich angestellte Klage, oder Intervention, u. d. sondern auf eine blosse Protestation ergangen seynd.

XIV.

Wie weit sich die Landesherrliche Gewalt erstrecke, denen Cammer-Collegiis zugleich auch Justiz-Sachen anzuvertrauen?

§. 1.

Hiebey ist 1. ohnwidersprechlich, daß kein Reichs-Gesez vorhanden seye, welches denen Ständen des Reichs Ziel und Maaß sezte, was für Collegia ein Landes-Herr halten müsse, und welche Sachen eigentlich für das eine oder das andere Collegium gehörten?

2. Eben so wenig wird jemand behaupten und noch viel weniger erweisen können, daß dißfalls durch ein allgemeines Reichs-Herkommen denen

denen Reichs-Ständen die Hände gebunden seyen, sondern es wird vielmehr das Gegentheil davon unten dargethan werden.

3. Endlich so kan auch aus dem Jure Justinianeo, Canonico & feudali Longobardico, wornach, cœteris paribus, zuweilen auch in solchen causis publicis, welche der Dijudicatur derer höchsten Reichs-Gerichte unterworffen seynd, gesprochen wird, das geringste nicht angeführet werden, welches hieher applicabel wäre.

§. 2.

Solchemnach und da die Landes-Hoheit ein Recht ist, Krafft dessen die Reichs-Stände in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen haben, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten zukommt, in so ferne ihnen nicht durch die Reichs-Geseze, das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Land-Ständen und Unterthanen, dieser alte und wohlhergebrachte Freyheiten und Herkommen u. d. die Hände gebunden seynd,

vid. mein *Compend. Jur. publ. Germ. Lib.* 4. *Cap.* 18. §. 1.

folget auch der Schluß von sich selbsten, daß ein Landes-Herr, deme keine Pacta cum Sub-

ditis u. d. (wovon hernach,) in dem Wege stehen, dißfalls verfügen könne, was ihne gut gedeucht, indeme zwar die Göttliche, auch Natur- und Völcker-Rechte so viel vermögen, daß ein Regent seinen Unterthanen die Justiz administriren muß, ob er es aber selbst verrichten, oder durch andere verrichten lassen und wen er lezteren Falles hierzu gebrauchen wolle? ist, wie jedermann bekennen wird, eine Sache, die lediglich von dem alleinigen Gutbefinden des Regentens dependiret; genug, wann der Unterthan nicht klagen kan, daß ihme die Justiz nicht administriret werde.

§. 3.

Eben dieses wird auch durch das unlaugbare Herkommen von ganz Teutschland bestärcket; dann da ist bekannt, daß noch auf den heutigen Tag ein sehr grosser Unterschied zwischen denen Provinzien Teutschlandes in Ansehung derer zu denen Landes-Regierungen verordneten Collegien seye; indeme in manchen Ländern sich vielerley Collegia befinden, deren jedes sein eigenes Departement hat, in anderen seynd derer Collegiorum wenigere und in manchem kleinen Fürstenthum, Grafschafft, Reichs-Stadt ist gar nicht weiter als ein einig Collegium, welches alle Staats-Justiz-Cameral und andere Sachen, wie sie nur Namen haben mögen, abhandelt.

§. 4.

§. 4.

Insbesondere wird es auch mit Administrirung der Justiz an die Unterthanen sehr unterschiedlich gehalten und seynd theils Orten mehrere Collegia, z. E. Ober-Appellations-Gerichte, Hof-Gerichte, Land-Gerichte, Hof- oder Regierungs- oder Canzley- oder Justiz-Raths-Collegia ꝛc. darzu angeordnet, welche entweder solche unter sich getheilet, oder die concurrentem Jurisdictionem mit einander haben, theils Orten aber muß ein einig Collegium, z. E. Canzlar und Räthe, alles das versehen, was anderwärts mehreren Collegiis obliegt; ja manche Grafen haben wohl nicht einmahl ein solch Collegium, sondern untersuchen dergleichen Sachen selbst, oder durch ihre Beamte, oder entlehnen bey vorkommenden besonderen Fällen Fremde, oder transmittiren die Acta &c. wie von dieser varia distinctione Judiciorum in Regionibus Germaniæ der

Herr von LUDOLFF *in Observat. forens. Lib.* I. *Obs.* 99. *p. m.* 244.

vielerley zur Probe anführet, dergleichen auch bey

Herrn STRUBEN im Tract. von Regierungs- und *Justiz*-Sachen *Sect.* 2. §. 8. *not. e. p.* 64.

zu sehen ist.

§. 5.

Nun ist wohl wahr, daß bey Anrichtung einiger dergleichen Collegiorum, sonderlich bey denen Hof-Gerichten, die Land-Stände concurriren,

v. STRUBE *l. c. Sect.* 1. §. 3.

ingleichem ist wohl nicht zu verneinen, daß in denen Landen, wo der Landes-Herr ohne Zuthun derer Land-Stände keine neue Geseze oder Verordnungen machen, oder sonsten nichts wichtiges vornehmen darff, derselbe auch schwerlich für sich allein befugt wäre, in denen zu der Landes-Regierung, sonderlich zur Administration der Justiz, angeordneten Collegiis, hauptsächliche Veränderungen vorzunehmen.

§. 6.

Alleine wo die Land-Stände dergleichen Gerechtsame nicht hergebracht haben, oder auch gar keine Land-Stände seynd, verfähret der Landes-Herr in solcherley Sachen nach freyem Gefallen. Ich will nicht in die ältere Zeiten zuruckgehen, da man finden wird, daß auch grosse Lande z. E. Würtemberg noch An. 1498. durch ein einig Collegium regieret worden,

vid. **meine Samml. Würtemb. Urkund.** *p.* 229.

aus welchem Collegio aber nach und nach die

Herzo-

Herzoge viele andere formiret und die Geschäfften unter selbige zertheilet haben, wie es so auch anderwärts geschehen,

v. STRUVII *Jur. publ. prudent. Cap.* 26. §. 43.

HERTIUS *de Consult. Legib. & Judic. in special. R. G. J. Rebuspubl.* §. 2.

sondern man darff nur die neueste Zeiten nehmen, so finden sich genug Exempel der hierinnen von denen Landes-Herren exercirten Landes-Hoheit, z. E. A. 1726. ordnete der jezige Chur-Fürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, einen Geheimen Rath an,

STRUBE *l. c. Sect.* 2. §. 8. *not. e. p.* 64.

Anno 1730. theilte der Herr Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach den Hof- und Justiz-Rath in zwey Collegia ab,

vid. die Ordnungen dieser *Collegiorum de dict. Anno fol.*

vor ebenfalls wenigen Jahren errichtete der Herr Fürst zu Hohenzollern-Hechingen ein eigenes Geheimes Raths-Collegium; und an wie vielen grossen und mittleren Höfen in kurzer Zeit die von dem Geheimen Rath separirte engere Conferenz-Ministeria entstanden seyen, ohne daß Land-Stände oder jemand anderes geglaubt hätte, der Landes-Herr überschritte dadurch die Gränzen der ihme zustehenden Gewalt, ist bekannt.

§. 7.

Mit der Befugnus, neue Collegia zu errichten, ist nun allemal nothwendiger Weise die Macht verknüpfet, dergleichen Collegiis etwas von der Autorität derer alten darneben stehen bleibender Collegiorum beyzulegen und zwar so viel oder so wenig dem Landes-Herrn beliebt, wie dieses aus denen erstangeführten Exempeln sich auch quoad Praxin ohnwidersprechlich zu Tage leget.

§. 8.

Es kan auch hiebey nicht in contrarium angeführet werden, daß, nach verschiedener neuer, Publicisten Meynung schon von alten Zeiten her die wichtigste Rechts-Sachen auf Land-Tägen oder in solchen höheren Gerichten, wobey die Land-Stände concurriren, entschieden würden;

vid. STRUBENS **gründl. Unterricht von Regier- und *Justiz*-Sachen** *Sect.* 1. §. 2. 3.

von LUDEWIGS *Reliqu. MSptor. Tom.* 7. *p.* 153. 161. 197. 388.

HERTIUS *de Consultat. Legib. & Judic. in special. R. G. Imp. Rebuspubl.* §. 21.

dann wann auch gleich dieses von allen Provinzien Teutschlandes seine unstrittige Richtigkeit hätte; so quadrirte doch der daraus gemachte

Schluß

Schluß auf gegenwärtigen Casum nicht, da die Frage ist: ob einem Landes-Herrn erlaubt seye, Sachen, welche bißhero in einem NB. von ihme alleine, ohne Zuthuung der Land-Stände bestellten Collegio, dergleichen ohne allen Zweifel die Regierungs-Collegia seynd, abgehandelt worden, einem andern ebenfalls von ihme allein constituirten Collegio ganz oder zum Theil zu übertragen?

§. 9.

Es kan ferner kein blosses altes Herkommen, daß nemlich in einem Lande bißhero die quæstionirte Sachen, z. E. die Judicialia, in diesem oder jenem Collegio tractiret worden seyen, denen Unterthanen ein Recht gegen den Landes-Herren verschaffen. Dann ob zwar freylich ein neuer Regent bey Antritt seiner Regierung denen Unterthanen auch ihre alte Herkommen und wohl hergebrachte Gerechtigkeiten zu bestätigen pfleget, so kan doch solches nicht auf Sachen, die ex parte des Landes-Herrns meræ facultatis seynd und die er seithero nur aus freyem Willen auf dem alten Fuß gelassen hat, da er es sonst wohl hätte änderen können, gezogen werden, widrigen Falles würden unzähliche absurda und wann man das principium gegen die Unterthanen umkehren wollte, solche Dinge daraus erfolgen, wofür ihnen grauen würde: son-

dern unter dergleichen Herkommen werden vielmehr solche Dinge verstanden, da sie die Unterthanen in dem Besitz eines Dinges oder Rechts ꝛc. von alten Zeiten her seynd, ohne daß sie sich mit etwas anderes deßwegen legitimiren könnten, als der Landes-Herr habe es gewußt und geschehen lassen.

§. 10.

Ob aber ein Landes-Herr befugt seye, einem Cameral-Collegio in Cameral- und Fiscalischen Sachen eine solche Jurisdiction beyzulegen, daß, wann dergleichen Dinge zur Contradiction kommen und sich ad Processum qualificiren, solcher Proceß vor dem Cameral-Collegio geführet werden müsse? dagegen kan man zwar allerley in negativam anführen.

§. 11.

Einmal ist es ganz unlaugbar, daß fast in allen Provinzien Teutschlandes, wo die Justiz- und Cameral-Sachen in zweyerley Collegiis tractiret werden, die Cammern sich in dergleichen Judicialia nicht einmischen darffen, sondern entweder haben sie deßwegen einen Cammer-Procuratorem, der solcherley bey der Cammer vorfallende Dinge in einem Justiz-Collegio vorträgt und allda entscheiden lässet, wie es also z. E. in Würtemberg gehalten wird, oder die Cammern müssen sonsten dergleichen

Sachen an die Justiz-Collegia remittiren, wie hievon sonderlich die Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelische Verordnung de An. 1699. beym

STRUBE *l. c.* §. 8. *not. a. p.* 49. *n.* 3.

sehr notabel ist.

§. 12.

Wollte man ferner auf die Jurisprudentiam legislatoriam kommen, so dörfften freylich abermalen die meiste und, nach meiner dermaligen Einsicht auch ich selbsten, dafür halten, daß Judicial-Sachen sich nicht wohl für Cammer-Collegia schicken: dann Judicialia sollen und müssen, Krafft derer Reichs-Constitutionen, nach der in dem Röm. Reich und jedem Land hergebrachten Gerichts-Form tractirt und nach denen Rechten, und nicht nur nach blossem willkührlichem Gutdüncken, entschieden werden, oder es würde, wann man eines oder das andere verabsäumte, die Querela Nullitatis ohnfehlbar Plaz greiffen; wer will aber denen blossen Cameralisten zumuthen, die Rechte und Proceß-Ordnungen zu wissen, oder sie um solcher Dinge willen zu lernen, oder will man auch gleich einige JCtos mit darzu sezen, so behalten doch die Cameralisten allezeit Vota majora, und es kan bald da bald dort gegen die Rechte angestossen werden.

§. 13.

§. 13.

Alleine wie anderer Länder Geseze, Verfassungen und Ordnungen einem dritten Landes-Herrn nicht præjudiciren, noch ihme die Hände binden können; also kan es auch eben so wenig das thun, wann andere Leute, ja auch die meiste, eine Sache anderst ansehen, als er, der Regente, selbsten, sondern, wann er keine durch Verträge u. d. eingeschränckte Macht hat, muß man es auf seine Verantwortung vor GOtt und darauf ankommen lassen: ob nicht etwa ein widriger Erfolg ihne selbsten überzeuge, daß die Sache mehrere Inconvenientien auf sich habe, als er sich anfänglich eingebildet?

§. 14.

Es haben auch dieser Macht sich würcklich zerschiedene andere Stände des Reichs in etwas (wiewolen noch keiner in solcher Etendüe, wie der König in Preussen,) bedienet; massen Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig sub dato 1663. 17. Nov. in seinem Fürstenthum Calenberg verordnet, daß, wann die Amts-Unterthanen sich darüber beschwerten, daß ihnen durch Abforderung der an die Aemter zu leistenden Præstationen oder Schmählerung ihrer Gebühr an Speise und Tranck, auch in Holz-und Mast-Sachen von denen Beamten und Forst-Bedienten zu nahe geschehe, solche Klagen bey den

den Gerichten nicht angenommen, sondern an die Cammer verwiesen werden sollten. Welche Verordnung König Georg I. von Groß-Brittannien am 18. Oct. 1719. nicht nur bestättiget, sondern auch der Rent-Cammer noch weiter vorbehalten hat 1. die Absezung derer Bedienten, so bey selbiger bestellet werden, wann sie sine infamia und ohne anderweite Straffe geschiehet, 2. die Administration und Verpachtung der Domainen, als wider welche kein Proceß zu gestatten, 3. die Ein- und Absezung der Meyer, welche der Landes-Herrschafft zuständige Höfe bewohnen, und 4. die Determination der Straffen auf den Land-Gerichten, wovon nicht appelliret werden mag, es wäre dann, daß die Beamten durch solche Bestraffung einem Tertio ein Recht nehmen, oder von diesen die Cognition und Straffe prætendiret werden wollte.

STRUBE *l. c. Sect. 3. §. 22. p.* 166.

So ist auch in der Gräflich Schaumburg-Lippischen Proceß-Ordnung de Anno 1728. der Cammer eine Jurisdiction über die Arrendatores, Voigte, Verwaltere, Amtschreibere und Haußhaltungs-Bediente beygelegt, wann sie ratione Officii besprochen werden.

Idem l. c.

§. 15.

§. 15.

Dieses bißher gesagte hat der geschickte und in Defendirung derer Land-Stände und Unterthanen Gerechtsamen äusserst bemühte STRUBE in dem offtangeführten gelehrten Tractat von Regierungs- und Justiz-Sachen erkannt, da er sich

Sect. 3. §. 23. *p.* 169.

nicht getrauet, zu behaupten, daß ein Teutscher Fürst seiner Rent-Cammer die Decision einiger Streit-Händel nicht aufgeben könne, sondern nur, und zwar mit gröstem Fug, behauptet, 1. die Rent-Cammern müßten sodann in dergleichen Fällen auch den ordinem judiciarium beobachten and 2. müßten denen Unterthanen Remedia Juris gegen die aus solchen Collegiis ergehende Bescheide gestattet werden; welches beedes allerdings salva Justitia ohnmöglich anderst seyn kan.

§. 16.

Wann aber ein Landes-Herr oder dessen Vorfahren mit seinen Land-Ständen oder Unterthanen Verträge eingegangen oder ihnen solche Privilegia ertheilet hat, Krafft deren entweder gewisse bestimmte Collegia in dem Land seyn und jedes derselben dieses oder jenes Departement haben, oder keine Veränderung in denen Collegiis fürgenommen werden solle, wenigstens

nigstens nicht ohne Consens derer Land-Stände 2c. so ist allerdings ein solcher Herr gehalten, dergleichen Pacta oder Privilegia zu beobachten.

§. 17.

Dann ob zwar freylich durch ein solches Pactum oder Privilegium die Macht des Landes-Herrns eingeschräncket wird, so ist doch dieses durchaus keine hinlängliche Ursach, dieselbe über einen Hauffen zu werffen, und warum sollte nicht ein grosser Herr eben so wohl als ein anderer favori & Juri suo renunciren können und zwar nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen? Ein widriges Principium würde alle Pacta in der ganzen Welt aufheben und wann man einen solchen Grund-Saz statuiren wollte, müßte er auch reciproque seyn, wobey aber die Landes-Herren übel fahren würden, dann sie einmal weder diese noch andere dergleichen Privilegia denen Unterthanen umsonst ertheilet, sondern diese haben selbige, wie gemeiniglich die Land-Tags-Acta und Abschiede weisen, theuer genug bezahlen und offtmals nicht nur sich selbsten, sondern auch ihre Erben zu solchen Dingen verbinden müssen, welche sie ausser deme nicht wären schuldig gewesen.

§. 18.

Zur Erläuterung dieser Materie dienet endlich gar sehr folgendes höchst-wichtige Königl. Preussische

Reglement was für Justiz-Sachen den Krieges- und Domainen-Cammern verbleiben, und welche vor die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören. De dato Potzdam, den 19. Junii, 1749.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen rc. mißbillig vernehmen müssen, daß obschon durch vorhin ergangene vielfältige Rescripta, Edicta und Verordnungen, besonders aber durch das allgemeine Justiz-Reglement de Anno 1713. und die Commissariats-Constitution de Anno 1715. wohlbedächtlich festgesezet worden, was eigentlich für Sachen zur Cognition derer Krieges- und Domainen-Cammern und derer Justiz-Collegiorum gehören, und daselbst entschieden werden sollen, dennoch die vormahlige Eingriffe und Collisiones beyder Collegiorum nicht gänzlich aufgehöret, vielmehr nach und nach sich wieder eingeschlichen; So hat solches Höchst-Dieselbe zu Beförderung prompter Justiz bewogen, die vorigen Edicta und Verordnungen, nachdem solche vorher

Dero

Dero General-Directorium und Dero Groß=Canzler von Cocceji durchgegangen, mittelst eines ordentlichen und deutlichen Reglements, was vor Justiz-Sachen zum Ressort der Regierungen und Justiz-Collegiorum gehören, und welche dagegen dem General-Directorio und denen Krieges= und Domainen=Cammern gelassen werden sollen, hierdurch zu verneuern, damit Dero höchsten Intention darunter auf eine convenable und ordentliche Art ein gehöriges Genügen geschehen müsse.

Diesemnach wird zuforderst hierdurch festgesezet, daß regulariter alle Procefs-Sachen, welche das Interesse privatum, vel jura partium inter se betreffen, bey denen jeden Orts bestellten ordentlichen Justiz-Collegiis erörtert, und decidiret werden müssen; Dahingegen zum Ressort der Krieges= und Domainen=Cammern hauptsächlich nur Königliche Intraden und Domainen; Ferner die den statum œconomicum & politicum angehende, und überhaupt in das Interesse publicum einschlagende Sachen, gerechnet werden können; Mithin muß in denen bey diesen Fällen sich eräugnenden Contradictionen und Streitigkeiten die Cognition und Decision lediglich denen Cammern und respective General-Directorio verbleiben, indem selbige eines theils von derglei-

chen Sachen am Besten informiret seyn, und andern theils ohne Administrirung der Justiz dabey nicht wohl bestehen, noch ihrem Officio ein Genügen leisten können; Solchemnach behalten fernerhin die Cammern die Cognition privative

I.

Wann Königliche Aemter unter einander wegen ihrer Pertinenzien und Jurium, oder die Cämmereyen und Städte, imgleichen wann Königliche Aemter mit Städten und Cämmereyen wegen ihrer Einkünffte, worunter auch der Abschoß von Erbschafften und der Abzug, wann ein Bürger oder Unterthan sein Vermögen ausserhalb Landes transportiren will, gehören, in Streit gerathen.

II.

Die Rathhäußliche Oeconomie- und Cämmerey-Sachen, der Städte Credit-Wesen, und die genaue Beobachtung des dieserwegen verfertigten Competentz-Etats.

III.

Alle aus der Verpachtung Königlicher Aemter und Pertinentzien, in specie wegen restirender Pacht-Gelder, der Evictions-Mängel, Remissionen, oder sonst aus denen Contracten und Anschlägen herrührende Sachen und Forderungen, ferner wenn die Cämmereyen

reyen mit dem General-Pachter oder dieser mit denen Unter-Pächtern wegen restirender Pacht-Gelder oder Gewehrs-Mängel, oder occasione des Contracts, in Streit gerathen, item, wann zwischen dem General-Pachter und dessen Caventen Streit entstehet.

IV.

Wann Streit zwischen dem Beamten und Amts Unterthanen in denen die Oeconomie angehende Sachen vorfällt, zum Exempel: Wann diese und andere Præstationes von denen Unterthanen geweigert, oder von diesen eine Exemtion oder Dienst-Freyheit prætendiret, oder sonst über die Bedrückung des Amts in solchen und andern œconomischen Angelegenheiten geklaget wird; Ferner, wann zwischen Amts-Unterthanen selbst, wegen Besetzung der Höfe, Ausreissung der Gemeinen Anger, wegen Huth, Trifft, Hütung, Grenze, Redintegration und Consolidation der Bäum-Aecker, nicht weniger wegen des Canonis, welcher von denen in den Amts-Dörffern belegenen Frey-Gütern abgetragen werden muß, auch was übrigens ad statum œconomicum gehöret. Es verstehet sich aber von selbst, daß solche zuforderst bey dem Beamten in der ersten Instanz angebracht, und von diesem entschieden, hernach aber vermittelst des nachgelassenen Re-

medii an die Krieges- und Domainen-Cammern gehen müssen. Wann aber Injurien-Sachen zwischen Amts-Unterthanen entstehen, müssen solche vor denen Aemtern gleich kurz und gut ohne processualische Weitläufftigkeiten und Kosten abgethan werden, ohne weitere Remedia zu gestatten.

V.

Die Einrichtung der Zölle, und Untersuchung, auch Entscheidung der Zoll-Defraudationen.

VI.

Alle Militair - March - Einquartierungs- Proviant - Servis - Münz- und andere dahin einschlagende Sachen; Imgleichen alle Accise - Licent - Contribution - und Steuer-Sachen, auch was mit dem connex, Klagen über Prægravation in der Contribution, oder Exemtion davon, wie auch alle Commercien- und Manufactur-Sachen, Etablissement der Colonien und Regulirung der ihnen zu ertheilenden Freyheiten. Ferner alle Policey-Sachen, worunter die Feuer-Anstalten, Gassen- und Pflaster-Sachen, das Marckt-Brunnen- Laternen- und Armen-Wesen, in so weit solches die Cammern bis zur Zeit dieses Reglements respiciret, Fleisch- und Brod-Taxen, Maaß, Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhal-

terhaltung der Wege, Brücken und Dämme, Aufräumung der Graben und zu verschaffende Vorflut, Beuhrbarmachung der Brücher und Besezung derselben mit neuen Einwohnern.

VII.

Die Einrichtung des Bau=Wesens, die Regulirung der Brau=Zeiten, Klagen über Verfälschung des Biers, auch der Städte wider die Aemter, oder auch der Städte unter sich wegen abgenommener Brau=Krüge, desgleichen in andern Brau= und Brandweins=Sachen, und ist darunter nach der Brau-Constitution zu verfahren. Wann aber dergleichen Processe die von Adel angehen, imgleichen wann ein Edelmann oder Unterthan von dem Fisco wegen eines Regalis beklaget wird, so müssen dergleichen Processe schlechterdings vor denen Justiz-Collegiis geführet werden.

VIII.

Die Streitigkeiten, welche die Magisträte in Städten mit ihren Bürgern über Præstationes haben, so in die Cammereyen fliessen.

IX.

Alle Innungs= Gewercks= und Privilegien oder occasione derselben sich ereignete Klage=Sachen, welche zu Beförderung des Commercii und der Manufacturen, wie auch Peu-

plirung des Landes gehören, wann darunter entweder zwischen ganzen Gewercken selbst, oder zwischen zwey oder mehreren Membris, ratione extensionis vel restrictionis privilegii Streit entstehet, indem die Cammern derglei- chen Privilegia examiniren, und zur Confirmation bringen, daher am Besten wissen können, und müssen, wie das Privilegium zu verstehen, und bey vorkommenden Fällen, in Absicht auf das Commercium und die Conservation der Zünffte und Gewercke eines nebst den andern zu vermehren, zu verminderen, oder gar wieder aufzuheben.

Wo aber das Privilegium klar und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird, darüber cognosciren die Magisträte jedes Orts in prima instantia, und gehen die Appellationes an die Justiz-Collegia, bey welchen dann auch die Moratoria gesuchet, und befundenen Umständen nach erhalten werden müssen.

X.

So gehöret ferner zur Cognition derer Cammern, wenn ein Krieges- und Domainen-Rath, oder ein ander Cammer- Jagd- Accise- Zoll und Salz-Bedienter, oder wer sonst den Cammern subordiniret, wegen ihrer Amts-Verrichtungen besprochen, oder dieser-

halb

halb zur Verantwortung gezogen werden, oder Jemanden auf der Accise Zoll-Stube rc. in Amts-Sachen injuriiret haben, oder von andern in solchen Umständen injuriiret worden, imgleichen, wann Magistrats-Personen und Cämmereyen in Policey- und Oeconomie-Sachen, oder die Beamte wegen ihrer Oeconomie oder üblen Wirthschafft besprochen, oder zur Verantwortung gezogen werden.

XI.

Wenn ein oder anderer Königlicher oder Adelicher Unterthan wegen Holz-Diebereyen oder verbottenen Holzschlagens in Königlichen Heyden und Holzungen, in Anspruch genommen wird, müssen diese Sachen in Gegenwart des Departements- oder Jagd-Raths, oder auch des Beamten, auf den Holz-Märckten abgethan werden, und wenn der reus sich dadurch beschweret erachtet, muß er sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden, welche über solche Beschwerden zu erkennen hat.

XII.

Weil Seiner Königlichen Majestät Intention dahin gehet, daß die Processe so wohl bey Dero Cammern, als Justiz-Collegiis durch alle Instanzien in einem Jahr zu Ende gebracht werden sollen: So müssen die Krie-

ges- und Domainen-Cammern darauf Acht haben, daß in Sachen, wobey mit schrifftlichen Sätzen zu verfahren die Nothwendigkeit erfordert, Libellus & Exceptiones recht eingerichtet, und überall (das Constitutioniren ausgenommen) nach dem in kurtzen fest zu setzenden revidirten Codice Fridericiano verfahren werde. Es soll auch von denen Cammern der Justitiarius auf solchen Codicem specialiter mit verpflichtet werden. In geringen Sachen aber und besonders der Bauren Klagten, haben die Cammern alle Procefs-Weitläufftigkeiten zu vermeiden, zu solchem Ende auch die Nothdurfft der Unterthanen, ohne Admission eines Advocati, nur ad Protocollum zu nehmen, und darauf kurz nach Recht und Billigkeit alles zu entscheiden.

Imgleichen müssen die Cammern auf alle zu deren Ressort gehörige Unter-Gerichte ein wachsames Auge haben, damit in denen Aemtern, welche Justiz zu administriren haben, durch die bestellte Justitiarios die Hypothequen-Bücher richtig geführet, die Depositen-Gelder sicher verwahret, denen Vormundschafften treulich vorgestanden, promte und wahre Justiz einem jeden administriret, weder in Straffen noch Sportuln excediret werde, auch alle Jahre eine Tabelle der noch schweben-

den

den und abgethanen Sachen nach dem gedruckten Exemplar an das General-Directorium einsenden.

XIII.

In allen Sachen, wo die Cammern in prima oder auch in secunda instantia sprechen, gehen die fernere Provocationes oder Supplicationes an das General-Directorium dergestalt, daß die Cammern, wie bishero geschehen, fernerhin directionem processus behalten, und wann in causa bis zum Spruch concludiret, Acta an das General-Directorium einsenden, welches nach vorher erforderten Bericht der Cammer, oder gewisser zu denen Cameral-Justiz-Sachen besonders verpflichteten Revisorum Gutachten, darauf bescheidet, wobey jedannoch zu observiren ist, daß diejenigen Cammern, welche bisher von keiner Administration der Justiz ratione der immediaten Unterthanen chargiret gewesen, davon noch ferner dispensiret bleiben, und es wegen solcher auf den Fuß, wie es bisher gewesen, gelassen werden soll, da selbige mit ihren andern Amts=Geschäfften genugsam occupiret sind.

XIV.

Denen Magistraten welche zum Wahl-Recht bey denen vacanten Rathhäußlichen Be-

dienungen berechtiget sind, verbleibet solches dergestalt, wie Seine Königliche Majestät ihnen selbiges allergnädigst confirmiret haben. Damit aber zu Administrirung der Justiz in denen Städten, besonders zu Justiz-Bürgermeistern, Richtern, Syndicis und Stadt-Schreibern, redliche und in denen Rechten erfahrne Männer bestellet werden mögen; So sollen die Magisträte zu denen vacanten Stellen zwey oder drey Subjecta, so sie dazu tüchtig zu seyn vermeynen, denen Justiz-Collegiis vorschlagen, und zur Examination præsentiren: Welcher unter solchen nun von denen Justiz-Collegiis bey dem Examine am tüchtigsten, und zu der vacanten Function am capablesten gefunden wird, wegen dessen sollen diese den Groß-Canzler von Cocceji mit Anführung aller dabey vorkommenden Umstände berichten, welcher dann denselben dem Befinden nach confirmiret, auch die Bestallung und die Instruction vor ihn, so weit solche in die Justiz-Sachen einschläget, ausfertigen, und ihn auf solche bey dem Justiz-Collegio verpflichten lässet, dem General-Directorio aber zugleich Nachricht davon giebet, damit dasselbe wegen seiner Instruction, imgleichen wegen seines Gehaltes, das weitere besorgen könne. Alle übrige Magistrats-Personen

nen und Bediente, welche nicht hauptsächlich mit der Verwaltung der Justiz, sondern mit Oeconomie-Policey-Sachen und dergleichen mehr zu thun haben, gehören zum Ressort der Cammern, welche selbige examiniren, und mit ihren pflichtmässigen Gutachten davon an das General-Directorium zu weiterer Verfügung referiren müssen.

Wann der Justiz-Bürgermeister zugleich Consul dirigens ist, und also auch mit andern Rathhäußlichen Sachen zu thun hat, oder aber, wenn in kleinen Städten die Justiz mit den Policey- und Oeconomischen Sachen von einem Subjecto respiciret werden müssen, so stehet derselbe wegen der leztern halber unter denen Cammern, und respective General-Directorio, als von welchen er solcherhalb seine Instructiones und Ordres empfänget, ratione der Justiz-Sachen aber, wohin denn auch insonderheit die Hypothequen- Vormundschaffts- und Depositen-Sachen gehören, stehet Er lediglich unter denen Justiz-Collegiis, daher Er sich dann auch nicht entbrechen kan, wann diese ihm Commissiones auftragen, solche gebührend zu übernehmen.

XV.

Da regulariter alle Proceſs - und Juſtiz-Sachen zwiſchen Particuliers zur Cognition derer Juſtiz - Collegiorum gehören, ſo gehören inſonderheit dahin

XVI.

Die Streitigkeiten, welche einer von Adel oder anderer Unterthan mit dem Fiſco, denen Cämmereyen, Städten, Aemtern, und Colonien, wegen Huth, Trifft und Grenzen, auch wegen Schulden auszuführen hat.

XVII.

Damit aber hierbey die Königliche Jura deſto beſſer beobachtet werden, ſo ſollen die Krieges- und Domainen-Cammern den Fiſcalen die Inſtruction, ſo bald ſie ſolche verlangen, unverzüglich zufertigen: Es müſſen auch die Fiſcæle die Proceſſe unter dem Vorwande, als ob ſie die Inſtruction nicht erhalten, nicht liegen laſſen, ſondern wenn gegen den angeſetzten Terminum die Inſtruction nicht einläufft, ſo fort gehörige Erinnerung thun, und allenfalls Mandatum pœnale an die Beamte, wann der Auffenthalt an ſelbige liegt, bey den Cammern ausbringen; Widrigenfalls ſollen die Fiſcæle die Contumacias ex propriis bezahlen,

len, und sollen wegen ihrer Nachlässigkeit in officio mit fünff und mehr Reichsthaler Straffe beleget werden.

XVIII.

Was die Grenz-Streitigkeiten anlanget, so wird wegen streitiger Land-Gränzen die Nothdurfft vom General-Directorio mit dem Departement der auswärtigen Affairen concertiret, und darnach sowohl an die Cammern als an die Regierungen verfüget; Wegen der Provincial-Grenzen thun sich beyderseitige Regierungen und Cammern zusammen, und vergleichen sich darunter ex bono & æquo, absonderlich wenn es auf keine Alterirung des Catastri einer oder andern Provinz mit ankömmt, anderer gestalt davon jederzeit mit Einschickung einer Carte an das General-Directorium umständlich referiret werden muß. Die Grenz Irrungen hingegen, zwischen Königlichen Aemtern und Städten, oder auch zwischen Amt und Amt, gehören lediglich zur Determinirung der Cammern. Wann dergleichen aber zwischen denen Königlichen Aemtern oder Städten und denen von Adel, oder zwischen einer Stadt mit der andern entstehen, so gehöret die Cognition denen Justiz-Collegiis, wie oben §. 16. schon enthalten.

Es

Es müssen aber vornemlich die Cammern, mit welchen die Forst-Aemter combiniret sind, mit dazu gezogen werden, damit sie denen Commissariis von denen Justiz-Collegiis, die Ober-Forstmeistere und Departements-Räthe zu Neben-Commissarien zu ordnen, um denen Grenz-Besichtigungen nicht allein beyzuwohnen, und ihr pflichtmässiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten, sondern auch demnechst den Grenz-Recess mit zu unterschreiben, uud davon ein Original denen Cammern einzulieffern, damit diese bey denen Anschlägen von denen Aemtern oder Cämmerey-Gütern sich darnach richten können.

Solte aber dem einen oder dem andern Cammer-Commissario und absonderlich dem Ober-Forstmeister erhebliche Verhinderniß vorfallen, so müssen die Cammern deren Stelle durch andern ihres Mittels besorgen, und denen Regierungen durch keinerley Ursachen zu gegründeten Beschwerden über die Protraction der Grenz-Commissionen Anlaß geben. Wann auch Grenz-Streitigkeiten in denen Städten zwischen Nachbaren, wegen ihrer Bürger-Stellen, Gärten, Aecker und Wiesen, auf den Stadt-Fluhren sich ereignen, so gehören solche vor die Magisträte, welche allen

allen Fleiß anwenden müssen, solche in Güte beyzulegen, allenfalls haben sie davon umständlich an die Justiz-Collegia zur Decision zu berichten.

XIX.

Es gehöret ferner vor die Justiz-Collegia, wann die Aemter mit denen Städten, und die Städte unter sich wegen einiger Gerechtigkeiten, welche den Statum œconomicum, das ist der Cämmereyen=Hebungen und Revenüen, nicht angehen, (als welche oben §. 1. der Aufsicht der Cammern vorbehalten worden) streitig sind. Imgleichen

XX.

Wann einer von Adel und anderer Unterthan, wegen eines Domanial-Guths= Zoll=Jagd= und Strand=Gerechtigkeit oder sonst eines regalis halber in Anspruch genommen wird.

XXI.

In Bau= und Servitut-Sachen verbleibet die Cognition in Haupt= und grossen Städten, wo besondere Bau=Collegia geordnet, denenselben nach wie vor, und gehen die Appellationes von denen Urtheilen an die Justiz-

stiz-Collegia, in andern und kleinern Städten hingegen müssen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Proceſs von denen Magiſträten jedes Orts unterſuchet und abgethan, oder allenfalls an die Juſtiz-Collegia davon zur Deciſion referiret werden, welche jedoch ſolche, da das Objectum Litis öffters kaum einen Fuß breit terrain importiret, ohne Weitläufftigkeit und ſonder Reiſe-Koſten und Commiſſions-Gebühren decidiren müſſen.

XXII.

Wann die Beamten, Juſtitiarii und Magiſträte wegen übler Adminiſtration der Juſtiz verklaget werden; So ſtehet denen Juſtiz-Collegiis frey, und lieget ihnen ob, nach Beſchaffenheit der zu ihren Reſſort gehörigen Sachen Acta zu avociren, und die nöthige Verordnungen ergehen zu laſſen, ſie auch wenn die Beſchuldigung und Klage gegründet gefunden wird, in Juſtiz-Sachen zu caſſiren, zu ſuſpendiren oder zu beſtraffen, und die Straffe zur Execution zu bringen.

Wann auch die Unter-Richter und Juſtitiarii die Caſſation verdienen, müſſen die Juſtiz-Collegia an das Juſtiz-Departement referiren, dieſes aber bey Seiner Königlichen

chen Majestät deshalb anfragen, und dem General-Directorio alsdann davon Nachricht geben, damit solches, wie §. 14. geredet worden, wegen der Salarien und Gehalte das gehörige besorgen könne.

XXIII.

Noch gehören vor die Justiz-Collegia die Streitigkeiten zwischen denen Aemtern und denen in solchen belegenen Frey-Gütern, wann sie nemlich Adeliche Gerechtigkeiten hergebracht, oder sonsten Schrifft-sässige sind, auch unter diesen Frey-Gütern selbst, wegen Huth, Trifft, Grenzen, item wegen Erbtheilung, Verkauff dieser Güter, oder wann sonst Procefs unter ihnen entstehet, ausgenommen dessen, was §. 4. wegen des abzuführenden Canonis geordnet worden.

XXIV.

Wann die von Adel oder andern Unterthanen, wegen Uebertrettung der Jagd- oder Forst-Ordnung belanget werden; Jedoch bleibet es wegen der Holz-Dieberey bey demjenigen, was §. 11. versehen ist. Ferner

XXV.

Wann zwischen denen Magisträten und ihren Bürgern und Bauern Streit entstehet, wovon jedoch §. 6. & 8. die Præstanda an das Amt und die Cämmereyen, imgleichen Policey-Sachen ausgenommen sind. Nicht weniger

XXVI.

Wann die Membra eines Cammer-Collegii oder dessen Subalternen, imgleichen Commissarii Locorum, Beamte und zu der Cammer-Ressort gehörige Magistrats-Personen, Wechsel- oder Privat-Schulden, oder auch wegen anderer Privat-Sachen halber, so nicht zu ihrem Officio gehören, bey denen Justiz-Collegiis, als unter deren Jurisdiction sie dieserwegen stehen, belanget werden. Wird auch gegen dieselbe eine Execution oder personal Arrest verhänget, so sollen die Justiz-Collegia authorisiret seyn, alsdenn schlechterdings damit sogleich zu verfahren; Jedoch müssen sie der Cammer zu gleicher Zeit Nachricht davon geben, damit diese wegen interims Verwaltung des Dienstes gehörige Anstalt machen können.

XXVII.

Wenn der Cavent eines Unter=Pächters wegen der für den Unter=Pächter, so wohl bey denen Aemtern, als bey den Cämmereyen gemachten Cautionen, in Anspruch genommen wird, oder gedachte Pächter und Bürgen unter sich dieserhalb streitig sind.

XXVIII.

Wenn Amts=Unterthanen wegen Erb=Aecker, Anlehn, Erbschafften ung andern Jurium streiten, welche ad statum œconomicum nicht gehören. Es verstehet sich aber von selbsten, daß diese Sachen zuforderst in der ersten Instanz vor den Beamten erörtert und decidiret werden, die Appellationes aber gehen an die Landes=Justiz-Collegia, welche dergleichen Sachen nach dem Codice Fridericiano ohne alle Weitläufftigkeit und Kosten abthun müssen.

XXIX.

Wenn Jemand eine Zoll=Freyheit oder auch Zoll=Gerechtigkeit behaupten will, oder wegen eines neu angelegten Zolles, oder zu weit extendirten Zoll=Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird.

XXX.

Wenn Jemand bey Reparationen der Brücken, Wege und Dämme sich über Prægravation beschweret, oder eine Exemtion prætendiret; Es kan aber dadurch die Reparation, nach Veranlassung der Krieges- und Domainen-Cammer welche nach Innhalt §. 6. auf die Unterhaltung sehen soll, nicht aufgehalten werden, sondern solche muß salvo jure & processu dennoch geschehen, mithin müssen die Interessenten nach der von der Cammer gemachten Repartition, das ihrige bey Vermeidung der Execution leisten, und können sie demnächst ihre Jura bey denen Justiz-Collegiis vorstellen und ausführen.

XXXI.

Da man auch wahrgenommen, daß Accise- und Zoll-Einnehmer, imgleichen die Raths-Cämmerer, wann deren Cassen von denen Steuer-Räthen visitiret worden, sich hinter die Administration der piorum Corporum, die sie zum Theil mit respiciren, dergestalt verstecket, daß sie entweder mit ihren den piis corporibus zugehörigen Bestande die Königl. Casse suppliret, oder auch von andern Provisoribus der piorum corporum deconcert

gleicher

gleicher Willfährigkeit, wenn sie ebener gestalt visitiret werden, entlehnet und zu Hülffe genommen, daß nicht so leicht ein manquement zum Vorschein kommen mögen: So ist vor rathsam und selbst denen Visitatoribus derer piorum corporum, damit sie nicht gleich denen Commissariis Locorum hintergangen werden können, vor zuträglich geachtet, daß diese bey Visitation ihrer Cassen sich zugleich von dem Administratoren der piorum corporum ihren Bestand vorzeigen lassen, und falls Unrichtigkeiten befunden würden, dem geistlichen Departement, zu dessen Ressort die milde Stifftungen und pia corpora eigentlich gehören, davon Nachricht ertheilen sollen.

Es haben sich also die Administratores oder Provisores der piorum corporum darnach zu achten, und denen Steuer-Räthen in Untersuchung ihrer Casse zu keiner Zeit zu widersezen: Die Steuer-Räthe aber müssen sich auch keines mehren auf irgend eine Weise, weniger eine Disposition über dergleichen Casse anmassen. Und weil

XXXII.

Die ergangene Edicta und Rescripta mehrentheils an beyde Collegia, theils zur Publi-

cation

cation, theils zur Nachricht geschicket sind, beyde Collegia aber sodann die Publication verfüget, welches unnöthige Kösten und Unordnung gemacht hat; So wird hierdurch festgesezet, daß die Edicta und Rescripta von derjenigen Krieges- und Domainen-Cammer oder Justiz-Collegio, zu dessen Departement die Sache nach diesem Reglement gehöret, allein publiciret werden sollen, und kein Collegium dem andern darunter vorgreiffen soll.

XXXIII.

Die Regierungen und andere Justiz-Collegia sollen für die Conservation Seiner Königlichen Majestät Hoheit und Regalien, wie auch der Aemter- Städte- und Cämmereyen-Rechte und Gerechtigkeiten, auf alle weise, jedoch nicht weiter, als nach der Gerechtigkeit sorgen, dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Rechten schützen, und das Vertrauen, welches Ihro Königliche Majestät auf die Justiz-Collegia und deren Droiture gesezet, zu erfüllen suchen. Daferne aber in einer oder andern Process-Sache (wann nemlich die bey denen Processen interessirte Aemter oder Städte sich bey der Cammer melden, und um deren Assistence anhalten) welche zwischen denen von Adel oder andern Unterthanen und dem Fisco,

denen Aemtern und Städten entstehet, die Krieges- und Domainen-Cammern vermeinen solten, etwas erhebliches zu erinnern zu haben, so soll ihnen frey gelassen werden, binnen gewisser Zeit ihr Votum den verhandelten Actis schrifftlich beyzufügen, jedoch muß eben zu dem Ende bey jeglicher Cammer ein gewisses, redliches und der Rechte kündiges Membrum ausgesuchet, und auf dergleichen Proceß-Sache in specie vereydet werden. Ein mehreres wird der Cammer nicht gestattet, sondern das Justiz-Collegium decidiret in der Sache nach denen vorgeschriebenen Rechten, mithin fallen auch alle Appellationes und Avocationes Actorum an das General-Directorium in dergleichen Sachen forthin hinweg.

XXXIV.

Die Justitiarii der Aemter müssen von denen Justiz-Collegiis und dem Cammer-Justistitiario gratis examiniret, und wenn diese sie untüchtig befinden, nicht angenommen werden, gleichergestalt sollen die Justitiarii derer von Adel und anderer, welche die Jurisdiction haben, von den Justiz-Collegiis vorher (jedoch gratis) examiniret und approbiret werden, ehe sie als Justitiarii verpflichtet und vorgestellet werden können. Die Justiz-Bürgermeister

Richter und andere, welche mit der Justiz beym Magistrat in Adelicher mediat - oder Ritter-Städten zu thun haben werden, von der Adelichen Obrigkeit, welche für die gute Verwaltung der Justiz in solchen mediat - Städten stehen muß, gewählet, und denen Justiz - Collegiis vorgeschlagen, und wenn diese solche tüchtig befinden, so werden Sie von der Adelichen Obrigkeit angenommen, introduciret und verpflichtet.

XXXV.

Seine Königliche Majestät befehlen auch Krafft dieses, daß wenn ins künfftige die Krieges- und Domainen-Cammern neue Pächter und Beamte annehmen, sie deren Umstände wohl examiniren, und insonderheit genau untersuchen sollen, ob nicht ihr Vermögen bereits dergestalt verschuldet ist, daß über die nach dem Hypothequen - Buche auf ihre Gründe hafftende Passiva der Cammer die gehörige Sicherheit nicht gewähren.

Wann dieses sich findet, so müssen die Krieges- und Domainen Cammern mit einem solchen Pächter, wenn er nicht andere sichere Caution stellen kan, sich durchaus nichts zu thun machen, allermassen Seine Königliche Maje-

Majestät nicht wollen, daß auf den Fall, da ein solcher Pächter schuldig bleibet, und das Seinige angegriffen werden muß, dabey die ältere und gerichtliche versicherte Creditores das Nachsehen haben, und bey aller Menschmöglich gebrauchten Vorsichtigkeit und erhaltenen Gesez-mässigen Sicherheit um das Ihrige gebracht werden sollen.

Wann aber die Cammern sich dennoch mit einem Pächter meliren, so sollen sie auch für dessen Pacht stehen, und was er bey obigen Umständen schuldig bleiben wird, ex propriis bezahlen.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach sowohl Dero General-Directorio und Krieges- und Domainen-Cammern als auch denen Ministres vom Justiz-Departement, und sämtlichen Justiz-Collegiis dieses Reglement auf das genaueste zu beobachten, die einem jeden Collegio hierinn gesezte Schrancken nicht zu überschreiten, alle zu der Cammer-Ressort nicht gehörige Justiz-Sachen sofort denen Justiz-Collegiis abzugeben, keinen Anlaß zu Collisionen zu geben, sondern beyderley Collegia sich eines dem andern hülffliche Hand zu leisten, und Amiablement sonder einige Jalousie und Chicanen zu betragen, auf das Seiner Königlichen

Maje-

Majeståt heilsamer Endzweck, des Landes Wohlfarth und Dero damit verbundenes Interesse überall zu befördereren, erreichet werde; Wann Sachen bey einem Collegio angebracht werden, welche aber dahin nicht gehören, ex officio abzuweisen, allenfalls auch den Advocatum, welcher solches wider besseres Wissen dahin gebracht, zu bestraffen.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeståt Höchst-eigenhåndigen Unterschrifft und beygedruckten Siegel. Potzdam den 19. Junii, 1749.

Friderich.

L.S.

ULM,
gedruckt, bey Christian Ulrich Wagner,
Canzley-Buchdruckern, und der Herzogl. teutschen Gesellschaft in Helmstådt Mitglied.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen mö
chten
Bd.: 3

Francкfurt [u.a.] (1757)

J.publ.g. 528 m-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560447-1
VD18 80318347-001